

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022–2030

Österreichische Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Beschlossen durch die österreichische Bundesregierung am 6. Juli 2022

Inhalt

Präambel	4
1. Behindertenpolitik	6
1.1. UN-Behindertenrechtskonvention und österreichische Behindertenpolitik	6
1.2. Definition von Behinderung.....	11
1.3. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.....	14
1.4. Frauen mit Behinderungen	17
1.5. Ältere Menschen mit Behinderungen.....	20
1.6. Migrant:innen und Asylwerber:innen mit Behinderungen	21
1.7. Menschen mit Behinderungen und Krisensituationen.....	25
1.8. EU-Behindertenpolitik	28
1.9. Internationale Behindertenpolitik	30
1.10. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	33
2. Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung.....	37
2.1. Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz.....	37
2.2. Behindertengleichstellungsrecht	38
2.3. Diskriminierungsschutz in anderen Bundesgesetzen	41
2.4. Erwachsenenschutzrecht	42
2.5. Schutz vor Gewalt und Missbrauch	46
2.6. Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen.....	49
3. Barrierefreiheit.....	52
3.1. Barrierefreiheit allgemein.....	52
3.2. Leistungen und Angebote von Bund, Länder und Gemeinden	53
3.3. Barrierefreiheit von Gebäuden.....	57
3.4. Kommunikation in Gebärdensprache	59
3.5. Verkehr.....	61
3.6. Kultur.....	63
3.7. Sport.....	66
3.8. Medien	68
3.9. Informationsgesellschaft	70
3.10. Tourismus.....	73
4. Bildung.....	75
4.1. Inklusive Bildung über die gesamte Bildungskette.....	77
4.2. Elementarpädagogik	80
4.3. Schule.....	81

4.4. Universitäten, Hochschulen, Wissenschaft und Forschung	86
4.5. Erwachsenenbildung	89
5. Beschäftigung	92
5.1. Beschäftigung allgemein	92
5.2. Berufsausbildung	97
5.3. Förderungen zur beruflichen Teilhabe	101
5.4. Behinderteneinstellungsgesetz	103
5.5. Gesundheit im Betrieb	105
5.6. Beschäftigungsprogramme nach landesgesetzlichen Bestimmungen	107
5.7. Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber	110
6. Selbstbestimmtes Leben	116
6.1. Selbstbestimmtes Leben allgemein	116
6.2. Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben	118
6.3. Persönliche Assistenz	119
6.4. Soziale Dienste in der Langzeitpflege	121
6.5. Pflegegeld	124
6.6. Pflegende Angehörige	125
6.7. Qualitätssicherung in der Langzeitpflege	127
6.8. Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung	129
7. Gesundheit und Rehabilitation	131
7.1. Gesundheit	131
7.2. Prävention und Gesundheitsförderung	135
7.3. Rehabilitation	137
7.4. Hilfsmittel	139
8. Bewusstseinsbildung und Information	142
8.1. Forschung	142
8.2. Statistik	143
8.3. Berichte	146
8.4. Öffentlichkeitsangebot und Informationsangebote	148
8.5. Sensibilisierung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung	150
Abkürzungsverzeichnis	153

Präambel

1. Die Bundesregierung bekennt sich zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Menschenrechten für alle in Österreich lebenden oder sich in Österreich aufhaltenden Menschen mit Behinderungen. Wie im Regierungsprogramm vorgesehen, löst der vorliegende Nationale Aktionsplan Behinderung 2022–2030 den NAP Behinderung 2012–2021 ab.
2. Mit dem neuen NAP II liegt nun eine aus zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht intensiv vorbereitete behindertenpolitische Strategie der Bundesregierung vor, die unter Einbindung der Länder auf fachlicher Ebene erarbeitet wurde und die in Österreich seit 2008 geltende UN-Behindertenrechtskonvention weiter umsetzen soll. Während des NAP-Erstellungsprozesses hat das für die Koordinierung des NAP Behinderung und für die gesamtstaatliche Koordination der UN-Behindertenrechtskonvention zuständige Sozialministerium durchgehend auf die Partizipation der Zivilgesellschaft, insbesondere die Einbindung der Vertreter:innen der Menschen mit Behinderungen, geachtet.
3. Ein wesentlicher Aspekt des NAP II ist, dass sich unter Respektierung des föderalen Aufbaus des österreichischen Staates und unter Beachtung der verfassungsmäßigen Kompetenzen im Behindertenbereich neben dem Bund auch die Länder an den Zielsetzungen und Maßnahmen des NAP Behinderung 2022–2030 beteiligen werden. Die Beteiligung der Länder an den Zielsetzungen und einzelnen Maßnahmen des NAP II trägt dazu bei, dass die Republik Österreich den von den Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern empfohlenen „*übergreifenden Rahmen*“ sowie die „*übergreifende Politik im Bereich ‚Behinderung‘ in Österreich*“ bewerkstelligen kann.
4. Der NAP Behinderung ist das inhaltliche Ergebnis aus den Beiträgen der Bundesministerien und Bundesländer, die in 26 Expert:innen-Teams ausgearbeitet wurden. Viele dieser Beiträge enthalten noch detailliertere Strategien, Zielsetzungen und Maßnahmen auf Ressort- bzw. Landesebene. Es ist vorgesehen, diese Beiträge bzw. Detailstrategien zum NAP II aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit auf der Website des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

5. Auf Bundesländer-Ebene ist auf die bereits beschlossenen oder noch in Ausarbeitung stehenden und weiter ins Detail gehenden Landesaktionspläne beziehungsweise Landes-Strategien im Behindertenbereich zu verweisen.
6. Ergänzend zu den derzeit im NAP Behinderung verankerten Maßnahmen ist jedes Bundesministerium und Land dazu angehalten, während der Laufzeit des NAP II auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren, neue Schwerpunkte zu setzen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu beschließen.
7. Der NAP Behinderung umfasst in seinen 55 Unterkapiteln viele Lebensbereiche und hat den Anspruch, die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen langfristig und nachhaltig zu verbessern.
8. Inhaltlich ist für den NAP II insbesondere die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hervorzuheben, die beispielsweise wichtige Verbesserungen für die Situation von Menschen mit Behinderungen bei Katastrophenfällen und Krisensituationen erzielen soll.
9. In den Bereichen Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit werden durch diverse Maßnahmen zusätzliche Schritte für die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gesetzt.
10. Die Inklusion im Schul- und Beschäftigungsbereich soll durch den NAP Behinderung 2022–2030 kontinuierlich verbessert werden. Ein eigenes Kapitel im NAP II enthält wichtige Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen im Bereich Gesundheit und Rehabilitation.
11. Es ist geplant, die persönliche Assistenz weiter auszubauen sowie die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen innerhalb der gesamten Gesellschaft zu stärken.
12. Nicht zuletzt soll auch die Erfolgsmessung des NAP durch zahlreiche Indikatoren gesteigert, der Zielerreichungsgrad kontinuierlich wissenschaftlich evaluiert und die Datenlage im Behindertenbereich durch zusätzliche und genauere Statistiken auf Basis einer dauerhaften intensiven Zusammenarbeit mit der Statistik Austria transparenter werden. Diese transparente Datenlage wird die Basis für weitere Maßnahmen im Behindertenbereich sein.

1. Behindertenpolitik

1.1. UN-Behindertenrechtskonvention und österreichische Behindertenpolitik

1.1.1. Ausgangslage

UN-Behindertenrechtskonvention

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen (United Nations – UN) hat am 13. Dezember 2006 in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK, engl. UNCRPD) verabschiedet. Die UN-BRK zählt zu den **UN-Menschenrechtsabkommen**, hat große internationale Anerkennung erfahren und ist ein wichtiger Motor zur Stärkung der Rechte der Menschen mit Behinderungen. Sie bindet als völkerrechtlicher Vertrag nach der Unterzeichnung, der Ratifizierung und innerstaatlichem Inkrafttreten am 26. Oktober 2008 die Republik Österreich in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK betrifft alle Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

Der **UN-Behindertenrechtsausschuss** mit Sitz in Genf überwacht die Umsetzung der UN-BRK. Österreich hat 2013 im Rahmen der ersten Staatenprüfung **23 Empfehlungen** des Ausschusses erhalten. Der UN-Behindertenrechtsausschuss zeigte sich in diesen Empfehlungen unter anderem besorgt, dass das föderale Regierungssystem in Österreich zu einer unangemessenen Uneinheitlichkeit der Politik und somit zu sehr unterschiedlichen Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen geführt habe. Der Ausschuss hat daher empfohlen, dass Bund und Länder hinsichtlich Umsetzung der UN-BRK eng zusammenarbeiten sollen und der Bund gemeinsam mit den Bundesländern eine Umsetzungsstrategie entwickeln soll.

Im Rahmen des vom Parlament beschlossenen Inklusionspakets 2017 wurden Strukturen und Ressourcen eingerichtet, um die Unabhängigkeit des Bundes-Monitoring-Ausschusses im Sinn der sogenannten „**Pariser Prinzipien**“ zu gewährleisten. Diese Pariser Prinzipien,

die im Dezember 1993 von den UN beschlossen wurden¹, enthalten jene Kriterien für die Einrichtung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die die Unabhängigkeit dieser Institutionen sicherstellen sollen. Was die Erfüllung der Pariser Prinzipien auf Landesebene betrifft, gibt es bei manchen der neun Monitoringorgane noch Entwicklungspotential.

Am 24. Juli 2012 hat die damalige Bundesregierung im Ministerrat den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012–2020 – die Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – beschlossen (Verlängerung um ein Jahr durch Ministerratsbeschluss im November 2019). Der NAP Behinderung wird durch eine im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) eingerichtete Begleitgruppe, in der die Zivilgesellschaft, insbesondere die Behindertenorganisationen eine zentrale Rolle einnehmen, auf Expert:innen-Ebene begleitet. 2020 hat die Universität Wien im Auftrag des BMSGPK den NAP Behinderung 2012–2020 (2021) umfassend evaluiert. Die Evaluierung beinhaltet wesentliche **Empfehlungen** für die Erstellung des **neuen NAP Behinderung 2022–2030**, insbesondere

- Einbindung der Länder in die Erstellung des NAP
- Einführung einer Task Force zu Bund-Länder-übergreifenden Themen
- Sicherstellung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen
- Sicherung der Finanzierung von Maßnahmen
- partizipative Erstellung von Indikatoren unter Heranziehung wissenschaftlicher Expertise.

Nationaler Aktionsplan 2022–2030

Das **Regierungsprogramm 2020–2024** nimmt auf den neuen NAP Behinderung Bezug und betont in diesem Zusammenhang die „bedarfsgerechte Finanzierung zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention und des NAP“. Am **24. April 2019** beschloss die Bundesregierung, dass der neue NAP Behinderung im Rahmen eines breit angelegten **partizipativen Prozesses** zu erstellen ist, in den auch die Länder eingebunden werden. Der partizipative Erstellungsprozess soll dazu beitragen, dass die Qualität und die Akzeptanz des neuen NAP Behinderung gesteigert wird. Insgesamt arbeiteten **26 Expert:innen-Teams** Beiträge für den neuen NAP Behinderung aus (mindestens ein Team pro Bundesministerium, mindestens eines pro Bundesland).

¹ Vgl. Resolution der Generalversammlung 48/134: Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien)

In der Landessozialreferent:innen-Konferenz am **24. Mai 2019** begrüßten die **Länder** das Vorhaben eines gemeinsamen NAP und haben sich in der Folge am NAP-Erstellungsprozess beteiligt.

Ein partizipativ mit Vertreter:innen des BMSGPK, der Zivilgesellschaft, dem Behindertenanwalt des Bundes und dem Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK in Österreich sowie mit zwei Länder-Vertreter:innen besetztes **Redaktionsteam** arbeitete **ab August 2021** in einem aufwändigen und mehrmonatigen Prozess aus den Beiträgen der 26 Expert:innen-Teams ein kompaktes Gesamtdokument aus. Das Redaktionsteam legte einen besonderen Fokus darauf, dass die Inhalte des NAP Behinderung mit den Vorgaben übereinstimmen, die sich unmittelbar aus der UN-Behindertenrechtskonvention, den Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses sowie den Empfehlungen aus der Evaluierung des ersten NAP Behinderung ergeben. Im Bedarfsfall hat das Redaktionsteam die Leiter:innen der Expert:innen-Teams zur Beratung einbezogen.

Im auf diese Weise redaktionell intensiv bearbeiteten NAP Behinderung sind jeweils nach einer kurzen Beschreibung der Ausgangslage und der zentralen gemeinsamen Zielsetzungen die für die Umsetzung der UN-BRK besonders hervorzuhebenden Maßnahmen enthalten.

Die **Finanzierung des NAP Behinderung** erfolgt grundsätzlich nach dem Ressortprinzip. Das bedeutet, dass die Maßnahmen, die aus künftigen Bundeshaushalten zu finanzieren sind, nach Maßgabe der einzelnen jeweils geltenden Bundesfinanzgesetze (BFG) bzw. Bundesfinanzrahmengesetze (BFRG) budgetiert werden müssen und die für die jeweiligen Maßnahmen zuständigen Bundesministerien entsprechende Vorkehrungen im Ressortbudget zu treffen haben. Die Bundesländer decken die Finanzierung ihrer Maßnahmen aus ihren Landesbudgets ab. Mit **Ministerratsbeschluss vom 16. Dezember 2020** wurde dem Regierungsprogramm 2020-2024 folgend bekräftigt, dass die bedarfsgerechte Finanzierung der ressortbezogenen Maßnahmen durch die Bereitstellung der benötigten Mittel im Rahmen der entsprechenden Ressortbudgets erfolgen soll.

Der **Bundesbehindertenbeirat** hat mit **Beschluss vom 19. Jänner 2022** (Umlaufbeschluss) betreffend „Finanzierung der im NAP 2022–2030 formulierten Maßnahmen und Schaffung eines Inklusionsfonds“ festgehalten, dass die Finanzierung der Maßnahmen für die Laufzeit des NAP sicherzustellen ist – z.B. durch ein **Sonderbudget** für die einzelnen Ressorts oder einen neu einzurichtenden **Inklusionsfonds**, um damit Maßnahmen zu finanzieren, die von Bund und Ländern gemeinsam umzusetzen sind (zum Beispiel: die einheitliche

Persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen und engagierte Schritte bei der De-Institutionalisierung).

1.1.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (1) Der **NAP Behinderung** soll die auf Basis der UN-BRK erstellten **Leitlinien** der österreichischen Behindertenpolitik **bis zum Jahr 2030** darstellen und die Zielsetzungen und konkreten Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen umfassen.
- (2) **Gesetze, Verordnungen sowie Richtlinien** des Bundes und der Länder sollen unter Nutzung der bestehenden politischen und administrativen Netzwerke überprüft und nach gemeinsamen strategischen Vorgaben entsprechend der UN-BRK angepasst werden.
- (3) Durch eine sorgfältige und vollständige Folgenabschätzung über die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen soll sichergestellt werden, dass **zukünftige legislative Vorhaben des Bundes und der Länder** konform mit der UN-BRK erfolgen.
- (4) **Bund und Länder** sollen sich auf Grundlage der UN-BRK sowie der Empfehlungen aus den Staatenprüfungen auf ein **gemeinsames Vorgehen** zur Umsetzung der UN-BRK einigen.
- (5) Durch die **Einbindung der Zivilgesellschaft**, vor allem von Menschen mit Behinderungen, soll die erforderliche Partizipation bei allen behindertenpolitischen Vorhaben sichergestellt werden, auch über die **Bereitstellung von Unterstützungsstrukturen und Ressourcen**.
- (6) Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen, Peer-Berater:innen und Peer-Beratungsorganisationen sollen durch öffentliche Mittel finanziell abgesichert werden. **Peerangebote** sollen ausgebaut und die Anzahl der Peer-Beratungsstellen soll erhöht werden
Indikator: Anzahl an zusätzlichen **Peer-Beratungsstellen**.
- (7) Die **Strukturen und Ressourcen**, um die Funktion innerstaatlicher **Durchführungs- und Überwachungsmechanismen** der UN-BRK zu gewährleisten, sollen im erforderlichen Ausmaß bereitgestellt werden.
- (8) Die **Zielsetzungen** des NAP Behinderung sollen die Basis für **weitere Maßnahmen** zur Umsetzung der UN-BRK auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene bilden und damit in dynamischer Weise eine laufende Erweiterung des NAP Behinderung ermöglichen.
Indikator: Anzahl von zusätzlichen – den NAP Behinderung erweiternden – **Maßnahmen** auf Grundlage der vorliegenden Zielsetzungen.

- (9) Geeignete **Indikatoren** und aussagekräftige **Daten** sollen in einem fortlaufenden Entwicklungsprozess im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des NAP verbessert und erweitert werden.
- (10) Zielerreichung und Umsetzung der Maßnahmen des NAP Behinderung sollen **wissenschaftlich begleitet** und bewertet werden.
Indikator: Vorlage des **jährlichen NAP-Bewertungsberichts** der wissenschaftlichen Begleitung des NAP Behinderung.
- (11) **Multiprofessionelle Bedarfserhebungen** sollen in den Ländern zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden.

1.1.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
1	Unter Einbeziehung von Expert:innen mit Behinderungen Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Screening der österreichischen Rechtsvorschriften hinsichtlich inhaltlicher Übereinstimmung mit der UN-BRK“ – einschließlich Durchführung der Rechtsordnung in Bezug auf die Verwendung diskriminierender Begriffe und betreffend die Zulassung zu Berufen und Berufsausbildungen	2024– 2027	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
2	Erarbeitung von Kommunikationsstrukturen für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern betreffend einheitliche Umsetzung der UN-BRK in Österreich	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
3	Erarbeitung einer Zielvereinbarung „Inklusive Behinderertenpolitik“ zwischen Bund und Ländern betreffend einheitliche Umsetzung der UN-BRK, einschließlich Gesamtstrategie zur schrittweisen Umsetzung der Barrierefreiheit, unter Einbeziehung der Behindertenorganisationen	2024– 2027	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
4	Arbeitsgruppe bestehend aus BMSGPK, Ländern und Stakeholdern, insbesondere der Zivilgesellschaft, zwecks Erarbeitung eines Vorschlags für die Inhalte eines Inklusionsfonds in Vorbereitung auf die Finanzausgleichsverhandlungen	2022– 2023	BMSGPK, BMF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
5	Prüfung der Schaffung eines Inklusionsfonds zur Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK in den Ländern und dem Bund	2024	BMF, BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern
6	Förderung umfassender und gemeindenaher Beratung von Menschen mit Behinderungen nach dem Prinzip der Peer-Beratung durch Menschen mit Behinderungen, auch für LGBTIQ+ Personen mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
7	Adäquate und die Unabhängigkeit garantierende öffentliche Finanzierung der Länder-Monitoringausschüsse zur Überwachung der UN-BRK	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
8	Koordinierung und gesamtstrategische Umsetzung des NAP Behinderung sowie jährliche Berichterstattung an den Bundesbehindertenbeirat über den Stand der Umsetzung des NAP Behinderung durch den nationalen CRPD Focal Point	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
9	Veröffentlichung von jährlichen Fortschrittsberichten über die Umsetzung der Maßnahmen des NAP Behinderung (Jahresrückblick)	2023– 2031	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
10	Weiterführung der partizipativen NAP-Expert:innen-Teams als behindertenpolitisches Beratungs- und Austauschgremium der Bundesministerien	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt
11	Weiterführung bestehender partizipativer Strukturen der Länder zur Beratung, Abstimmung und zum Austausch in behindertenpolitischen Fragen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten von Landesbudgets abgedeckt
12	Laufende wissenschaftliche Begleitung und Bewertung (Evaluierung) des NAP Behinderung inklusive Entwicklung von Indikatoren	2023– 2031	BMSGPK	Kostenschätzung erst im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der Vergabe zweckmäßig (Partizipation)
13	Koordinierung und Vorbereitung der Weiterentwicklung des NAP Behinderung – basierend auf den Ergebnissen der laufenden wissenschaftlichen Begleitung und Bewertung – unter Einbeziehung aller Stakeholder sowie des Bundesbehindertenbeirats	2023– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

1.2. Definition von Behinderung

1.2.1. Ausgangslage

In der UN-BRK wurde „Behinderung“ nicht im Detail definiert. Die Präambel (Buchstabe e) geht von folgendem Verständnis aus:

„Behinderung [entsteht] aus der **Wechselwirkung** zwischen **Menschen mit Beeinträchtigungen** und **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** [...], die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“.

Diese Beschreibung bringt das soziale Modell, das im Rahmen der UN-BRK zum **Menschenrechtlichen Modell**² von Behinderung erweitert wurde, zum Ausdruck: Behinderung ist nicht die Eigenschaft einer Person, vielmehr ist es ein soziales Phänomen, in das Handlungen und Unterlassungen der Gesellschaft einfließen.

Nach Artikel 1 zweiter Satz UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen, Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können. Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthält keinen eigenen Kompetenztatbestand für Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Rechtsvorschriften betreffend Menschen mit Behinderungen gehören zu den sogenannten **Querschnittsmaterien**. Zahlreiche Bundes- und Landesgesetze beinhalten Rechtsnormen, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind. Diese Gesetze haben unterschiedliche Zielsetzungen und enthalten unterschiedliche Definitionen von Behinderung.

Die Definition von Behinderung im Behinderteneinstellungsgesetz (§ 3 BEinstG), Bundesbehindertengesetz (§ 1 Absatz 2 BBG) und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 3 BGStG) entspricht dem UN-BRK-Modell von Behinderung. Die drei Gesetze normieren Behinderungen als „Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen **Funktionsbeeinträchtigung** oder **Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen**, die geeignet ist, die **Teilhabe am Arbeitsleben (BEinstG) bzw. Leben in der Gesellschaft (BBG, BGStG) zu erschweren**“.

Wenn es um konkrete Rechtsfolgen geht, wird allerdings in vielen Bestimmungen auf einen so genannten **Grad der Behinderung** abgestellt. Dies betrifft zum Beispiel im BEinstG die Zugehörigkeit zum Kreis der „Begünstigten Behinderten“ und damit den Zugang zu

² CCPD/C/12/D/10/2013 (s. Pkt. 6 3), CRPD/C/18/D/22/2014 (s. Pkt. 7.6: ...“The Committee notes that a **human rights-based model of disability** requires that the diversity of persons with disabilities (see Convention, preamble, para. (i)) and the interaction between persons with impairments and attitudinal and environmental barriers (ibid., preamble, para. (e)) be taken into account (...“

Förderungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder im BBG die Ausstellung des Behindertenpasses. Dieser Grad der Behinderung wird überwiegend **nach medizinischen Kriterien** gemäß der so genannten Einschätzungsverordnung ermittelt.

Mehrere Organisationen der Menschen mit Behinderungen haben in einem gemeinsamen Strategiepapier darauf hingewiesen, dass die aktuellen Einschätzungen zu sehr auf einem medizinischen, defizitorientierten Zugang zu Menschen mit Behinderungen beruhen.

1.2.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (12) Alle Definitionen und Einschätzungen von Behinderung in österreichischen Bundes- und Landesgesetzen sollen an das **menschenrechtliche Modell** von Behinderung nach der UN-BRK herangeführt werden.
- (13) Der Zugang zu Leistungen für Menschen mit Behinderungen soll sich nach dem **tatsächlichen Unterstützungsbedarf** und nicht nach prozentualen Werten (basierend auf medizinischen Kalkülen) richten. Soziale Kriterien sollen in die Bemessung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen einfließen.
- (14) Modelle anderer Staaten, die sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit** (engl. **ICF**) orientieren, sollen mit der Rechtslage in Österreich wissenschaftlich verglichen werden.

1.2.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
14	Einrichtung einer Begleitgruppe zu Ausschreibung, Begleitung und Bewertung der Auswirkung einer Studie zur Weiterentwicklung der Einschätzungsverordnung unter Einbindung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen	2024	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
15	Studie zur Weiterentwicklung der Einschätzungsverordnung mit Orientierung am menschenrechtlichen Modell unter Einbindung relevanter Stakeholder	2025–2026	BMSGPK	€ 300.000
16	Erarbeitung von Vorschlägen für Novellierungen von BEinstG, BBG, BGStG und Einschätzungsverordnung um den Behinderungsbegriff am Sozialen Modell von Behinderung auszurichten, legislative Umsetzung bis 2028	2027–2028	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
17	Ausrichtung aller Definitionen von Behinderung in den Landesgesetzen nach dem Menschenrechtlichen Modell von Behinderung nach der UN-BRK	2028	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

1.3. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

1.3.1. Ausgangslage

Nach Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen **gleichberechtigt** mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Artikel 7 Absatz 3 UN-BRK verpflichtet Österreich zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen ihre **Meinung** in allen sie berührenden Angelegenheiten **frei äußern** können. Um dieses Recht zu verwirklichen sollen sie behinderungs- und altersgemäße Assistenz erhalten.

Familien haben derzeit Anspruch auf **erhöhte Familienbeihilfe** für Kinder mit erheblicher Behinderung in der Höhe von 155,90 € (Stand: 2022) zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe. Die erhebliche Behinderung ist durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen.

Insgesamt fördert das BKA rund 30 **Schwerpunktfamilienberatungsstellen**, die Beratung für Familien mit Angehörigen mit Behinderung anbieten. **Frühförderung** können Kinder mit körperlichen Behinderungen oder Lernbehinderungen ab der Geburt mindestens bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Kinder mit Sinnesbehinderungen können diese Hilfe bis zum Schuleintritt erhalten. Die Frühförderung wird in ambulanter oder mobiler Form angeboten.

Kinder mit Behinderungen werden in Wohngemeinschaften der **Kinder- und Jugendhilfe** sowie in Einrichtungen nach den Chancengleichheits- oder Teilhabegesetzen der Länder oder von Pflegeeltern betreut, wenn das Kindeswohl durch die erwachsenen Bezugspersonen gefährdet ist. Die Länder bieten Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen außerdem Angebote zu deren **Freizeitgestaltung**.

Seit 1. Juli 2018 gilt das **Heimaufenthaltsgesetz** (HeimAufG), in dem die Voraussetzungen für Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen geregelt sind, auch für **Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger**.

1.3.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(vgl. auch die Zielsetzungen im Unterkapitel 2.6 „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“)

- (15) Mit Verfahren nach dem **HeimAufG** betraute **Richter:innen** sollen in Hinblick auf das Grundrecht auf persönliche Freiheit und Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger laufend **sensibilisiert** werden.
Indikator: Jährliches Fortbildungsangebot für Richter:innen zum HeimAufG.
- (16) In allen Institutionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen **Gewalt-schutzkonzepte und Kinderschutzrichtlinien** vorhanden sein, um Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verhindern und zu bekämpfen.
- (17) Es soll eine deutliche Verbesserung der **Datenlage** zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hergestellt werden.
- (18) Die Verfahren für die Gewährung der **erhöhten Familienbeihilfe** bei Vorliegen einer erheblichen Behinderung sollen **erleichtert** werden.
- (19) Niederschwellig geförderte **Elternbildungs**-Veranstaltungen sollen österreichweit allen interessierten Eltern kostenlos und umfassend barrierefrei zur Verfügung stehen.
- (20) Kinder mit Behinderungen und deren Angehörige sollen durch **gemeindenahе, mobile und ambulante Angebote** langfristig entlastet und auf Basis der individuell vorliegenden Bedürfnisse unterstützt werden.
- (21) Die Landes-**Förderungen** von Kindern mit Behinderungen sollen möglichst früh ansetzen, um eine weitgehende Inklusion und ein langfristig selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
- (22) Um die Qualitätsstandards der Angebote und Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen an jene für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen anzugleichen, soll eine **Harmonisierung** zwischen „**Behindertenhilfe**“ und **Kinder- und Jugendhilfe** bundesweit erreicht werden.
- (23) In sozialpädagogischen Einrichtungen soll die **Betreuung inklusiv** erfolgen. Die Leistung von Kurzzeitunterbringungen soll stetig ausgebaut werden, um Familien temporär zu entlasten.
- (24) Projekte im Rahmen des Bundesjugendförderungsgesetzes sollen **barrierefrei und niederschwellig** zugänglich sein.
- (25) Die Kooperation zwischen den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung und Kinder- und Jugendhilfe soll gestärkt werden, um Familien mit Kindern mit Behinderungen frühzeitig zu erreichen und eine umfassende **Präventionskultur** zu etablieren und zu finanzieren.

- (26) **Reality Checks** mit jungen Menschen mit und ohne Behinderungen sollen bei der Erarbeitung von **Jugendzielen** und Maßnahmen sowie auch bei der Erarbeitung der Österreichischen **Jugendstrategie** durchgeführt werden.

1.3.3. Maßnahmen

(vgl. auch die Maßnahmen im Unterkapitel 2.6 „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“)

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
18	Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder (Programm „Kinderchancen“) inkl. Erstellung eines Nationalen Aktionsplans, Schwerpunkt u.a. auf Zielgruppe Kinder mit Behinderungen	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
19	Jährliche Fortbildungsveranstaltungen für Richter:innen über das Grundrecht auf persönliche Freiheit , HeimAufG und Freiheitsbeschränkungen in Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung
20	Weiterführung und Ausbau der Beratungsangebote , die sich an Familien mit Kindern mit Behinderungen richten (mehrere Einzel-Maßnahmen mit Fördersummen)	2022– 2030	BKA	€ 15 Mio. € 600.000 € 200.000 € 850.000 <u>Gesamt:</u> € 16.650.000
21	„ Behindertenpass “ als Nachweis für das Vorliegen einer erheblichen Behinderung bei Bewilligung der erhöhten Familienbeihilfe (Novelle FLAG)	2022– 2030	BKA, BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
22	Partizipative Einbindung junger Menschen in die Entwicklung der Österreichischen Jugendstrategie. Einbindung von "Reality Checks" zur Reflexion von dazugehörigen Jugendzielen und Maßnahmen	2022– 2030	BKA	jährl. € 60.000
23	Regelmäßige Evaluierung der Unterstützungsangebote für Kinder mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
24	Inklusives , pädagogisches Konzept sowie Gewaltschutzkonzept für Institutionen, in der Kinder mit Behinderungen betreut werden als Voraussetzung für ihre Genehmigung	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
25	Bedarfsorientierter Ausbau - der Ambulatorien für Entwicklungsdiagnostik und Therapie, - der mobilen Frühförderung , - der individuellen Unterstützungsangebote für Kinder mit Entwicklungsverzögerung und/oder Behinderungen, - der (Freizeit-) Assistenz für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen	2022– 2030	SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
	- der wohnortnahen und gemeindenahen Freizeitangebote im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche			
26	Ausbau Familien entlastender Dienste bei den Familienberatungsstellen für Eltern bzw. Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen sowie für Eltern mit Behinderungen, insbesondere durch den Einsatz einer Familienhelferin; Unterstützung von Pflegeeltern bei Hochbelastung	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

1.4. Frauen mit Behinderungen

1.4.1. Ausgangslage

Nach Artikel 6 UN-BRK muss Österreich gewährleisten, dass Frauen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und **gleichberechtigt** gewährt werden. Rund 18,8 % der weiblichen und 17,9% der männlichen Bevölkerung ab 15 Jahren hatten 2015 eine dauerhafte Beeinträchtigung bzw. eine Behinderung.³

Daten belegen, dass Frauen mit Behinderungen nicht nur gegenüber Frauen ohne Behinderungen deutlich schlechter gestellt sind, sondern auch gegenüber Männern mit Behinderungen. Frauen mit Behinderungen sind **weniger sichtbar**, häufiger von psychischer, physischer und sexueller Gewalt betroffen, sind Hürden beim Zugang zu Gesundheitsleistungen ausgesetzt, mit Vorurteilen und Stereotypen bei der Arbeitssuche konfrontiert und in ihrer sexuellen bzw. reproduktiven Selbstbestimmung eingeschränkt. Auch in der politischen Vertretung von Menschen mit Behinderungen sind Frauen **unterrepräsentiert** und fordern moderne Strukturen und eine breitere Vertretung.

Unter den **beeinträchtigten Erwerbspersonen** stellen Frauen nur einen Anteil von 43%. Hinzu kommen weitere Benachteiligungen wie häufig niedrigere Bezahlung, im Fall von Arbeitslosigkeit geringere Sozialleistungsansprüche und niedrigere Pensionen im Alter. Frauen mit Behinderungen sind daher häufiger von **Armutsgefährdung** betroffen als Männer mit Behinderungen.

³ http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/gesundheit/gesundheitszustand/gesundheitsliche_beeintraechtigungen/111229.html

Österreich verfügt über ein Netz an bundes- und landesweiten **Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen**, das grundsätzlich allen Frauen zur Verfügung steht. Diese bieten auch Beratung für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind und sind baulich (verpflichtend) barrierefrei. Dennoch ist nach wie vor Ausbau- und Verbesserungsbedarf erkennbar, der sich auch in den Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees der Istanbul Konvention niederschlägt. Österreich ist aufgefordert, die umfassende **Einhaltung der Istanbul-Konvention** auch im Hinblick auf Frauen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Zur Bewertung der Situation von Frauen mit Behinderungen und zur Entwicklung adäquater Maßnahmen und Strategien ist eine umfassende **Datenbasis** nötig.

1.4.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(vgl. auch die Zielsetzungen im Unterkapitel 2.6. „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ und Kapitel 5 „Beschäftigung“)

- (27) Die Einbeziehung der **Geschlechterperspektive** soll bei allen behinderten-politischen Vorgaben bedacht werden.
- (28) Frauen und Mädchen mit Behinderungen sollen in ihrer individuellen Vielfalt wahrgenommen werden, um gleiche Teilhabechancen in der Gesellschaft zu ermöglichen. In diesem Kontext spielt auch eine **geschlechtsgerechte und diskriminierungsfreie Sprache** eine entscheidende Rolle.
- (29) Frauen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt in allen **Gremien der Behindertenhilfe** vertreten sein.
- (30) Die **Chancen** von Frauen mit Behinderungen **am Arbeitsmarkt** sollen durch inklusive Beratungs- und Weiterbildungsangebote sowie bewusstseinsbildende Kampagnen über die Fähigkeiten und das Potential von Frauen mit Behinderungen verbessert werden.
- (31) Die **Altersarmut** von Frauen mit Behinderungen soll deutlich **verringert** werden.
- (32) Alle **Gewaltschutzeinrichtungen, Beratungsstellen** und **gesundheitliche Einrichtungen** sollen umfassend **barrierefrei** gestaltet und bedarfsgerecht ausgebaut sein.
- (33) Das Recht auf **Selbstbestimmung** soll in allen Lebensbereichen von Frauen mit Behinderungen gewährleistet sein, unter anderem auch in Bezug auf selbstbestimmte Sexualität.
- (34) Es sollen professionelle Strukturen geschaffen werden, die es Frauen ermöglichen, mit Peers über schwierige Alltagssituationen, Sexualität und Gewalterfahrungen zu sprechen. In diesem Zusammenhang sollen **Netzwerke, Interessens – und Selbstvertretungen** von Frauen mit Behinderungen gestärkt werden.

Indikator: Anzahl der bundes- und landesweiten **Beratungsangebote** für Frauen mit Behinderungen.

- (35) In Einrichtungen der Behindertenhilfe soll das **Bewusstsein** für die Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen erhöht werden.

Indikator: Anzahl der **Fortbildungen** von Mitarbeiter:innen zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

- (36) Es soll eine umfassende **Datenlage** zum Thema Frauen mit Behinderungen geschaffen werden.
- (37) Frauen mit Behinderungen sollen unterstützt werden, **körperliche und sexuelle Übergriffe** von sich aus zu erkennen, zu benennen und zu melden.
- (38) Das **Umfeld** von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Behinderungen betreuende Personen, soll zum Thema Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderungen **sensibilisiert** sein und dabei **unterstützen**, Gewalt zu benennen, zu melden und zukünftige Übergriffe abzuwehren.

1.4.3. Maßnahmen

(vgl. auch die Maßnahmen im Unterkapitel 2.6. „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ und im Kapitel 5 „Beschäftigung“)

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
27	Auf- und Ausbau geschlechterspezifischer Auswertungen bei statistischen Erhebungen (insbesondere Frauen mit Behinderungen)	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMBWF, BMAW, Statistik Austria Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
28	Schaffung und bedarfsgerechter Ausbau der Empowerment-Seminare und Gewaltschutz-Seminare für Frauen mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
29	Aufbau eines Netzwerks von professionell geschulten Peer-Beraterinnen für Frauen mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
30	Sukzessive Steigerung des Anteils der barrierefrei aufbereiteten Online-Angebote für Frauen mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

1.5. Ältere Menschen mit Behinderungen

1.5.1. Ausgangslage

Die Zahl der Senior:innen mit Behinderungen steigt aufgrund des demografischen Wandels an. Daher benötigt es eine Anpassung der Leistungen der Behindertenhilfe der Länder an die Bedarfe dieser **wachsenden Zielgruppe**. Insbesondere ist auch ein Fokus auf ein reibungsfreies Management beim **Übergang** vom Behindertenbereich in den Pflegebereich zu legen.

Die Bundesländer sehen bereits einzelne Maßnahmen für ältere Menschen mit Behinderungen, wie zum Beispiel **Ruhegruppen, mobile Pflegeleistungen** und **Mobilitätskonzepte** vor, die jedoch nicht allen Menschen, die Bedarf haben, flächendeckend zur Verfügung stehen.

Um die Entwicklung im Bereich älterer Menschen mit Behinderungen besser analysieren und planen zu können, braucht es eine umfassende und valide **Datenlage**. Die aktuell vorhandenen Daten reichen nicht aus.

1.5.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (39) Ältere Menschen mit Behinderungen sollen **solange wie möglich** in ihren bestehenden Wohneinrichtungen bzw. der eigenen Wohnung bleiben können.
- (40) Ältere Menschen mit Behinderungen sollen rechtzeitig durch partizipativ erarbeitete **Betreuungskonzepte** auf die zu erwartenden Veränderungen beim Übergang in den Pflege- und Betreuungsbereich vorbereitet werden. Kooperationen mit mobilen Pflegeleistungen und ein intensiver Erfahrungsaustausch zwischen dem Betreuungspersonal sollen forciert werden.
- (41) Eine umfassende **Datenlage** im Bereich älterer Menschen mit Behinderungen soll hergestellt werden.

- (42) Für ältere Menschen mit **Behinderungen**, die nicht in eine reguläre Tagesstruktur bzw. Tagesbetreuung wollen, sollen **neue Angebote** geschaffen werden.
- (43) Unterstützungsmaßnahmen sollen flächendeckend, leistbar, wohnortnah und in hoher Qualität angeboten und **auf die konkreten Bedürfnisse abgestimmt** werden.

1.5.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
31	Entwicklung von bedarfs- und bedürfnisgerechten Lösungen hinsichtlich der speziellen Herausforderungen für ältere Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
32	Statistische Erhebungen in Zusammenhang mit älteren Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMSGPK, Statistik Austria Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
33	Laufende Evaluierung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung altersadäquater Begleitung in Wohneinrichtungen von Menschen mit Behinderungen, die aus altersbedingten Gründen nicht mehr in die Beschäftigungswerkstätte gehen wollen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
34	Ausweitung der Versorgung durch ambulante Betreuung	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
35	Schließung der Versorgungslücke zwischen mobilen Unterstützungsleistungen der Pflege/Behindertenhilfen Diensten und 24h-Betreuung	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

1.6. Migrant:innen und Asylwerber:innen mit Behinderungen

1.6.1. Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund sind aufgrund von sprachlichen und kulturellen Barrieren stärker gefährdet, Opfer von Diskriminierung, Benachteiligung oder Gewalt zu werden.

Unter Migrant:innen im weiteren Sinn sind Personen zu verstehen, die ein Bleiberecht in Österreich anstreben. Bei Asylwerber:innen als Teilgruppe der Migrant:innen ist dabei der Schutz vor Verfolgung der maßgebende Grund für einen permanenten Aufenthalt in Österreich.

Besonders exponiert sind dabei Frauen, bei denen der geschlechtsspezifische Aspekt noch hinzutritt. Es sind daher erforderlich Maßnahmen zu setzen, die eine **Mehrfachdiskriminierung** der Betroffenen verhindern. **Beratungs-** und **Förderangebote** sowie **Diskriminierungsverbote** zugunsten von Menschen mit Behinderungen können grundsätzlich auch von Migrant:innen bzw. Asylwerber:innen in Anspruch genommen werden. In der Praxis wird die Zielgruppe allerdings aufgrund sprachlicher oder kultureller Barrieren nur eingeschränkt erreicht.

Menschen mit Migrationshintergrund ohne österreichische Staatsangehörigkeit unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Zugang zu Leistungen ist im Schnittpunkt des **Aufenthalts-** und **Behindertenrecht** geregelt. Für die Beratung und Unterstützung dieses Personenkreises mit einer Behinderung ist es wichtig, die **aufenthaltsrechtlichen Unterschiede** zu kennen. Die Inanspruchnahme von sozialrechtlichen Leistungen kann unter anderem von ihrem Aufenthaltstitel, der Aufenthaltsdauer und der Aufenthaltsverfestigung abhängen.

Allfällige Ansprüche nach dem **Behindertengleichstellungsrecht** können von allen Migrant:innen bzw. Asylwerber:innen mit Behinderungen geltend gemacht werden, da weder Staatsbürgerschaft noch ethnische Herkunft Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung sind. **Begünstigt behinderte Personen** nach dem **BEinstG** müssen über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, einem EU- bzw. EWR-Staat angehören, oder als ein anerkannter Flüchtling zum dauerndem Aufenthalt in Österreich berechtigt sein. Weiters können auch bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen als begünstigt behindert eingestuft werden. Das **BBG** stellt für Förderungen aus dem Unterstützungsfonds auf die österreichische Staatsbürgerschaft oder den ständigen Aufenthalt in Österreich ab.

Die **Betreuungs-** und **Erstaufnahmestellen für Asylwerber:innen und Flüchtlinge** werden vom Bund im Wesentlichen im sogenannten Zulassungsverfahren geführt und ab dem Zeitpunkt der Zulassung geht die Zuständigkeit für die Unterbringung und die Versorgung auf die Länder über. Dabei ist Asylwerber:innen die erforderliche Unterkunft bzw. Betreuung zu gewähren.

In der Praxis werden Asylwerber:innen in einem der Erstaufnahmezentren unverzüglich einer **medizinischen Erstbegutachtung** vorgestellt. Wird dort eine Behinderung erkannt, werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Die Gesamtsituation erschöpfter, traumatisierter oder von Verzweiflung geprägter Personen, vor allem aber auch Sprachbarrieren erschweren die Feststellung einer Behinderung erheblich. Erschwerend hinzu kommt außerdem, dass das Vorliegen einer Behinderung nicht standardmäßig erfasst werden kann. In der Folge erhalten Asylwerber:innen nicht immer die Hilfsmittel, die sie bräuchten.

Mobilitätseingeschränkte Asylwerber:innen werden in einer der beiden **barrierefreien Erstaufnahmestellen** untergebracht.

Spezifische Angebote in Betreuungseinrichtungen für **asylsuchende Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**, in denen sie inklusiv untergebracht und betreut werden, sind derzeit nicht oder nur unzureichend vorhanden.

Asylwerber:innen haben Anspruch auf Dolmetschleistungen und damit auch auf **Gebärdensprachdolmetscher:innen** im behördlichen Verfahren. Dies erweist sich oft als schwierig, da diese über einschlägige Fremdsprachkenntnisse verfügen müssen bzw. eine Mehrfachverdolmetschung erforderlich wird. Dabei wird von den Behindertenorganisationen ein besonderer Bedarf an Dolmetscher:innen in Belangen **außerhalb des formellen Verfahrensrechtes** in Betreuungseinrichtungen erkannt.

Die Zahl der Asylwerber:innen mit **psychischen Beeinträchtigungen** nimmt zu. Das hängt vor allem mit Fluchterfahrung und langen Wartezeiten im Asylverfahren zusammen. Es gibt zu wenige Möglichkeiten für Behandlungen. Therapeutisches und medizinisches Personal mit Sprachkenntnissen des Herkunftslandes der Personen steht, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Ausmaß zur Verfügung.

1.6.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (44) Die Integrationspolitik soll auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund eingehen und ihnen und ihren Familien **faire Teilhabemöglichkeiten** in den unterschiedlichsten Gesellschaftsbereichen ermöglichen.
- (45) Allen Migrant:innen mit Behinderungen soll es durch passende Unterstützungsmaßnahmen ermöglicht werden, **Deutschkurse** zu besuchen und Sprachprüfungszertifikate des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zu erlangen.

- (46) Die **Datenlage** zum Thema Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderungen und deren Unterstützungsbedarfe soll **verbessert** werden.
- (47) Alle **Unterkünfte** in der Grundversorgung für Flüchtlinge sollen umfassend **barrierefrei** sein. Der Grundsatz des „Design for All“ soll bei der baulichen Gestaltung, Sanierung und Neuanmietung verwirklicht sein.
Indikatoren: Anzahl der **barrierefreien Liegenschaften** im Bereich der Erschließung; Anzahl der **barrierefreien Zimmer** im Bereich der Unterbringung; Anzahl an **barrierefreien Räumlichkeiten** in den **Abschiebezentren**.
- (48) Für asylsuchende Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen **inklusive Unterbringungsangebote** verfügbar sein.
- (49) Alle Asylwerber:innen sollen Zugang zu einer **angemessenen medizinischen Versorgung** haben. Dabei soll dezidiert auf die Bedürfnisse von Asylwerber:innen mit Behinderungen Rücksicht genommen werden.
- (50) Asylwerber:innen und Flüchtlinge sollen ausreichend **psychologisch** und **psychotherapeutisch** regelmäßig in ihrer Erstsprache versorgt werden.
- (51) Für Migrant:innen mit Behinderungen sollen ausreichend **Kommunikationsmöglichkeiten** bereitgestellt werden. Informationsmaterial zum Thema Behinderungen soll in diversen Fremdsprachen sowie in Gebärdensprache, Braille-Schrift und leichter Sprache vorhanden sein. Auch außerhalb formeller Verfahren sollen (Gebärdensprach-)Dolmetscher:innen bereitgestellt werden.
Indikator: Anzahl der **Sprachen** und **Kommunikationsmöglichkeiten**, in denen Informationsmaterial zum **Thema Behinderung** vorhanden ist.
- (52) Migrant:innen mit Behinderungen sollen umfassend vor **Gewalt geschützt** werden.
- (53) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen im Umgang mit vulnerablen Migrant:innen **sensibilisiert** sein.
Indikatoren: Anzahl abgeschlossener **Schulungen**; Anzahl der Beschwerden und Interventionen gegenüber der Exekutive.

1.6.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
36	Barrierefreie Gestaltung von Erstaufnahmezentren nach dem Bedarf von mobilitätseingeschränkten Asylwerber:innen sowie barrierefreie Erschließung der Liegenschaften.	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
37	Bereitstellung einer Dolmetsch-Infrastruktur , inklusive Schaffung eines Pools von abrufbaren Gebärdensprach-Dolmetscher:innen , im Bedarfsfall über Videoschaltung	2022– 2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
38	Schaffung von Informationsmaterial für Migrant:innen mit Behinderungen in leicht verständlicher Sprache, den wichtigsten Fremdsprachen bzw. International-Sign-Language	2022– 2030	BMI Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
39	Zurverfügungstellung der medizinischen Versorgung bzw. des Zugangs zu erforderlichen Behandlungen für alle Asylwerber:innen bzw. Krisenintervention im Einzelfall	2022– 2030	BMI	Kosten vom Resor- tbudget abge- deckt Festlegung der sonstigen Kosten erfolgt bei Budgetmit- telaufteilung
40	Finanzierung und Einrichtung von inklusiven Unterbringungsangeboten für asylsuchende Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	2022– 2030	BMI Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kos- ten erfolgt bei Budgetmittelauftei- lung
41	Ausnahmen für Migrant:innen mit Sprachbehinderungen bei der Nachweispflicht über Deutschkenntnisse	2022	BKA, BMI	Festlegung der Kos- ten erfolgt bei Budgetmittelauftei- lung
42	Erhebung statistischer Daten für eine behindertenge- rechte Integrationsarbeit	2022– 2030	BKA	Festlegung der Kos- ten erfolgt bei Budgetmittelauftei- lung
43	Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung der Ausbildung von zwei- oder mehrsprachigen Fachkräften in den Berei- chen Psychiatrie/Psychologie/Psychotherapie	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Res- ortbudget abge- deckt

1.7. Menschen mit Behinderungen und Krisensituationen

1.7.1. Ausgangslage

Gemäß Artikel 11 UN-BRK haben die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den **Schutz und die Sicherheit** von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen zu gewährleisten.

Das bedeutet, dass langanhaltende Krisen wie zum Beispiel die COVID-19-Pandemie Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Lebensbereichen nicht in besonderer Weise einschränken dürfen und in diesem Zusammenhang behinderungsbedingte Diskri-

minierung bzw. Stigmatisierung verhindert werden muss. Die Aufrechterhaltung von **Unterstützungsstrukturen, psychosozialen und therapeutischen Angeboten** ist zu gewährleisten.

Die Sicherstellung der **Partizipation** von Menschen mit Behinderungen sowie die umfassende **Barrierefreiheit** von Informationen sind deswegen in akuten Krisen wesentlich. Hierfür ist es unabdingbar, dass die umfassende Einbindung von Menschen mit Behinderungen bereits bei der Erstellung von Krisenplänen erfolgt.

Für Not- und Katastrophenfälle mangelt es an ausreichenden Vorkehrungen, die es ermöglichen, in Hinblick auf die speziellen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen zielgerichtet und ohne Zeit- und Ressourcenverluste handeln zu können. Vor allem fehlt es an einer **detaillierten Datenlage** über die Anzahl und gewöhnlichen Aufenthalte von Menschen mit Behinderungen und deren individuelle Bedarfe (Mobilität, Grundversorgung, Medikamente).

Dies gilt gleichermaßen für **Fluchtbewegungen**, im Zuge derer auch Menschen mit Behinderungen nach Österreich kommen. Derzeit fehlen entsprechende Krisenpläne und auch Daten über mögliche zur Verfügungen zu stellende Ressourcen wie barrierefreie Unterbringungsmöglichkeiten.

1.7.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (54) Um in Krisensituationen rasch und lösungsorientiert handeln zu können, soll, unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzbestimmungen, eine **transparente Datenlage** über potentiell hilfebedürftigen Personen und deren individuelle Bedarfe in Gemeinden, Bezirken und Einrichtungen hergestellt werden.
- (55) Es sollen auch Daten gesammelt und vernetzt werden über **Strukturen, Institutionen** und **Ressourcen**, die im Zusammenhang mit Krisensituationen genutzt werden könnten.
- (56) Ein diskriminierungsfreier Zugang zu psychosozialer, therapeutischer und medizinischer **Versorgung** für Menschen mit Behinderungen soll in Krisensituationen sichergestellt sein.
- (57) Die allgemeine Bevölkerung, betroffene Menschen und betroffene Stellen sollen in Krisensituationen gezielt über **Sonderbestimmungen** und **Ausnahmen** für Menschen mit Behinderungen informiert werden.
- (58) Menschen mit Behinderungen und ihre Organisation sollen bei größeren Katastrophen und Pandemien in die **Krisenstäbe bzw. Beratungsstrukturen** einbezogen sein.

Indikator: Anzahl der Krisenstäbe auf Bundes- und Landesebene mit partizipativer Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

- (59) Eine barrierefreie, einfache und rasche Möglichkeit zur Absetzung und Beantwortung von **Notrufen** soll für alle Kommunikationsarten, inklusive Gebärdensprache, hergestellt werden.
- (60) Durch **Erfahrungsaustausch** zwischen den **Zivilschutzbeauftragten** der Gemeinden mit Vertreter:innen von Behindertenorganisationen und Unternehmen sollen Erkenntnisse gewonnen und bei der weiteren Katastrophenplanung eingearbeitet werden.

1.7.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Gesamtkosten
44	Einführung und laufende Adaptierung einer multifunktionalen „Polizei-App“	2022– 2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
45	Definition eines umfassend barrierefreien Warnsystems	2022	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
46	Planung des Krisenlageregisters und partizipativer Krisenpläne unter Einbeziehung der Behindertenorganisationen und der Bundesländer	2022	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
47	Erstellung eines gesetzlichen nationalen Krisenlageregisters (KLR) in Bezug auf potentiell hilfsbedürftige Menschen und ihre individuellen Bedarfe in Gemeinden, Bezirken und Einrichtungen der Behindertenhilfe der Länder	2022– 2024	BMSGPK, BKA, BMI, Statistik Austria Ktn., Stmk., Bgld., NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
48	Sammlung und Vernetzung von Daten über bestehende Strukturen, Institutionen und Ressourcen, die im Zusammenhang mit Krisensituationen genutzt werden können	2022– 2024	BMSGPK, BKA, BMI, Statistik Austria Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
49	Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in die Erstellung von Krisen- und Katastrophenplänen von Bund, Ländern und Gemeinden	2022– 2030	BMSGPK, BKA, BMI	Kosten von Ressort bzw. Landesbudgets abgedeckt

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Gesamtkosten
			Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	
50	Abhaltung von gemeinsamen Workshops zwischen Vertreter:innen des Zivilschutzes , der Behindertenorganisationen und Sicherheitsanbieter:innen	2022– 2024	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

1.8. EU-Behindertenpolitik

1.8.1. Ausgangslage

Die **Europäische Union** (EU) ist Vertragspartnerin der UN-BRK. Sie muss daher in ihren Rechtsvorschriften sämtliche Bestimmungen der UN-BRK beachten und umsetzen.

Am 3. März 2021 hat die Europäische Kommission die neue **EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030** (EU-Behindertenrechtsstrategie) vorgelegt, mit der nationale Maßnahmen ergänzt und die UN-BRK in der ganzen EU umgesetzt werden soll.⁴ Besonders wichtige Maßnahmen (**Flagship-Initiativen**) sind zum Beispiel die Einführung einer Austauschplattform unter dem Titel „AccessibleEU“, Arbeiten an einer European Disability Card und ein Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation. Die Strategie spricht auch die Mitgliedstaaten direkt an und gibt damit auch inhaltliche Anregungen für den NAP Behinderung.

Die 2017 geschaffene **Europäische Säule Sozialer Rechte**⁵ soll die soziale Dimension der gesamten EU stärken. Die Umsetzung wird durch das „**Social Scoreboard**“ begleitet, das allerdings keine Indikatoren betreffend Menschen mit Behinderungen enthält.⁶

Die EU trägt mit **Rechtsakten** besonders zur Umsetzung der UN-BRK sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten bei, unter anderem mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen

⁴ <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=23707&langId=en>

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-pillar-social-rights_de

⁶ <https://composite-indicators.jrc.ec.europa.eu/social-scoreboard/>

öffentlicher Stellen und der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act, EAA).

In der **EU-Kohäsionspolitik** stellen Menschen mit Behinderungen auch in der Förderperiode 2021–2027 wieder eine zu berücksichtigende Personengruppe dar. Die Zielsetzungen beziehen sich auf „Disability Mainstreaming“, die Verbesserung der Barrierefreiheit und die Bekämpfung von Diskriminierung jeglicher Art. Die Programme der EU-Kohäsionspolitik enthalten Bestimmungen, die Diskriminierungen – auch aufgrund einer Behinderung – verbieten.

Auf EU-Ebene werden in unterschiedlichen Bereichen **Europäische Normen (EN)** entwickelt, die von nationalen Normungsorganisationen verpflichtend übernommen werden müssen.⁷ Ein aktuelles Beispiel ist die EN 17210:2021 zur Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung.

Aus **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c UN-BRK** ergibt sich, dass Österreich die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch in seiner Politik auf EU-Ebene zu berücksichtigen hat. Österreich setzt als Mitgliedstaat der EU auf der einen Seite EU-Recht um, das die rechtliche Position der Menschen mit Behinderungen stärkt. Auf der anderen Seite beteiligt sich Österreich **aktiv** an EU-Rechtsetzungsverfahren und unterstützt in den behindertenpolitischen Gremien der EU die Weiterentwicklung des EU-Behinderten-, Barrierefreiheits- und Nichtdiskriminierungsrechts.

1.8.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(61) Auf EU-Ebene sollen **behindertenrechtliche Interessen** wahrgenommen und forciert werden und damit die Umsetzung der UN-BRK auch auf nationaler Ebene unterstützt und gefördert werden. Dazu soll auch die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Behindertenforum (**European Disability Forum – EDF**, Dachverband europäischer Behindertenorganisationen) gestärkt werden.

Indikator: Neue **EU-Rechtsakte** und andere EU-Dokumente enthalten Verweise auf die UN-BRK und beinhalten Bestimmungen, die auf die **Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen** eingehen.

⁷ Siehe dazu auch Kapitel 3.1.

(62) Die Einführung der „**European Disability Card**“ in Österreich soll grundsätzlich unterstützt und nach Festlegung aller Details durch die Europäische Kommission vom BMSGPK und Behindertenorganisationen geprüft werden.

Indikator: Ergebnis der Prüfung bzw. Einschätzung durch das BMSGPK.

(63) Die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 soll bei der Erarbeitung und **Umsetzung des NAP Behinderung** berücksichtigt werden.

Indikator: Neue Maßnahmen, die direkt auf die **EU-Behindertenrechtsstrategie** zurückzuführen sind, wurden im NAP Behinderung aufgenommen.

(64) Die Mittel der **EU-Fonds 2021–2027** sollen gemäß der UN-BRK eingesetzt werden. Die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen soll bei der Planung und Vergabe der Mittel entsprechend berücksichtigt und Barrierefreiheit explizit verankert werden. Diese Aspekte sollen auch bei der Erstellung der jeweiligen Programme einbezogen werden.

Indikator: Jährlicher Finanzmitteleinsatz der EU-Fonds, die gemäß UN-BRK im Interesse der **Menschen mit Behinderungen** sind.

1.8.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
51	Laufende Beobachtung und Analyse der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 und ihrer Umsetzung und bedarfsweise Ausarbeitung neuer Maßnahmen für den NAP Behinderung	2022–2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
52	Nationaler Contact Point und Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission sowie Austausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten zwecks erfolgreicher Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act, EAA)	2022–2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
53	Analyse der von der Europäischen Kommission festgelegten Rahmenbedingungen für die Einführung der European Disability Card und Diskussion mit Behindertenvertreter:innen	2024	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

1.9. Internationale Behindertenpolitik

1.9.1. Ausgangslage

Die Mitgliedstaaten der UN und des Europarates tragen die internationale Behindertenpolitik mit. Aus **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c UN-BRK** ergibt sich, dass Österreich die

Rechte von Menschen mit Behinderungen auch in seiner Politik auf internationaler Ebene zu berücksichtigen hat. Nach **Artikel 32 UN-BRK** anerkennt Österreich die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele der UN-BRK.

Österreich kann durch eine **aktive Beteiligung** und eine **progressive behindertenpolitische Positionierung** in etablierten Gremien die internationale Behindertenpolitik positiv mitgestalten. Damit wird auch die Umsetzung der UN-BRK auf internationaler und innerstaatlicher Ebene unterstützt und gefördert. Auf internationaler Ebene, und besonders im Rahmen der UN, sind bereits viele Erfolge bei der schrittweisen Umsetzung des Disability Mainstreaming gelungen.

2019 hat der UN-Generalsekretär eine Strategie für eine stärkere Inklusion von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht („**UN Disability Inclusion Strategy**“), die Empfehlungen für die UN enthält und konkrete Schritte festlegt, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der UN-BRK und der Erreichung der **Sustainable Development Goals (SDGs)** zu unterstützen. 2015 haben die Mitgliedsstaaten der UN eine umfangreiche globale Entwicklungsagenda verabschiedet. Sie beinhaltet 17 nachhaltige Entwicklungsziele mit ökologischer, ökonomischer und sozialer Dimension und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen als zentraler Bestandteil. Für das Monitoring der SDGs in Österreich hat die Statistik Austria ein nationales **Indikatorenset** entwickelt.⁸

Österreich arbeitet eng mit dem UN-Behindertenrechtsausschuss zusammen und beteiligt sich bei den jährlichen **Vertragsstaatenkonferenzen** zur UN-BRK regelmäßig aktiv an den Diskussionen. Die österreichischen Vertretungsbehörden bei den UN in New York, Genf und Wien organisieren regelmäßig Diskussionsveranstaltungen zu Themen im Zusammenhang mit den Rechten und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und kooperieren dabei mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Österreich ist Mitglied der „**Group of Friends of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities**“ bei den UN in New York, die dem Informationsaustausch und der Abstimmung etwa für gemeinsame Stellungnahmen dient.

⁸https://www.statistik.at/web_de/statistiken/internationales/agenda2030_sustainable_development_goals/un-agenda2030_monitoring/index.html

Insbesondere im **UN-Menschenrechtsrat** nimmt Österreich aktiv an den Verhandlungen von Resolutionen teil, bringt diese mit ein und unterstützt auch das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Auch der **Europarat** gestaltet die internationale Behindertenpolitik mit. Die im November 2016 beschlossene „Strategie des Europarats für Behinderung 2017 bis 2023“ löste den „Behindertenaktionsplan 2006 bis 2015“ ab.

Internationale Freiwilligeneinsätze sollen die Teilhabechancen für benachteiligte Gruppen verbessern. Einzelne Organisationen im Bereich des freiwilligen Engagements versuchen, diesem Anspruch im Bereich ihrer Aktivitäten gerecht zu werden und die **Inklusion** von Menschen mit Behinderungen in **internationalen Freiwilligendiensten** zu fördern.

1.9.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (65) Österreich soll, insbesondere während einer Mitgliedschaft im UN-Menschenrechtsrat, gemeinsam mit anderen Mitgliedsstaaten **Resolutionen und Initiativen des Rates zu Menschen mit Behinderungen** sowie das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einbringen und unterstützen.
Indikator: Unterstützte und aktiv eingebrachte Resolutionen und Initiativen sowie erneute Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters
- (66) Der Bund und die Länder sollen bei allen (nationalen und internationalen) politischen Aktivitäten die **UN-BRK** und die **SDGs** aktiv **verschränken** und Vorkehrungen für eine gegenseitige Berücksichtigung treffen.
Indikator: SDGs-relevante Aktivitäten im Behindertenbereich
- (67) Das Menschen mit Behinderungen betreffende nationale **Indikatorenset** für das Monitoring der SDGs soll an das Indikatorenset der UN angepasst werden.
Indikator: Österreichisches Indikatorenset entspricht weitestgehend dem **internationalen UN-Indikatorenset**, sodass auch die Umsetzung der SDGs im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen evaluiert werden kann
- (68) Der Bund und die Länder sollen die **internationale Zusammenarbeit** im Behindertenbereich zur Reflexion der eigenen Umsetzungserfolge und zur Weiterentwicklung des innerstaatlichen Umsetzungsansatzes nutzen.
Indikator: Vorbildliche internationale Praktiken im Behindertenbereich, die in Österreich aufgegriffen und umgesetzt werden
- (69) Die **Teilhabechancen** für benachteiligte Gruppen im **Internationalen Freiwilligen Engagement** sollen durch Schaffung grundlegender Strukturen durch adäquate Verfah-

ren und Instrumente zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Durchführung der Einsätze verbessert werden. Freiwilligeneinsätze sollen für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

1.9.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
54	Bilateraler systematischer Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Staaten außerhalb der EU hinsichtlich Umsetzungsmethoden und Weitergabe von vorbildlichen Praktiken im Behindertenbereich	2022–2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
55	Unterstützung der Aktivitäten der „ Group of Friends of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities“	2022–2030	BMEIA, BMSGPK	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt
56	Information der Öffentlichkeit über die behindertenpolitischen Aktivitäten des Europarates und über die Strategie des Europarates 2017–2023 sowie über deren Umsetzung	2022–2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
57	Förderung inklusiver Freiwilligeneinsätze im Ausland	2022–2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
58	Aktiver Einsatz in Verhandlungen und zur erfolgreichen Verabschiedung von Resolutionen im UN Menschenrechtsrat und der UN Generalversammlung , die zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und insbesondere zur Umsetzung des Disability Mainstreaming beitragen	2022–2030	BMEIA	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
59	Organisation von Diskussionsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Rahmen der Vereinten Nationen , z.B. am Rande der UN-BRK Vertragsstaatenkonferenz zur Bewusstseinsbildung und Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen	2022–2030	BMEIA, BMSGPK	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

1.10. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

1.10.1. Ausgangslage

Entwicklungspolitisches Engagement und humanitäre Hilfe sind für die Verwirklichung der Menschenrechte wesentliche Handlungsfelder und Politikinstrumente. In der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) ist der **menschenrechtsbasierte Ansatz** seit der Periode 2016–2018 **im Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik** als ein leitender Grundsatz verankert.

Die UN-BRK verpflichtet Österreich im **Artikel 32** dazu, Entwicklungszusammenarbeit „inklusiv“ zu gestalten und dabei geeignete und wirksame Maßnahmen zu setzen. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sind gemäß § 1 Absatz 3 Z 5 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G) bei allen Maßnahmen „in sinnvoller Weise“ zu berücksichtigen. Diese Politikvorgabe wird im **Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik** berücksichtigt.

Dialog und Beteiligung der Zivilgesellschaft zu Themen der OEZA, wie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, erfolgt über die „Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe“ (AGGV). Der beratende **Arbeitskreis „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der EZA“**, der vom BMEIA und ADA geleitet wird, dient als gemeinsame Plattform der spezialisierten OEZA-Akteure.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen soll erzielt werden einerseits durch spezifische Projekte und Programme gemäß einer **zweigleisigen Vorgangsweise** („twin track“-Ansatz), andererseits durch einen **allgemeinen barrierefreien und inklusiven Zugang** und die aktive **Teilhabe** an der Entwicklung von Maßnahmen und Dienstleistungen, die für Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung sind.⁹

Bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, einschließlich der Folgen des Klimawandels und insbesondere auch die andauernde Covid-19 Pandemie stellen zusätzlich beeinträchtigende Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen dar. In den letzten 20 Jahren hat sich die Zahl der Naturkatastrophen mehr als verdoppelt¹⁰ und in **Katastrophenfällen** und **Krisensituationen** ist die Todesrate von Menschen mit Behinderungen tatsächlich zwei bis vier Mal höher als von Menschen ohne Behinderungen.¹¹ Die Auswirkungen von **Covid-19** und der damit verbundenen Maßnahmen machten in der Gesellschaft vorhandene Barrieren und Hindernisse verstärkt sichtbar und förderten weltweit bestehende Exklusionstendenzen betreffend Menschen mit Behinderungen massiv.

Österreich ist durch **Artikel 11** der UN-BRK verpflichtet, die **Katastrophenvorsorge** und **Katastrophenhilfe** sowohl in Österreich wie auch international inklusiv zu gestalten sowie

⁹ https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Strategien/Strat_Leitfaden_Sicherheit_DE.pdf;

¹⁰ Auf mittlerweile über 400 pro Jahr. Vgl. dazu UN Disability Inclusive Humanitarian Action <https://www.un.org/development/desa/disabilities/issues/whs.html> (10.5.2020).

¹¹ Vgl. dazu UN Disability Inclusive Humanitarian Action, <https://www.un.org/development/desa/disabilities/issues/whs.html> (10.5.2020).

geeignete und wirksame Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele der Konvention zu setzen. Die Vertragsstaaten müssen dabei ihre völkerrechtlichen, besonders humanitätsrechtlichen Verpflichtungen und internationalen Menschenrechtsverträge beachten. Dabei sind der barrierefreie Zugang und die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung von Maßnahmen und Dienstleistungen von zentraler Bedeutung.

1.10.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(70) Im Rahmen des regelmäßigen behindertenpolitischen Erfahrungsaustausches des BMSGPK mit südost- und osteuropäischen Staaten sollen **innovative Förderprojekte** vor Ort unterstützt werden.

Indikator: Anzahl und Art der geförderten Projekte.

(71) Die **OEZA** soll **inklusiv gestaltet** sein, indem Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf strategischer, programmatischer und struktureller Ebene gewährleistet werden.

(72) Zumindest **10 % des Gesamtvolumens** der operativen OEZA- und European Recovery Programme-Mittel sollen **OECD DAC Disability Marker 1 oder 2** haben, mit einer Überprüfung und möglichen Anpassung bei der Mid-term Review.

(73) Selbstvertretungsorganisationen und/oder Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen sollen am **Erarbeitungsprozess** von strategischen Dokumenten (Länder- und Regionalstrategien, thematische Leitlinien) **teilhaben**.

(74) OEZA-Akteure sollen **Barrierefreiheit in der Kommunikation**, bei Veranstaltungen und in physischer Hinsicht in Österreich und in den Partnerländern weitgehend sicherstellen und sich in den besten Praktiken austauschen.

(75) **Militärische Einsätze** im In- und Ausland sollen stets unter Berücksichtigung der humanitären Sicherheit und der Vielfalt in den Zielgruppen erfolgen. Dies umfasst auch den Einbezug von Einschränkungen und Behinderungen der Menschen in den Zielgruppen.

1.10.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
60	Förderung von Projekten zur Umsetzung von Inklusion in den Schwerpunktländern des BMSGPK	2022–2030	BMSGPK	€ 150.000
61	Verstetigung/Formalisierung des mit der ADA geleiteten Arbeitskreises „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der EZA“ und thematische Erweiterung um humanitäre Hilfe	2022–2025	BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
62	Austausch von “Gute Praxis“-Beispielen in Netzwerken sowie aktive Bewerbung und Verbreitung nach innen und außen	2022– 2025	BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung.
63	Überprüfung der Barrierefreiheit in ADA-Gebäuden und – nach Möglichkeit – barrierefreie Gestaltung des gesamten ADA-Kommunikations-, Veranstaltungs- und Gebäudebereichs, zentral und dezentral (ADA, Koordinationsbüros)	2022– 2025	ADA, BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung.
64	Explizite Verankerung von Inklusion für Bewerber:innen und Mitarbeiter:innen im Nachhaltigkeitskonzept der ADA	2022– 2025	ADA, BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung.
65	Systematische Anwendung des OECD DAC Disability Markers 1 und 2 und Aufschlüsselung von Daten und Statistiken zu einschlägigen OEZA-Projekten (disability-disaggregated data) mit entsprechenden Trainings	2022– 2025	ADA, BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung.
66	Gegebenenfalls Weiterentwicklung des „Environmental, Gender and Social Impact Management System“ (EGSIM) im Sinne einer Prüfung aller Programme und Projekte betreffend Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie „Do no harm“, auch mit Hinblick auf Menschen mit Behinderungen durch die ADA im Rahmen des EGSIM	2022– 2025	ADA, BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung.
67	Ausarbeitung der Strategie „Humanitäre Hilfe Österreichs“ unter besonderer Berücksichtigung der für Menschen mit Behinderungen spezifischen Maßnahmen zur Inklusion und Barrierefreiheit in fragilen Situationen	2022– 2030	BMEIA	Festlegung der Kosten erfolgt im Rahmen der ADA-Budgetmittelaufteilung.

2. Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung bilden gemeinsam ein Kernthema der UN-BRK, beispielhaft erkennbar wird dies an der in einer Vielzahl von Artikeln wiederholt angeführten Wortfolge „*on an equal basis with others*“ („gleichberechtigt mit anderen“).

In Artikel 2 UN-BRK wird **Diskriminierung aufgrund von Behinderung** definiert als „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“. Mit dieser weiten Definition werden **alle Formen der Diskriminierung** einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen umfasst.

2.1. Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz

2.1.1. Ausgangslage

Gemäß Artikel 4 UN-BRK (Allgemeine Verpflichtungen) sind die Vertragsstaaten aufgerufen, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Dies bedeutet insbesondere die Abschaffung und Beseitigung aller Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu veranlassen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.

In Österreich darf gemäß Artikel 7 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) **niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden**. Ebenfalls in der Bundesverfassung

enthalten ist gemäß Artikel 8 Absatz 3 B-VG die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als eigenständige Sprache. Die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung soll durch entsprechende Gesetze erfolgen.¹²

Zudem enthalten weitere österreichische Gesetze im Verfassungsrang Schutzbestimmungen zugunsten von Personen mit Behinderungen – beispielsweise ist im **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** aus dem Jahr 2011 in Artikel 6 festgeschrieben, dass jedes Kind mit Behinderung Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge hat, die seinen „besonderen Bedürfnissen“ Rechnung tragen.

2.1.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(76) Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen soll verstärkt bei der **Budgeterstellung** berücksichtigt werden.

2.1.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
68	Prüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Bundesvoranschlags	2024	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt

2.2. Behindertengleichstellungsrecht

2.2.1. Ausgangslage

Das seit 2006 auf Bundesebene bestehende Behindertengleichstellungsrecht beinhaltet ein weitreichendes Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderungen, welches auch das Versagen **angemessener Vorkehrungen umfasst**.

Neben den behindertengleichstellungsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene (BGStG, BEinstG) haben auch die **Länder** im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten in

¹² Näheres zum Thema Gebärdensprache enthält das Unterkapitel 3.4.

ihren Rechtsordnungen **eigene Nichtdiskriminierungsgesetze** beschlossen, wobei der Diskriminierungsschutz nicht in allen Ländern umfassend ausgestaltet ist.

Zum BGStG, das mit 1.1.2006 in Kraft getreten ist, gibt es **kaum höchstgerichtliche Judikatur**. Eine solche wäre sowohl für die Betroffenen als auch für die vom BGStG in die Pflicht genommenen Personen als Orientierung in der Praxis von großer Bedeutung. Insbesondere in Bezug auf die Frage der Unzumutbarkeit der Beseitigung von Barrieren wegen unverhältnismäßiger Belastungen würde eine gesicherte höchstgerichtliche Judikatur beiden Seiten Leitlinien an die Hand geben und für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Ein eigenes im Gesetz vorgesehenes **Schlichtungsverfahren** stellt einen niedrighschwelligem Zugang zum Behindertengleichstellungsrecht dar. In diesem Schlichtungsverfahren werden in formfreiem Rahmen Gespräche mit dem **Ziel einer Sensibilisierung und einer gütlichen, konsensualen Einigung** geführt und so die Möglichkeit eröffnet, ohne großen Kostenaufwand zielführende Lösungen im Einzelfall zu finden.

Durch die Einführung einer speziellen **Verbandsklage** durch das Versicherungsrechtsänderungsgesetz 2013 sowie durch das vom Parlament beschlossene gesetzliche Inklusionspaket 2017 wurde der Rechtsschutz von Menschen mit Behinderungen im Behindertengleichstellungsrecht verbessert. Das Inklusionspaket hat einen Anspruch auf Unterlassung bei Belästigungen sowie auf Unterlassung und Beseitigung der Diskriminierung im Rahmen von Verbandsklagen gegenüber großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Absatz 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) geschaffen.

Bei Individualklagen gemäß BGStG gibt es nach wie vor keinen gerichtlich durchsetzbaren **Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch**. Erfahrungsexpert:innen berichten mit Blick auf Leistungsgewährungen und -verweigerungen trotz der gesetzlichen Verbesserungen – § 1d Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) gilt seit Jänner 2013 – nach wie vor von Schwierigkeiten im Bereich der privaten Versicherungen. Auf größere Probleme bei der Durchsetzung ihrer Rechte stoßen Menschen mit Behinderungen insbesondere bei Bekanntwerden der Einnahme von Psychopharmaka.

2.2.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (77) Das Behindertengleichstellungsrecht soll neuerlich umfassend **evaluiert** werden.
- (78) Verbesserte Rechtssicherheit soll für alle Rechtsanwender:innen durch Vorliegen von **Judikatur in ausreichendem Ausmaß** zu allen Bereichen des BGStG, des BEinstG und des VersVG erreicht werden.

- (79) Informationen über das Behindertengleichstellungsrecht sollen **barrierefrei und niederschwellig** zugänglich gemacht werden.
- (80) Damit alle Maßnahmen zum Ausbau und der Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen effektiv umgesetzt werden, sollen diese **angemessen finanziell** bedeckt werden.
- (81) Die Unterstützungsmöglichkeiten durch den **Behindertenanwalt** sollen erweitert werden.
- (82) **NGOs**, die im Schlichtungsverfahren Schlichtungswerber:innen unterstützen, sollen ausreichend **öffentliche Unterstützung** erhalten.
- (83) Das **Rechtsschutzinstrumentarium** im Behindertengleichstellungsrecht soll **verbessert** werden.
- (84) Eine **zeitlich befristete Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofes (OGH)** unabhängig vom Streitwert soll zu mehr höchstgerichtlicher Judikatur zum BGStG führen.
- (85) Die Bewusstseinsbildung hinsichtlich von **Mehrfachdiskriminierung** betroffene Menschen mit Behinderungen im Sozialministeriumservice soll gestärkt werden.

2.2.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
69	Neuerliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes inklusive Empfehlungen	2025–2026	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
70	Ausweitung der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchsmöglichkeiten im Behindertengleichstellungsrecht	2026–2028	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
71	Unter Einbindung der Stakeholder Einführung eines allgemeinen Mindestschadenersatzes im BEinstG und BGStG	2026–2028	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
72	Aufnahme von Streitigkeiten nach dem BGStG im Ausnahmeverzeichnis des § 502 Absatz 5 ZPO für einen Zeitraum von 10 Jahren, um dadurch eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes unabhängig vom Streitwert zu ermöglichen	2022–2032	BMJ	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
73	Verpflichtung aller Organe des Bundes zur Unterstützung des Behindertenanwalts bei der Besorgung seiner Aufgaben, zur Gewährung von Akteneinsicht und auf Verlangen zur Auskunftserteilung	2025	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
74	Prüfung der Einführung eines Verbandsklagerechtes im BEinstG	2025	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
75	Verstärkte Sensibilisierung und Ausbildung der Richter:innen, Staatsanwält:innen und sonstigen juristischen Mitarbeiter:innen hinsichtlich Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
76	Entwicklung von Vorschlägen zur Stärkung des Diskriminierungsschutzes bei Vorliegen einer Mehrfachdiskriminierung	2026– 2028	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
77	Veröffentlichung wesentlicher Entscheidungen zum Behindertengleichstellungsrecht auch in leichter Sprache	2027– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
78	Schulung von Schlichtungsreferent:innen zur Gewährleistung einer einheitlichen Schlichtungsführung nach dem Behindertengleichstellungsrecht	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
79	Vermehrte Vernetzung des Sozialministeriumservice im Bereich Mehrfachdiskriminierung mit den Institutionen des Gleichbehandlungsrechts	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
80	Finanzielle Unterstützung der klageberechtigten Organisationen für die Durchführung von Verbandsklagen	2022– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
81	Verstärkte Zusammenarbeit der Landesbehörden bei Diskriminierungsfällen mit den Regionalbüros der Gleichbehandlungs- und Behindertenanwaltschaften	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

2.3. Diskriminierungsschutz in anderen Bundesgesetzen

2.3.1. Ausgangslage

Mit Einführung des Diskriminierungsschutzes in **§ 1d VersVG** wurde 2013 der Rechtsschutz von Menschen mit Behinderungen wesentlich verbessert. So hat etwa das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer:innen gegenüber offenzulegen, aufgrund welcher (insbesondere statistischer) Daten und aufgrund welcher Änderung in der versicherungsmathematischen Berechnung sich ein Prämienzuschlag oder eine mangelnde Versicherbarkeit ergibt.

Nach **Artikel III Absatz 1 Ziffer 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)** ist eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bzw. die Behinderung, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, eine **Verwaltungsübertretung**. Zu dieser Bestimmung gibt es allerdings kaum Judikatur.

Nach **§ 87 Absatz 1 Ziffer 3 Gewerbeordnung (GewO)** kann die Behörde eine Gewerbeberechtigung entziehen, wenn „*der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und **Schutzinteressen** [...], die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. **Schutzinteresse** im Sinne dieser Bestimmung ist u.a. auch **die Vermeidung einer Diskriminierung von Personen auf Grund einer Behinderung.***

Nach **Verbraucherzahlungsgesetz (VZKG)** dürfen Verbraucher:innen, die ein Zahlungskonto oder den Zugang zu einem solchen Konto beantragen, nicht wegen ihrer Behinderung diskriminiert werden.

Sowohl das **ORF-Gesetz (ORF-G)** als auch das **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)** sehen seit 2010 vor, dass (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation die Menschenwürde nicht verletzen und keine Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung enthalten oder fördern darf.

2.3.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(86) Die Nichtdiskriminierungsgesetze sollen Betroffenen einen wirksamen **Diskriminierungsschutz** bieten.

2.3.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
82	Beauftragung einer umfassenden wissenschaftlichen Studie zur Wirkung des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen im VersVG, EGVG, GewO, VZKG, ORF-G und AMD-G	2025	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

2.4. Erwachsenenschutzrecht

2.4.1. Ausgangslage

Artikel 12 UN-BRK fordert unter dem Titel „**Gleiche Anerkennung vor dem Recht**“ eine **umfassende Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Rechtsleben**, die Anerkennung als Rechtssubjekte sowie deren gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit. Um das gewährleisten zu können, bedarf es zum einen ausreichender Unterstützungsmaßnahmen, zum anderen Schutzmechanismen, um Missbräuche zu verhindern.

Dazu zählen vor allem die ausreichende Berücksichtigung des Willens der betreffenden Person, die Wahrung der Verhältnismäßigkeit, eine zeitlich weitestgehende Einschränkung von (Vertretungs-)Maßnahmen sowie deren regelmäßige Überprüfung durch unabhängige Behörden/Gerichte.

Um dieser Forderung nachzukommen, wurde mit dem am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen **2. Erwachsenenschutzgesetz** (2. ErwSchG, BGBl I. 59/2017) das bisherige Sachwalterrecht grundlegend reformiert.

Laut dem neuen Erwachsenenschutzrecht darf jede Form der Stellvertretung für den genannten Personenkreis jeweils nur nachrangig und nur so weit zum Einsatz kommen, als dies erforderlich ist (**Subsidiaritätsprinzip**). Wenn eine Stellvertretung unvermeidbar ist, stehen vier (statt vormals drei) Vertretungsmöglichkeiten zur Verfügung (4-Säulen-Modell). Keine dieser Vertretungsformen führt zum automatischen Verlust der Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) betroffener Menschen. Die Säulen 1 und 2 (Vorsorgevollmacht und gewählte Erwachsenenvertretung) sind grundsätzlich von beiden Seiten künd- bzw. widerrufbar, die Säulen 3 und 4 (gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung) enden automatisch nach drei Jahren, wenn sie nicht davor beendet oder erneuert werden.

Die Gerichte sind **bis 1.1.2024** gefordert, den Altbestand an Sachwalterschaften in das neue Recht überzuführen. Eine Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein im Auftrag des Gerichts („**Clearing**“) findet nun nicht mehr nur im Verfahren über die erstmalige Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, sondern auch im Erneuerungsverfahren sowie in Verfahren über die Änderung und Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung oder über die Anordnung oder Aufhebung eines Genehmigungsvorbehalts statt.

Die **Informations- und Beratungsaufgaben der Erwachsenenschutzvereine** zu Fragen der Erwachsenenvertretung und deren Alternativen wurden sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Zielgruppe erweitert. Weiters ist es seit 1. Juli 2018 möglich, die **Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse** kostengünstig auch bei den Erwachsenenschutzvereinen vornehmen zu lassen.

Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf vor allem in einem weiteren **Ausbau der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen**, um den Grundsatz „Unterstützung vor Stellvertretung“ bestmöglich umzusetzen. Da die Arbeit von gerichtlichen Erwachsenenvertreter:innen aus den Erwachsenenschutzvereinen auf den größtmöglichen

Erhalt der Selbstbestimmtheit ausgerichtet ist, soll eine Quotenerhöhung der von den Vereinen übernommenen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen dazu dienen, Betroffenen noch mehr professionelle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Austauschtreffen mit relevanten Institutionen (Krankenanstaltsverbände, Kreditinstitute, Melde- und Passbehörden etc.) sowie zahlreiche Rückmeldungen aus der Praxis sowie von Betroffenen haben gezeigt, dass die **Bewusstseinsbildung** für das neue Recht noch erhöht werden muss.

2.4.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (87) Menschen mit Behinderungen sollen, wenn notwendig unter Zuhilfenahme von bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen eigenständig **rechtlich verbindlich handeln** können. Eine Stellvertretung soll so weit wie möglich vermieden werden.
- (88) Die notwendige Unterstützung zur **selbständigen Entscheidungsfindung** soll gewährleistet sein.
- (89) Die **Erwachsenenschutzvereine** sind mit entsprechenden Mitteln auszustatten, damit sie ihre erweiterten Aufgaben möglichst bedarfsdeckend, in entsprechender Qualität und in angemessener Dauer erfüllen können.
- (90) Nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen soll ein möglichst **hoher Versorgungsgrad durch die Erwachsenenenschutzvereine** in der Zielgruppe von Personen, die einer besonders qualifizierten professionellen Unterstützung bedürfen, erreicht werden. Dazu soll die Zahl der vom BMJ finanzierten Betreuungsstellen bei Erwachsenenenschutzvereinen in diesem Bereich bedarfsgerecht erhöht werden.
Indikator: Anzahl der vom BMJ finanzierten **Betreuungsstellen bei Erwachsenenenschutzvereinen** in diesem Bereich.
- (91) Das Wissen um die Möglichkeiten der **Vorsorgevollmacht** bzw. **gewählten Erwachsenenvertretung** soll verstärkt werden.
- (92) Die **Akzeptanz eigenständigen Handelns** von Menschen mit Behinderungen soll im Rahmen ihrer Entscheidungsfähigkeit durch zahlreiche Institutionen wie Banken, medizinische Einrichtungen sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen gefördert werden.

2.4.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
83	Studie über die Versorgung der Bevölkerung mit Unterstützungsleistungen zur Vermeidung von Erwachsenenvertretung in den einzelnen Bundesländern und über die Akzeptanz des Vorrangs der Unterstützung vor Stellvertretung bei Banken, Krankenanstalten und Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie Heimen und vergleichbaren Einrichtungen	2025– 2026	BMJ, in Kooperation mit BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
84	Ausreichende Ausstattung der Gerichte und ausreichende Förderung der Erwachsenenschutzvereine (laufende Evaluierung der Auswirkung auf die Gerichte und die Vereine, ua durch das Monitoring des 2. ErwSchG)	2022– 2030	BMJ	Erwachsenenschutzvereine: jährl. € 58,8 Mio (jährliche Valorisierung 2%)
85	Erhöhung der Quote der von den Vereinen übernommenen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen sowie Forcierung der unterstützten Entscheidungsfindungen	2022– 2030	BMJ	Einrichtung zusätzlicher Betreuungstellen: jährl. € 2,04 Mio (Valorisierung 2%)
86	Förderung der Kenntnis über Erwachsenenschutzrecht in der Bevölkerung, Fokus auf Vorsorgevollmacht und gewählte Erwachsenenvertretung (Informationen in Arztpraxen, Sozialberatungsstellen, Gemeindeämtern, über Seniorenverbände) sowie laufende Evaluierung und Überarbeitung der Konsenspapiere „Banken“, „Gesundheitsberufe“ sowie „Heime und andere Betreuungseinrichtungen“	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
87	Laufende Fortbildungsveranstaltungen für Richter:innen unter Einbeziehung von Selbstvertreter:innen mit psychosozialen Behinderungen zur stärkeren Verankerung des geltenden Erwachsenenschutzrechts in der Rechtsanwendung und zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Erwachsenenschutzrechts	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung
88	Einleitung eines Prozesses zum Ausbau der Angebote zur unterstützten Entscheidungsfindung sowie Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten, allenfalls im Rahmen eines Inklusionsfonds	2024– 2030	BMSGPK, BMJ Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

2.5. Schutz vor Gewalt und Missbrauch

2.5.1. Ausgangslage

Nach Artikel 16 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor **jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen**, einschließlich der mit ihrem Geschlecht zusammenhängenden Aspekte.

Eine erste österreichweite Prävalenzstudie im Auftrag des BMSGPK zum Thema „**Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen**“¹³ zeigt, dass Menschen mit Behinderungen in ihrem Leben in wesentlich höherem Ausmaß Gewalt erfahren als Menschen ohne Behinderung. Im Fokus der von einer Arbeitsgemeinschaft unter Leitung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie durchgeführten Studie war die Erhebung von Daten über Gewalterfahrungen im Verlauf des Lebens von Menschen mit Behinderungen, die Einrichtungen der Behindertenhilfe nutzen, in psychosozialen Einrichtungen leben oder sich im Maßnahmenvollzug in einer Anstalt für „geistig abnorme“ Rechtsbrecher befinden.

Mehr als **acht von zehn Personen** mit Behinderungen gaben an, in ihrem Leben bereits psychische Gewalt und knapp acht von zehn befragten Personen gaben an, körperliche Gewalt erfahren zu haben. **Jede zweite befragte Person** mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ist in ihrem Leben bereits von sexueller Belästigung oder sexueller Gewalt betroffen gewesen.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass das Aufwachsen in einem von Lieblosigkeit und/oder körperlicher Gewalt geprägten **familiären Umfeld** und auch das Vorliegen einer **psychischen Erkrankung** das Risiko von Gewalterfahrungen für Menschen mit Behinderungen signifikant erhöhen. Außerdem weisen die Ergebnisse der Studie auf ein signifikantes Problem von **struktureller** und **institutioneller Gewalt** an Menschen mit Behinderungen hin, wobei die Größe der Einrichtungen allein in keinem Zusammenhang mit dem Ausmaß

¹³ Die gesamten Forschungsergebnisse der Studie: *Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen* <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718>
Um wesentliche Forschungsergebnisse aus der Studie für möglichst alle Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, wurden diese in einer Broschüre in Leichter Sprache veröffentlicht. (<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=762>).

an Gewalterfahrungen steht. Personalknappheit stellt laut Studie ein besonderes Risiko für Gewalt im institutionellen Kontext da.

Wer einen erhöhten oder spezifischen Unterstützungsbedarf hat, ist einem höheren Risiko ausgesetzt, von Gewalt betroffen zu sein. **Wirkungsvolle Gewaltprävention** beginnt bereits im Kindergarten und in der Schule und setzt sich fort in der Arbeit mit Opfern und Tätern sowie in Sensibilisierungsmaßnahmen zu Gewalt an älteren Menschen.

Laut Weltgesundheitsorganisation werden in westlichen Ländern zwischen einem und zehn Prozent aller älteren Menschen Opfer innerfamiliärer Gewalt (www.gewaltinfo.at). Die barrierefreie Website **www.gewaltinfo.at** dient als Diskussionsforum für aktuelle Themen in der Gewaltprävention. Von Gewalt Betroffene finden dort Informationen, Adressen von Anlaufstellen und ersten Rat.

Hass und Hetze in sozialen Medien und im Internet haben in den letzten Jahrzehnten massiv zugenommen. Die Übergriffe richten sich auch zunehmend gegen Menschen mit psychischen Erkrankungen. Mit dem Gesetzespaket gegen **Hass im Netz** wurden von der Bundesregierung neue Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz vorgeschlagen, insbesondere durch Stärkung der Persönlichkeitsrechte sowie des Opferschutzes.

2.5.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(vgl. auch Zielsetzungen in den Unterkapiteln 1.3 „Kinder mit Behinderungen“ und 1.4 „Frauen mit Behinderungen“)

- (93) **Prävention und Intervention** sollen verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in einem von Gewalt und Lieblosigkeit geprägtem Umfeld aufwachsen.
- (94) Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen sollen **ausreichende therapeutische Angebote** zur Aufarbeitung von Gewalterfahrungen zur Verfügung stehen.
- (95) Barrierefrei zugängliche, niedrighschwellige lebensweltnah gestaltete **Information** und **Unterstützung** bei bzw. gegen Gewalt an Menschen mit Behinderungen sollen **flächendeckend** vorhanden sein.
- (96) **In den Einrichtungen der Behindertenhilfe** sollen Betreuungspersonal, Gewaltschutzkonzepte und Interventionspläne zur Verfügung stehen, verbunden mit personenzentrierten Betreuungskonzepten und Unterstützungsformen, die den zu unterstützenden Menschen Partizipation und eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglichen.

- (97) Menschen mit Behinderungen sollen bezüglich der **Wohn- und Unterstützungsform Wahlfreiheit** haben.
- (98) **Exekutivbedienstete** sollen beim polizeilichen Einschreiten die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen erkennen und diese im jeweiligen Anlassfall beachten. Dem Thema „**hate crime**“ soll diesbezüglich verstärktes Augenmerk geschenkt werden.

2.5.3. Maßnahmen

(vgl. auch die Maßnahmen in den Unterkapiteln 1.3 „Kinder mit Behinderungen“ und 1.4. „Frauen mit Behinderungen“)

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
89	Weiterführung der verpflichtenden Teilnahme für Richter:innen an Seminaren und Praktika zum Themenbereich „ Opferschutz “ in Zusammenarbeit mit staatlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen	2022– 2030	BMJ	für den Zeitraum bis 2030, soweit abgrenzbar, zumindest rund 1,1 Mio. Euro
90	Flankierend zum Gesetzespaket „Hass im Netz“ Erstellung einer Broschüre für Opfer , in der sämtliche rechtlichen Möglichkeiten und deren Voraussetzungen in leichter Sprache dargestellt werden	2022	BMJ	€ 3.000
91	Zurverfügungstellung eines barrierefreien Formulars auf der Website der Justiz für die gerichtliche Löschung von Hasspostings mittels Mandatsverfahrens (Unterlassungsauftrag ohne vorangehende Verhandlung)	2022	BMJ	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
92	Ausbildungslehrgänge zur Sensibilisierung und zum Umgang mit (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch und anderen Härtefällen im Rahmen der vom BMSGPK geförderten Besuchsbegleitung. (Projektförderung)	2022– 2023	BMSGPK	€ 40.000
93	Übernahme/Integration des Dokumentationsbereiches hinsichtlich vorurteilsmotivierter Straftaten in den Regelbetrieb der Polizeilichen Kriminalstatistik	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
94	Förderung gemeinnütziger Organisationen sowie der Plattform gegen die Gewalt für regionale Präventionsprojekte	2022– 2030	BKA	€ 2.480.000
95	Plattform gegen die Gewalt: Bereichskoordination und Vernetzungstreffen; Website www.gewaltinfo.at	2022– 2030	BKA	€ 259.000
96	Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Umsetzung der Erkenntnisse aus der Gewaltstudie sowie Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen von Einrichtungen beim Thema Gewalt und Missbrauch	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
97	Implementierung von Peer-Streitschlichter:innen als Angebot für Kund:innen der Behindertenhilfe	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
98	Konsequente Anwendung des § 283 StGB , („Verhetzung“), etwa bei Beschimpfung, die geeignet ist, (einen) Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

2.6. Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen

2.6.1. Ausgangslage

Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen bieten insbesondere das **Unterbringungsgesetz** (UbG) und das **Heimaufenthaltsgesetz** (HeimAufG). Im UbG werden die Freiheitsbeschränkungen in Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie geregelt. Das HeimAufG gilt für Beschränkungen der persönlichen Freiheit von Bewohner:innen in Heimen, in nicht-psychiatrischen Krankenanstalten und in Einrichtungen zur Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder und Jugendlichen. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind demnach **auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß** zu reduzieren.

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen werden Richter:innen, die mit UbG und HeimAufG betraut sind, sowie Patientenanwält:innen und Bewohnervertreter:innen für die **besondere Eingriffsintensität von Freiheitsbeschränkungen** sensibilisiert.

Gesetzliche Änderungen im Unterbringungsrecht allein reichen nicht aus, um wiederholte Unterbringungen zu vermeiden. Es bedarf dazu vor allem auch eines dynamischen, an den gesellschaftlichen Bedarfen orientierten **Ausbaus sozialpsychiatrischer Unterstützungssysteme**.

Ähnliches gilt hinsichtlich des Maßnahmenvollzugs im Rahmen des Justizwesens: ein **Reformbedarf** ist bereits seit geraumer Zeit anerkannt. Dabei ist die kontinuierlich und zuletzt wieder massiv steigende Zahl der Untergebrachten einerseits ein treibender Faktor für Reformen der Anhaltebedingungen, andererseits geraten damit auch die Unterbringungsvoraussetzungen sowie die Regelungen über die bedingte Entlassung in Kritik. Zweck

der Unterbringung im Maßnahmenvollzug ist einerseits die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und andererseits die erforderliche medizinische Behandlung sowie die Re-sozialisierung.

95 % der von der österreichischen Vollzugsverwaltung zu vollziehenden Strafen sind zeitlich limitierte, strafgerichtliche Freiheitsstrafen. Nur zu einem **verhältnismäßig sehr kleinen Teil** sind freiheitsentziehende Maßnahmen zu vollziehen, bei denen die persönliche, körperliche Freiheit wegen der aus einer psychischen Beeinträchtigung resultierenden Gefährlichkeit entzogen wird.

2.6.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(99) **Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen**, insbesondere für Mitarbeiter:innen der Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug und mit Verfahren nach dem UbG und HeimAufG betraute Richter:innen, sollen insbesondere in Hinblick auf die besondere Eingriffsintensität von Freiheitsbeschränkungen und deren Auswirkungen auf die Betroffenen fortgeschrieben werden. **Aktuelles Wissen** über Behandlungs- und Betreuungsstandards, Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen und gelindere Maßnahmen soll **vermittelt** werden.

Indikator: Evaluierende **Prüfung** des **Fortbildungsangebots** für Mitarbeiter:innen im Maßnahmenvollzug der Sonderanstalten und für Richter:innen hinsichtlich effizienter Anwendung von HeimAufG und UbG.

(100) Der **Maßnahmenvollzug** soll umfassend reformiert werden.

(101) Die Anzahl der **innerhalb kurzer Zeit aufeinanderfolgenden Unterbringungen** soll **reduziert** werden.

(102) Die **ambulante** psychiatrische und soziale Unterstützung soll verbessert werden.

2.6.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
99	Jährliche Fortbildungsveranstaltungen für Richter:innen zur besonderen Eingriffsintensität von Freiheitsbeschränkungen nach dem HeimAufG und dem UbG, die Auswirkungen auf Betroffene sowie Alternativen und gelindere Maßnahmen auch unter Einbeziehung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen (Selbstvertreter:innen)	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
100	Umfassende Überarbeitung der derzeit für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen geltenden Rechtsgrundlagen hin zu einem modernen Maßnahmenvollzugs-	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
101	<p>gesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR und insbesondere zum Rechtsschutzsystem</p> <p>Fortführung der Sensibilisierung für Richter:innen durch Fortbildungsveranstaltungen auch unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen</p>	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung
102	Ausbau der Extramuralen Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

3. Barrierefreiheit

3.1. Barrierefreiheit allgemein

3.1.1. Ausgangslage

Barrierefreiheit gehört zu den **Allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 3 UN-BRK** und ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, vollständig und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können. **Artikel 9 (Barrierefreiheit)** enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um *„für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten“*.

Barrierefreiheitsstandards und -anforderungen sind auf eine Vielzahl von Materiensetzen verteilt. Eine wesentliche Verbesserung der Barrierefreiheit für bestimmte Produkte und Dienstleistungen ist durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen zu erwarten.

3.1.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (103) Auf **Bundes-, Landes- und Gemeindeebene** soll Barrierefreiheit kontinuierlich und koordiniert in allen Bereichen umgesetzt werden und insbesondere auch den Altbestand umfassen.
- (104) **Öffentliche** – dem Vergaberecht verpflichtete – **Auftraggeber:innen** sollen Vorreiter bei der Anschaffung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen sein.
- (105) **Normen**, die Barrierefreiheitsanforderungen enthalten, sollen für Beratungseinrichtungen **kostengünstig** bzw. **gefördert** zugänglich sein und mit leicht verständlichen Informationsblättern ergänzt werden.
- (106) **Beratung und Unterstützung** im Bereich Barrierefreiheit soll auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene ausgebaut werden.
- (107) Absolventen:innen von **einschlägigen Ausbildungen** (insb. Architektur, Baugewerbe, Softwareentwicklung und Kommunikationswissenschaften) sollen Kenntnisse in den Bereichen Barrierefreiheit und Design for All haben.

3.1.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
103	Anpassung der Regelungen hinsichtlich Barrierefreiheit betreffend die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen und -konzessionen im BVergG 2018 sowie im BVergGKonz 2018	2022– 2030	BMJ (Zustimmung der Länder ist gem. Art 14b B-VG zwingend erforderlich)	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
104	Vernetzung der Beratungsangebote und verstärkte Information im Bereich Barrierefreiheit durch das Sozialministeriumservice	2022– 2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
105	Aufnahme der Barrierefreiheitsanforderungen in die Ausschreibungen der Bundesbeschaffung GmbH (analog den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen)	2023	BMSGPK, BMF, BIG/ARE, BB-GmbH	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
106	Wettbewerb für umfassendes barrierefreies Wohnen unter Nutzung assistierender Technologien	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

3.2. Leistungen und Angebote von Bund, Länder und Gemeinden

3.2.1. Ausgangslage

Die in Artikel 9 UN-BRK enthaltene Verpflichtung zu Barrierefreiheit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, bezieht sich laut General Comment Nr. 2 (Pkt. 13)¹⁴ explizit auch auf die **öffentliche Hand**.

Der **Bund** ist gemäß **§ 8 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** verpflichtet, Menschen mit Behinderungen einen umfassenden barrierefreien Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Diese Verpflichtung umfasst auch die mittelbare Bundesverwaltung, die von den Ländern durchgeführt wird.

Menschen mit Behinderungen haben eine Vielzahl an Behördenwegen, Antragsstellungen, ärztlichen Begutachtungen und Gesprächen wahrzunehmen, um einen Rechtsanspruch durchzusetzen. Dabei stoßen sie zum Teil auf **Barrieren**, die ihnen den **Zugang zu Angebo-**

¹⁴ www.sozialministerium.at

ten und Leistungen des Bundes und der Länder **erschweren**. Zudem fehlen oft vollständige Informationen über den Grad der Barrierefreiheit der von Bund, Ländern und Gemeinden genutzten Gebäude.

In einzelnen Bundesländern gibt es für bestimmte Bereiche **Bescheide** in verständlicher Sprache oder zumindest ein Informationsschreiben in **leichter Sprache** als Beilage zu Bescheiden. Auf Bundesebene ist dies noch nicht der Fall. Inhalte der Internetseiten von Bund und Ländern sind von unterschiedlicher Verständlichkeit; Versionen in leichter Sprache und Übersetzungsvideos in Österreichischer Gebärdensprache sind kaum vorhanden. **Übersetzungen in die Österreichische Gebärdensprache** bei Pressekonferenzen und Veranstaltungen, insbesondere bei solchen, die live übertragen werden, sind noch nicht flächendeckend vorhanden.

Kommunikation via **Videokonferenz** hat aufgrund der COVID-19-Pandemie weitgehend Zusammenkünfte ersetzt. Dabei hat sich gezeigt, dass einige von Bund, Ländern und Gemeinden genutzte gängige Tools **nicht barrierefrei** sind.

Die Einrichtung von **Barrierefreiheitsbeauftragten** bei den Bundesministerien hat insbesondere für den baulichen und den IKT-Bereich dazu beigetragen, dass ihre Expertise genutzt wird und sie bei Planungsprozessen beigezogen werden.

3.2.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(108) Alle von Bund, Ländern und Gemeinden genutzte, **öffentliche Gebäude** sollen barrierefrei sein.

Indikator: Prozentueller Anteil der von Bund, Ländern und Gemeinden genutzten öffentlichen **barrierefreien Gebäude**.

(109) Bund, Länder und Gemeinden sollen **Informationen** über die Barrierefreiheit aller von ihnen genutzten öffentlichen **Gebäude** bereitstellen.

(110) Bund, Länder und Gemeinden sollen umfassend barrierefreien Zugang zu ihrer **Information** und **Kommunikation** (z.B. Webauftritte, Videokonferenztools) sicherstellen.

(111) Staatliche **Online-Verfahren** sollen barrierefrei nutzbar sein.

Indikator: Prozentueller Anteil barrierefreier Online-Verfahren im Bereich der Bundes- und Landesverwaltung.

(112) **Bediensteten** der öffentlichen Verwaltung soll ermöglicht werden, sich laufend **Wissen zum Thema Barrierefreiheit** anzueignen.

Indikator: Anzahl der entsprechenden **Schulungsangebote** sowie Anzahl der Teilnehmer:innen.

(113) **Entscheidungsorganen** in der öffentlichen Verwaltung soll in regelmäßigen Abständen Wissen zur Abfassung von **verständlichen Entscheidungen** vermittelt werden.

Indikator: Anzahl der entsprechenden **Schulungsangebote** sowie Anzahl der Teilnehmer:innen.

(114) **Einrichtungen** für Menschen mit Behinderungen sollen **umfassend** barrierefrei sein.

3.2.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
107	Errichtung einer Arbeitsgruppe bestehend aus allen Barrierefreiheits-Beauftragten der Ministerien unter Einbeziehung von Expert:innen aus dem Behindertenbereich zum Erfahrungs- und Informationsaustausch	2022	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
108	Ausarbeitung einer Muster „Deklaration Barrierefrei“ zur Beschreibung des Angebotes für die von Bund genutzten öffentlichen Gebäude unter Beteiligung der Länder und von Vertreter:innen von Menschen mit Behinderungen und unter Beachtung der Regelungen der ÖVE/ÖNORM EN 17210	2024– 2025	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
109	Evaluierung des Ressort-Etappenplanes bezüglich baulicher Barrierefreiheit unter Einbeziehung von Sachverständigen für barrierefreies Bauen, bei Bedarf im Rahmen der jährlichen Investitions- und Instandhaltungsplanung	2025	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
110	Veröffentlichung der „Deklarationen Barrierefrei“ für die vom Bund genutzten öffentlichen Gebäude	2026	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
111	Entwicklung von Erklärungen in leichter Sprache als Beiblätter für Bescheide in der Bundesverwaltung , unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen	2024– 2027	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
112	Entwicklung von Erklärungen in leichter Sprache als Beiblätter für Bescheide in der Landesverwaltung , unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen	2024	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
113	Bereitstellung von Informationen für alle Bundesministerien betreffend barrierefreie Streamingdienste insbesondere zur Abhaltung von Veranstaltungen, Konferenzen oder Schulungen	2022	BMF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
114	Bereitstellung der Kerninhalte auf den Webseiten der Bundesministerien in einer leichter Sprache und als ÖGS-Übersetzungsvideos	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
115	Bereitstellung der Kerninhalte auf den Webseiten der Länder in leichter Sprache und als ÖGS-Übersetzungsvideos	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
116	Laufende Einbeziehung der Barrierefreiheitsbeauftragten für den baulichen und den IT-Bereich bei allen Planungsprozessen sämtlicher relevanten Maßnahmen im Ressortbereich	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
117	Laufendes Aus- und Fortbildungsangebot für Mitarbeiter:innen zur Abfassung von leicht verständlichen Dokumenten	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW, Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung
118	Im eigenen Ressortbereich Förderung der Untertitelung von Videos und Erstellung von Medialalternativen für bestimmte Zielgruppen (u.a. für blinde, gehörlose und Menschen mit Lernbehinderungen)	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, , BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung
119	Schulung von Mitarbeiter:innen im Bereich der barrierefreien Kommunikation und Information	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
			Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	
120	Informationen zu Antragsformularen auch in leichter Sprache für Leistungen in der Behindertenhilfe	2022	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
121	Sicherstellung der umfassenden Barrierefreiheit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Einbeziehung von Behindertenorganisationen bei der Überprüfung	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
122	Barrierefreie Erschließung von Polizei-Dienststellen nach dem neuesten Stand der Technik; bauliche Adaptierung von Arbeitsstätten	2022– 2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

3.3. Barrierefreiheit von Gebäuden

3.3.1. Ausgangslage

Gemäß Artikel 9 UN-BRK ist Österreich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu setzen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen **Zugang zur physischen Umwelt** zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten.

Das **Baurecht** fällt in die Kompetenz der **Länder**. Dementsprechend gibt es unterschiedliche Regelungen, etwa ab wie vielen Geschoßen ein Lifteinbau verpflichtend ist.

Wichtig ist, schon in der **Planungsphase** auf die Barrierefreiheit bzw. Anpassbarkeit des Wohnraums zu achten, um spätere Adaptierungskosten zu sparen. Dafür benötigt es Wissen und Fähigkeiten im Bereich Barrierefreies Bauen und Planen. Einzelne Bundesländer haben bereits **Kompetenz- bzw. Beratungsstellen für barrierefreies Bauen**.

Derzeit sind **nur 13% der Wohnungen** in Österreich barrierefrei erschlossen und zumindest anpassbar nutzbar.¹⁵ Bei der Beseitigung von Barrieren in bestehenden Gebäuden spielen auch Miet- und Wohnrecht eine große Rolle. Probleme ergeben sich in diesem Zusammenhang vor allem bei Eigentumswohnungen. Die Zustimmung aller Eigentümer:innen zu den geplanten Maßnahmen bereitete in der Praxis oft massive Schwierigkeiten. Ein wichtiger Schritt in diesem Zusammenhang war die Einführung einer an das Nichterheben eines Widerspruchs anknüpfenden **Zustimmungsfiktion für Maßnahmen der Barrierefreiheit** im § 16 Absatz 5 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) im Jahr 2021. Die barrierefreie Ausgestaltung von Wohnungseigentum oder den allgemeinen Teilen der Liegenschaft ist außerdem eine privilegierte Maßnahme nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 WEG.

3.3.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(115) Barrierefreier und anpassbarer **Wohnbau** soll forciert werden.

(116) **Kompetenz- und Beratungsstellen** zum Thema barrierefreies Bauen sollen in allen Bundesländern errichtet werden.

3.3.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
123	Unterstützung bei der barrierefreien Errichtung von Gemeindewohnungen , laufende barrierefreie Nachrüstung von Altbauten und barrierefreier Ausbau von Wohnungen.	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
124	Verknüpfung der Wohnbauförderung mit barrierefreiem bzw. anpassbarem Wohnbau; Schaffung bzw. Ausweitung von Förderungen zur Adaptierung zwecks barrierefreie Anpassung von Wohnungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

¹⁵ [Wohnbau_barrierefrei_GoodPracticeGuide.pdf \(klagsverband.at\)](#)

3.4. Kommunikation in Gebärdensprache

3.4.1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2005 wurde mit Einführung des Artikel 8 Absatz 3 B-VG die **Österreichische Gebärdensprache** in der Bundesverfassung verankert und **als eigenständige Sprache** anerkannt. Diese Bestimmung gewährt einzelnen Personen aber keine einklagbaren Rechte. Die nähere Umsetzung erfolgt durch die einfachen Gesetze. Eine Konkretisierung dieser Anerkennung fehlt derzeit noch weitgehend. Gleichzeitig mit der Novelle zum B-VG wurde auch in einer **EntschlieÙung** des Nationalrates die Bedeutung der Österreichischen Gebärdensprache für gehörlose Menschen einstimmig hervorgehoben.¹⁶

In den Artikeln 5, 9 und 21 UN-BRK wird die Notwendigkeit der Bereitstellung von Angeboten und Strukturen zur Ermöglichung der **Kommunikation in Gebärdensprache** festgehalten.

2014 wurde in einer umfangreichen Studie¹⁷ der österreichweite **Bedarf an Gebärdensprachdolmetscher:innen** erhoben. Zwei wesentliche Probleme bestehen: Einerseits fehlen Daten über die Anzahl an Personen, die die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) verwenden und im Alltag auf Gebärdensprachdolmetschleistungen angewiesen sind. Andererseits gibt es zu wenige Gebärdensprachdolmetscher:innen und es fehlt an Anreizen und Ausbildungskapazitäten, um diesen Beruf erlernen und ausüben zu können. Weiters fehlt eine **österreichweit einheitliche Vermittlungsagentur**.

Gebärdensprachdolmetschleistungen erfordern zudem **finanzielle Mittel**. Bei größeren und längeren Veranstaltungen müssen mehrere Gebärdensprachdolmetscher:innen eingesetzt werden. Obwohl Gebärdensprachdolmetschleistungen teilweise vom Bund oder den Bundesländern gefördert bzw. finanziert werden, können viele Menschen mit Hörbehinderungen die Kommunikationskosten im Alltag nicht bewältigen.

¹⁶E 117-NR/XXII. GP: Danach wird die Bundesregierung ersucht, zu **prüfen**, ob der Bedeutung der Gebärdensprache für gehörlose Menschen durch gesetzliche Regelungen hinreichend Rechnung getragen ist.

¹⁷ https://info.sozialministerium.at/bundesministerium/iv-behinderung-und-pflegevorsorge/studien/OeGS-DolmetscherInnen_IHS-Projektbericht_KORR_Dezember2014.pdf?7qkuv3

Generell sollte die Anzahl der gebärdensprachkompetenten Personen vergrößert werden, zum Beispiel durch **Vermittlung von Grundkenntnissen** in Schulen, durch (AMS-)Kurse oder mittels Aus- und Weiterbildungsprogrammen des Bundes, der Länder und der Sozialpartner.

3.4.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(117) Gehörlose, schwerhörige und taubblinde Personen sollen in allen Bereichen der Bundesverwaltung und im Gesundheitswesen in einer für sie **verständlichen Form** (Österreichische Gebärdensprache, Lormen, Schriftdolmetsch) kommunizieren können. Dies soll unter anderem durch eine ausreichende Anzahl von Gebärdensprachdolmetscher:innen sowie Kostenübernahme der Dolmetschleistungen erreicht werden.

(118) Die Anzahl der Gebärdensprachdolmetscher:innen soll insbesondere durch **Ausbau und Verbesserung der Ausbildungsangebote** erhöht werden. Damit sollen die Angebote von Gebärdensprachdolmetschen schrittweise an internationale Standards herangeführt werden.

Indikator: Anzahl an Gebärdensprachdolmetscher:innen.

(119) Eine **zentrale Anlaufstelle** zur Vermittlung von Gebärdensprachdolmetschleistungen in jedem Bundesland soll für Transparenz, bessere Planbarkeit sowie für mehr Einkommensgerechtigkeit bei Gebärdensprachdolmetscher:innen sorgen.

(120) Auch **andere Angebote** für Menschen mit Hörbehinderungen, wie z.B. Schriftdolmetschen, sollen ausgebaut werden.

3.4.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
125	Ausbildung zusätzlicher Gebärdensprachdolmetscher:innen	2022–2030	BMSGPK	€ 4 Mio.
126	Aufbau einer zentralen Leitstelle für Gebärdensprachdolmetschen in Bundesländern, wo eine solche noch nicht existiert, unter Einbindung aller Stakeholder	2022–2024	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
127	Bedarfsgerechte Erweiterung der Unterstützungsleistungen für schwerhörige und gehörlose Menschen zur Förderung der Beruflichen Teilhabe (z.B. Schriftdolmetschen)	2022–2030	BMSGPK	€ 2,4 Mio.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
128	Einheitliche Kostentragungsregelungen zu Dolmetschleistungen außerhalb von Gerichts- und Verwaltungsverfahren	2023– 2024	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bglid., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

3.5. Verkehr

3.5.1. Ausgangslage

Nach **Artikel 9 UN-BRK (Barrierefreiheit)** ist Österreich verpflichtet, für Menschen mit Behinderungen geeignete Maßnahmen für den *Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.*

Neben dem individuellen Straßenverkehr ist der öffentliche Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr ein wesentlicher Faktor, um **Mobilität** und damit auch **selbstbestimmtes Leben** für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

Im **nationalen und EU-Verkehrsrecht** gibt es zahlreiche Regelungen, die Menschen mit Behinderungen unmittelbar und mittelbar betreffen und sie vor Diskriminierung im Verkehr schützen sowie ihnen ein Recht auf Unterstützung sowie notwendige Ausnahmen sichern.

Verkehrsinfrastruktur, wie etwa Bahnhöfe und Haltestellen, sowie **Fahrzeuge** sind bereits in vielen Bereichen barrierefrei ausgestattet und die Barrierefreiheit wird entsprechend den finanziellen Möglichkeiten und dem Stand der Technik laufend verbessert.

Im **Masterplan Gehen** – der Strategie zur Förderung des Fußgänger:innenverkehrs in Österreich (BMK, 2015) wird auf die Berücksichtigung von Barrierefreiheit in der Raum-, Verkehrs- und Infrastrukturplanung verwiesen. Jedoch ergeben sich durch den Anstieg der Zweiradnutzung (Räder, Scooter) neue Barrieren für die Fußgänger:innen.

Zusätzlich zum Linienverkehr kommen verstärkt **bedarfsgesteuerte Mobilitätsdienste** zum Einsatz (Anruf-Sammeltaxis, Gemeindebusse, Fahrtendienste). Diese sind jedoch oft nicht barrierefrei.

3.5.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(121) Menschen mit Behinderungen soll durch sorgfältige Planung und Ausgestaltung der Infrastruktur die **eigenständige Mobilität** ermöglicht werden.

(122) Die **öffentlichen Verkehrsangebote** für Menschen mit Behinderungen, insbesondere im ländlichen Bereich, sollen unter Einbeziehung der Selbstvertreter:innen **ausgebaut** und barrierefrei gemacht werden.

3.5.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
129	Aufnahme des Themas Barrierefreiheit als inklusive Schnittstellenproblematik bei den Koordinationsstreffen des BMK mit den Verkehrsträgern	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
130	Regelmäßige Herausgabe der Broschürenreihe "Barrierefreie Mobilität" und von Publikationen zum Thema Barrierefreiheit im Verkehr	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
131	Erarbeitung von Vorgaben für eine barrierefreie Lade-Infrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum (Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr – FSV)	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
132	Projektförderungen sowie Präsentation und Fachaus-tausch über Forschungsprojekte zum Thema „Barrierefreier Verkehr (Forschungsforum „Mobilität für alle“, www.forschungsforum-mobilitaet.at)	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
133	Überarbeitung der Leitlinien zum barrierefreien Öffentlichen Verkehr	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
134	Qualitätsoffensive bei Schienenfahrzeugen unter vollständiger Berücksichtigung des Konzepts der Barrierefreiheit	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
135	Fortsetzung der Bereitstellung barrierefreier Infrastruktur auf Bahnhöfen und Haltestellen der ÖBB -Infrastruktur AG gemäß dem Etappenplan Verkehr	2022–2030	ÖBB, BMK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
136	Ausbau des barrierefreien öffentlichen Verkehrs bzw. Entwicklung von Mobilitätsstrategien im ländlichen Raum unter Einbeziehung der Behindertenorganisationen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
137	Verschränkung und barrierefreie Gestaltung von Linienverkehr und flexiblen Angeboten für Menschen mit Behinderungen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
138	Beschaffung neuer barrierefreier Schienenfahrzeuge	2022–2030	BMK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
139	Datenerhebung zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch Menschen mit Behinderungen	2022–2030	BMK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

3.6. Kultur

3.6.1. Ausgangslage

Nach **Artikel 30 UN-BRK** (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) anerkennt Österreich „*das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen,*“ und hat dazu „*alle geeigneten Maßnahmen*“ zu treffen. Zu diesen Maßnahmen zählen der **Zugang zu kulturellem Material**, zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen **kulturellen Aktivitäten** in barrierefreien Formaten sowie der Zugang zu **Orten kultureller Darbietungen** oder **Dienstleistungen**, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und **Stätten von nationaler kultureller Bedeutung**. Weiters muss Österreich geeignete Maßnahmen treffen, „*um Menschen mit Behin-*

derungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.“

Viele Einrichtungen der österreichischen Kunst- und Kulturszene, wie beispielsweise Theater oder Museen, sind derzeit noch **nicht umfassend barrierefrei** gestaltet. Dasselbe gilt für Informationen über die Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere deren Webseiten.

Kunst, Kultur, Behinderung und Inklusion werden sehr oft lediglich unter dem Aspekt der Barrierefreiheit und der Vermittlungsarbeit betrachtet und somit auf die Teilhabe von Besucher:innen mit Behinderungen reduziert. Vor allem die Erkenntnisse der interdisziplinären Disability Studies zeigen deutlich, dass der Blick auch verstärkt auf **Künstler:innen** mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen fallen sollte, die **im Bereich der Kunst und Kultur arbeiten**.

3.6.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(123) Menschen mit Behinderungen sollen in die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen **in allen Kunst- und Kulturbereichen** (Produktion, Präsentation, Vermittlung) sowie in allen Kunstsparten aktiv einbezogen werden.

Indikator: Anzahl der Projekte und Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielgruppen von Menschen/Künstler:innen mit Behinderungen in jeder Kunstsparte.

(124) **Barrierefreie Kunst- und Kulturvermittlung** soll umfassend verstärkt werden, auch durch geschulte Peers (Menschen mit Behinderungen).

Indikator: Anzahl der in Bundesmuseen angestellten Menschen mit Behinderungen in der Kunst- und Kulturvermittlung (Peers).

(125) Kultureinrichtungen und kulturelle Veranstaltungen sollen **umfassend barrierefrei** gestaltet werden.

(126) Es soll ein bewusstseinsbildendes Miteinander von Künstler:innen mit und ohne Behinderungen (**Mixed-Abled**) geschaffen werden.

Indikator: Anzahl der Mixed-Abled Veranstaltungen.

(127) Menschen mit Behinderungen sollen sich **aktiv an der Kulturschaffung und -gestaltung** beteiligen können (z.B. Theateraufführungen, Musikveranstaltungen).

(128) **Künstler:innen mit Behinderungen** sollen verstärkt **gefördert** werden.

(129) Menschen mit Behinderungen sollen als **Zielpublikum** von kulturellen Veranstaltungen wahrgenommen und angesprochen werden.

(130) Für Menschen mit Behinderungen soll ein umfassend barrierefreier **Zugang zur Literatur** ermöglicht werden., z.B. durch Hörbücher oder Gebärdensprachevideos.

(131) Die Vermittlung von Kunst und Kultur in den unterschiedlichen künstlerischen und kulturellen Feldern soll **zielgruppenspezifisch** erfolgen.

3.6.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
140	Spezifische Führungen und Workshops für Menschen mit Behinderungen sowie für Schulklassen	2022–2030	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB	Kosten variieren nach Angebot und Teilnehmenden-Anzahl der Formate
141	Bereitstellung von Vermittlungsformaten in Gebärdensprache und in leichter Sprache (analog und digital) in den Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB)	2022–2023	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB	€ 150.000
142	Online Führungen und Guides in den Bundesmuseen und der ÖNB	2022–2023	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB	€ 150.000
143	Schaffung von barrierefreien Websites unter Berücksichtigung von Informationen in leichter Sprache sowie ÖGS in öffentlichen Kultureinrichtungen	2022–2023	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB, Bundestheater, BDA	€ 490.000
144	Lückenschließung bei der barrierefreien baulichen Ausgestaltung in den öffentlichen Kultureinrichtungen	2022–2026	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB, Bundestheater	Projekte dzt. in Planung, Kosten variieren je nach Ausführung
145	Entwicklung und Implementierung eines museums-pädagogischen Lernmodells ¹⁸ für gehörlose Menschen und Menschen mit Lernbehinderungen zwecks Ausbildung von Peers zu Vermittler:innen unter Einbeziehung der ARGE inklusives Museum	Entwicklung: 2022–2024; Implementierung: 2025–2030	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
146	Fortbildungsangebote zum Thema Barrierefreiheit und Inklusion für Bedienstete der Bundesmuseen und –theater sowie des ÖNB	2023–2030	BMKÖS, Bundesmuseen, ÖNB, Bundestheater	Projekte dzt. in Planung, Kosten variieren je nach Ausführung
147	Verstärkte Berücksichtigung von Diversität und Inklusion in der Förderungstätigkeit des BMKÖS	2022–2030	BMKÖS	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
148	Projektförderungen zur Unterstützung der aktiven Kulturausübung von Menschen mit Behinderungen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien,	Festlegung der Kosten erfolgt bei

¹⁸ auf Basis von MADE (Museum and Art education für Deaf Empowerment)

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
			NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Budgetmittelaufteilung
149	Ausstattung von Informations- und Wissensvermittlungsstellen (Büchereien, Bibliotheken, Archive etc.) mit Leseplätzen für blinde und sehbehinderte Menschen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
150	Bessere Nutzbarmachung kultureller Angebote für Menschen mit Behinderungen durch Verbesserung der Zugänglichkeit	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
151	Sensibilisierung der Besucher:innen von Kulturveranstaltungen für Anliegen von Menschen mit Behinderung im Rahmen von Kulturveranstaltungen	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
152	Prüfung der Förderung der Zurverfügungstellung von Literatur in leichter Sprache	2022– 2030	BMKÖS Ktn., Stmk., Bgld., Wien. OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

3.7. Sport

3.7.1. Ausgangslage

Sport und Bewegung liefern nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Festigung der Gesundheit, sondern fördern Inklusion und tragen zur positiven Veränderung der Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen bei. Für alle Menschen mit Behinderungen muss deshalb der **gleichberechtigte Zugang zum Sport** ermöglicht werden.

Der Begriff „Sport“ umfasst dabei nicht nur das **aktive Sporttreiben** von Menschen mit Behinderungen im Breiten-, Präventions-, Rehabilitations-, Schul-, Wettkampf- und Leistungssport, sondern auch den **passiven Sportkonsum** (als Zuseher:in) und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den **Strukturen** des organisierten Sports.

Der **Breitensport** ist für die Rekrutierung von Talenten auf dem Weg zum Spitzensport und für alle Menschen mit Behinderungen, auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, von Bedeutung. Der Behindertensport wird durch zahlreiche gesetzliche Fördermaßnahmen gestützt. Wenn für eine Sportart eine Entsprechung im Nichtbehindertensport

vorhanden ist, inkludieren immer mehr allgemeine Sportvereine diese Sportart. Bei den Sportarten, welche keine Entsprechung im Nichtbehindertensport haben, gibt es teilweise Zulauf und einen Ligabetrieb.

Vorbilder und **Sportidole** erleichtern es, insbesondere junge Menschen mit Behinderungen, für sportliche Aktivitäten zu begeistern.

Sportler:innen mit Behinderungen haben ein Anrecht auf Respekt und Sicherheit im Sport. **Präventionsmaßnahmen** gegen (sexualisierte) Gewalt sind daher unabdingbar.

Bei der Errichtung oder bei großen Sanierungen ist die **Barrierefreiheit von Sportstätten** zu gewährleisten. In vielen Fällen sind Sportstätten aber sowohl für Sportler:innen als auch für Zuseher:innen mit Behinderungen nicht barrierefrei zugänglich, was vor allem an der langen Nutzungsdauer etlicher älterer Sportstätten liegt.

3.7.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(132) Es soll **Inklusion** des Behindertensports im allgemeinen Sport (insbesondere in die Bundes-Sportfachverbände) sowie **Gleichbehandlung** des Behindertensports bei allen Fördersituationen erreicht werden.

(133) **Barrierefreie Bewegungsräume** in Sportstätten sollen sichergestellt werden.

Indikator: Prozentueller **Anteil** der **jährlich** barrierefrei neu errichteten oder sanierten **Sportstätten**.

(134) Die Angebote im Bereich des **Breiten-** und **Schulsports** sollen ausgebaut werden. Für alle Menschen mit Behinderungen, die Sport machen wollen, sollen Sportmöglichkeiten geschaffen werden. Ein bewusstseinsbildendes Miteinander von Sportler:innen mit und ohne Behinderungen soll im Fokus stehen.

Indikatoren: **Anzahl** der **Bewegungsangebote für Menschen mit Assistenzbedarf** pro Woche und Bundesland; **Anzahl** der **Schulsportveranstaltungen** pro Jahr und Bundesland, an denen auch Kinder mit Assistenzbedarf teilnehmen können; **Anzahl** der **inklusiven Sportveranstaltungen**.

(135) Menschen mit Behinderungen sollen verstärkt vor **Gewalt** und **Missbrauch** in Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten geschützt werden.

(136) Eine **flächendeckende Organisationsstruktur** zur Unterstützung des Behindertensports soll vorhanden sein.

3.7.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
153	Förderung von Bundes-Sportfachverbänden zur Inklusion von Sportler:innen mit Behinderungen	2022–2030	BMKÖS	jährl. € 650.000
154	Festlegung von Barrierefreiheit als Voraussetzung für Förderungen aus öffentlichen Mitteln bei der Errichtung oder Sanierung von Sportstätten	2022–2030	BMKÖS	Nicht bezifferbar
155	Entwicklung einer Broschüre „Barrierefrei ins Stadion“ für Sportstätten und Sportstadion	2022–2030	BMKÖS, ÖISS (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau)	€ 10.000
156	Ausweitung der Koordinierung zwischen den mit Behindertensport befassten Sportverbänden	2022–2030	BMKÖS/Bundes-Sport GmbH	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
157	Bewegungsangebote für Menschen mit Behinderungen durch eigens ausgebildete und installierte Bewegungs- und Informations-Coaches, insbesondere geeignet für Menschen mit Assistenzbedarf	2022–2030	BMKÖS/ÖBSV	jährl. € 90.000
158	Implementierung der Ausbildung „Übungsleiter – Basismodul PLUS Behindertensport“ bei dem Menschen mit Behinderungen lehren, wie Menschen mit Behinderungen bei Bewegung und Sport anzuleiten sind	2022–2030	BMKÖS/ÖBSV	jährl. € 10.000
159	Unterstützung von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt und Missbrauch gegen Menschen mit Behinderungen im Sport	2022–2030	BMKÖS	jährl. € 10.000
160	Förderung von Projekten der inklusiven Sportausübung und von sportlichen Talenten mit Behinderungen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

3.8. Medien

3.8.1. Ausgangslage

Medien sind ein **wesentlicher Bestandteil** unseres täglichen Lebens und durchdringen alle Bereiche unserer Gesellschaft. Die Berichterstattung und damit die Sichtbarkeit eines Themas in den Medien hat nicht zuletzt Einfluss auf **politische Entscheidungen**. Was in meinungsbildenden Medien ausführlich behandelt wird, findet leichter seinen Niederschlag im politischen Handeln als Themenbereiche, die verschwiegen oder nur zu besonderen Jubiläen behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund ist das Thema Behinderung in den Medien **zu wenig präsent** und oft verknüpft mit dem Bild armer, spendenbedürftiger Personen. Menschen mit Behinderungen werden häufig als Bittsteller:innen oder Opfer dargestellt. Eine einseitige und beschränkte Darstellung hat eine verzerrte Wahrnehmung zur Folge und prägt stark das öffentliche Bild von Menschen mit Behinderungen in einer Weise, die nicht der Realität entspricht. Damit werden **Barrieren „in den Köpfen“** verfestigt.

Im Rahmen des Programmauftrags hat der Österreichische Rundfunk (ORF) dafür zu sorgen, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden. Die Sendungen und Online-Angebote des ORF sowie dort gezeigte Werbungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die **Menschenwürde** und die **Grundrechte** anderer **achten**. Der ORF und andere audiovisuelle Mediendienste sind darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, jährlich den Anteil der für hör- und sehbehinderte Menschen sowie für Menschen mit Lernbehinderungen **barrierefrei zugänglichen Sendungen**, insbesondere durch Gebärdensprache, Untertitelung, Audiodeskription und leicht verständliche Menüführung kontinuierlich zu erhöhen. Es gibt nach wie vor zu wenig barrierefrei zugängliche Angebote.

3.8.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(137) Sämtliche Sendungen des ORF und anderer audiovisueller Mediendienste sollen **umfassend barrierefrei** sein. Neue Eigenproduktionen sollen jedenfalls von Beginn an barrierefrei sein.

Indikatoren: Höhe der **jährlichen Steigerung** der **barrierefreien TV-Formate** im ORF; Höhe der **jährlichen Steigerung** der **barrierefreien TV-Formate** anderer **audiovisueller Mediendienste** im Bericht der RTR.

(138) Das Leben von Menschen mit Behinderungen soll in all seinen Aspekten in den Medien **sachlich und ausgewogen dargestellt** werden. Diskriminierende Begriffe, wie „leidend“, „an den Rollstuhl gefesselt“ oder „taubstumm“ sollen vermieden und die **Stärken** von Menschen mit Behinderungen **in den Vordergrund** gestellt werden.

(139) Menschen mit Behinderungen sollen regelmäßig Sendungen des ORF **gestalten** und **moderieren**.

(140) Die Agenden von Menschen mit Behinderungen sollen **in allen medialen Ressorts** als **Querschnittsmaterie** behandelt werden.

3.8.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
161	Einbezug von Diversität und Inklusion in medienspezifische Berufsausbildungen und Studienrichtungen (im Rahmen der Leistungsvereinbarung)	2022– 2030	BMBWF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
162	Kontrolle der Presseaussendungen auf diskriminierungsfreie Sprache hinsichtlich Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
163	Repräsentation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Filmförderung als strukturelle Zielsetzung der Projektkommission des Österreichischen Filminstituts, auch im Sinne einer erhöhten Einbeziehung in Produktionsprozesse	2022– 2030	BMKÖS	Keine Kosten
164	Förderung von barrierefreien Fassungen österreichischer Filme mit Untertiteln und Audiodeskription durch das Österreichische Filminstitut	2022– 2030	BMKÖS	bedarfsabhängige Kosten
165	Bereitstellung von Ratschlägen für Medienschaffende über die Website www.barrierefreiemedien.at	2022– 2030	BKA	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
166	Erstellung, Umsetzung und jährliche Evaluierung des im ORF-G vorgesehenen Aktionsplans durch den ORF	2022– 2030	KommAustria	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
167	Erstellung, Umsetzung und jährliche Evaluierung des im AMD-G vorgesehenen Aktionsplans durch alle österreichischen Privatsender und sonstige audiovisuelle Mediendienstanbieter (z.B. Streamingdienste)	2022– 2030	KommAustria	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
168	Neukonzipierung der ORF-Spendenaktion „ Licht ins Dunkel “ hinsichtlich der Darstellung der Menschen mit Behinderungen unter Orientierung an positiven ausländischen Beispielen	2022– 2030	ORF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

3.9. Informationsgesellschaft

3.9.1. Ausgangslage

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet Österreich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen **Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien** zu ermöglichen. Diese bieten für Menschen mit Behinderungen gute

Chancen zur umfassenden Partizipation, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie barrierefrei zur Verfügung stehen.

Barrierefreiheit soll deshalb bereits bei der **Entwicklung** mitgedacht werden, damit das Produkt von Anfang an barrierefrei ist. Das ist die einfachste und kostengünstigste Variante.

Digitale Prozesse und Angebote im öffentlichen Bereich werden stetig weiterentwickelt und neugestaltet. Oftmals sind dabei die Belange von Menschen mit Behinderungen fundamental betroffen. Insbesondere der **Einsatz neuer Technologien**, wie etwa Künstliche Intelligenz (KI), wird künftig auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung in größerem Ausmaß zu erwarten sein. Es ist daher bei der Erarbeitung von Grundsätzen für den Einsatz dieser Technologien besonders wichtig, durch die Einbeziehung von Stakeholdern mögliche Nachteile für Menschen mit Behinderungen von Anfang an zu vermeiden.

Eine wesentliche Verbesserung der Barrierefreiheit in wichtigen Lebensbereichen mit Schwerpunkt auf Informations- und Kommunikationstechnologie wird durch die nationale Umsetzung der am 27. Juni 2019 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen erreicht werden. Nach dem EAA sind Wirtschaftsakteure verpflichtet, die barrierefreie Nutzung **bestimmter Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie** wie z.B. Zahlungsterminals, Geld-, Ticket- und Check-in-Automaten, Computer (Hardware und Betriebssysteme), elektronische Kommunikationsdienste und Zugangsdienste zu audiovisuellen Mediendiensten einschließlich Endgeräten ab dem 28. Juni 2025 zu gewährleisten. Dafür wurden detaillierte Barrierefreiheitsanforderungen geschaffen, die auch bei der öffentlichen Auftragsvergabe von Relevanz sind.

3.9.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(141) Die **selbständige Lebensführung** von Menschen mit Behinderungen soll durch Ausbau und Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden.

(142) **Partizipation** von Menschen mit Behinderungen soll in allen Bereichen und relevanten Gremien der **Digitalisierung** ermöglicht werden.

Indikator: Anzahl der relevanten Gremien der Digitalisierung, in denen Menschen mit Behinderungen oder Interessenvertreter:innen **vertreten** sind.

(143) **Websites** und **mobile Anwendungen öffentlicher Einrichtungen** sollen für die Nutzer:innen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, barrierefrei gestaltet werden.

Indikator: Prozentueller Anteil der **Websites** und mobilen Anwendungen öffentlicher Einrichtungen, die **barrierefrei** gestaltet sind.

3.9.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
169	Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Einrichtungen , insbesondere Vergabepattformen, barrierefrei nach WCAG in der jeweils aktuellen Fassung	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
170	Legistische Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (EAA)	2022	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
171	Mithilfe bei der Umsetzung von Web-Accessibility Lehrgängen an Universitäten, Fachhochschulen etc. durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft	2022– 2030	BMF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
172	Standardisierung von Technologien (z.B. Programmiersprache in ISO/IEC JTC1/SC 22 WG 17); national via ASI wie auch international via ISO	2022– 2030	BMF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
173	Nominierung von Expert:innen aus dem Bereich der Menschen mit Behinderungen in relevanten Gremien im Bereich Digitalisierung	2022– 2030	BMF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
174	Erarbeitung von Ethikprinzipien für Künstliche Intelligenz (KI) , die sich sowohl an einer „human centered AI“ orientieren, als auch Anwender:innen mit Behinderungen explizit berücksichtigen, unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMF, BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
175	Aktive Mitwirkung an der Entwicklung von Richtlinien/Regulierungen für den Einsatz von KI auf internationaler Ebene	2022– 2030	BMF, BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

3.10. Tourismus

3.10.1. Ausgangslage

Nach Artikel 30 Absatz 1 der UN-BRK stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen Zugang unter anderem auch zu **Tourismusdiensten** haben.

Knapp über 50 % der Menschen mit Behinderungen haben Probleme bei der Freizeitgestaltung.¹⁹ Um diese Hindernisse zu beseitigen bedarf es der **Information** und **Unterstützung** für Menschen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen der **Tourismus- und Freizeitwirtschaft**.

3.10.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(144) Die Betriebe der **Tourismus- und Freizeitwirtschaft** sollen über die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen **sensibilisiert** und über Umsetzungsmöglichkeiten für barrierefreie Angebote informiert sein.

(145) Die **Arbeitsplätze** in Tourismusbetrieben sollen **barrierefrei** gestaltet sein, um Menschen mit Behinderungen eine verbesserte Teilhabe zu ermöglichen.

3.10.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
176	Informationsunterlagen zu den Themen barrierefreie Kunst- und Kulturangebote, Naturangebote, Umgang mit Gästen mit Behinderungen	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
177	Technische Informationsblätter (basierend auf der Normenreihe ÖNORM B 1600ff) zu den Themen barrierefreie Spielplätze, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, WC-Anlagen barrierefrei, Barrierefreie Gebäudeingänge, Barrierefreie Türen, Barrierefreie Hotelzimmer, Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
178	Technisches Informationsblatt zum Thema „ Barrierefreie Arbeitsstätten “ mit zeitgemäßen Beispielen und leicht umsetzbaren Lösungsansätzen für Tourismusbetriebe	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

¹⁹ Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
179	Förderung von baulichen Investitionen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Rahmen der betrieblichen Tourismusförderung des Bundes	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
180	Barrierefreies Informationsmaterial für Reisende mit Behinderungen aus dem Ausland zum Thema "Benützung von Behindertenparkplätzen und öffentlichen Verkehrsmitteln in Österreich" und damit zusammenhängende Vergünstigungen	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

4. Bildung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verpflichtete sich Österreich im Jahr 2008 dazu, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen, zu fördern und zu gewährleisten – so auch das Recht auf Bildung. Österreich bekennt sich damit gemäß **Artikel 24 Absatz 1 UN-BRK** zur langfristigen Etablierung eines inklusiven Bildungs- und Wissenschaftssystems über die gesamte Bildungskette.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) setzt den Weg zu einem inklusiven Bildungs- und Wissenschaftssystem fort und bekennt sich zu einem systemischen **Transformationsprozess hin zu einer inklusiven Lehr- und Lernkultur**. Insofern wird gemäß Artikel 24 UN-BRK das Ziel verfolgt, inklusive Bildungs- und Ausbildungsangebote auszubauen, sodass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Basis ihrer Bedarfe und Talente eine entsprechend partizipative und inklusive Lernumgebung vorfinden. Im Rahmen der Umsetzung des NAP Behinderung wird Inklusion gleichermaßen als Ziel und Prozess verstanden. Ein **inklusives Bildungssystem** hat gemäß Artikel 24 UN-BRK das gemeinsame Lehren und Lernen von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum Ziel. Daher wird der Prozess fortgesetzt, inklusive Angebote langfristig auszubauen, um allen Menschen die bestmöglichen Bildungs- und Ausbildungschancen zu eröffnen. Die Förderung von Chancengerechtigkeit durch die Ermöglichung von Zugangs- und Teilhaberechten zu Bildungs- und Ausbildungsangeboten sowie deren Verankerung und der konstruktive Umgang mit Diversität stehen dabei als zentrale Leitprinzipien im Vordergrund. Die strategische Ausrichtung zur Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungs- und Wissenschaftssystems basiert auf dem „**Strategie- und Positionspapier zur Inklusiven Bildung und Sonderpädagogik**“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und fokussiert auf folgende Schwerpunkte:

- Stärkung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Verantwortung zwischen Bund und Ländern zur Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen
- Etablierung von Kompetenzzentren für Inklusive Pädagogik (KIP) eingebettet in bestehende Strukturen der Bildungsdirektionen, um inklusive Kompetenzen ins Regelschulwesen zu transferieren und zu bündeln
- Ausbau der Inklusion im Rahmen von Schulclusterbildungen

- Verankerung von inklusionspädagogischer Kompetenz von Schulleitungen und Pädagog:innen
- Optimierung der Übergänge im Bildungs- und Wissenschaftssystem sowie zum Arbeitsmarkt aus Inklusionsperspektive
- Stärkung der Bewusstseinsbildung für eine diversitätssensible Sprache

Die Umsetzung des NAP Behinderung 2022-2030, als gemeinsames Zielbild, kann nur im ständigen **Austausch mit Stakeholdern** gelingen. In diesem Sinne sind für die Umsetzungsphase bis 2030 die Fortführung des strukturierten Dialogs und der Konsultation der Stakeholder sowie eine **wissenschaftliche Begleitung** vorgesehen.

Das vorliegende Kapitel gliedert sich in ein übergreifendes Unterkapitel, mit zentralen Anliegen, die sich auf die gesamte Bildungskette beziehen, sowie in weitere Unterkapitel, die spezifische Handlungsbedarfe in den verschiedenen Bildungs- und Wissenschaftsbereichen aufzeigen. Im Anschluss an die jeweiligen Ausgangslagen werden zentrale Zielsetzungen sowie zugehörige Maßnahmen und Indikatoren im Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung beschrieben. Die detaillierte Strategie des BMBWF zur Weiterentwicklung des inklusiven Bildungs- und Wissenschaftssystems²⁰ mit insgesamt **50 Maßnahmen** im Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung wird gesondert veröffentlicht und ist dem Beitrag des BMBWF zum NAP Behinderung zu entnehmen. Zur Art und Weise der Umsetzung der Maßnahmen werden kontinuierliche, strukturierte Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geführt werden.

²⁰ Die strategische Ausrichtung zur Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungs- und Wissenschaftssystems basiert auf dem „Strategie- und Positionspapier zur Inklusiven Bildung und Sonderpädagogik“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit dem Consulting Board für Inklusion und Sonderpädagogik.

Strategie- und Positionspapier zur Inklusiven Bildung und Sonderpädagogik (2021),
https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:870e31c0-e5ba-4092-a86c-93de670aa4d2/cb_inklusion_210324_2.pdf
Version in leichter Sprache: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:f2e8408d-bc45-4b8c-a8ce-da7317d37dd4/cb_inklusion_ll.pdf

4.1. Inklusive Bildung über die gesamte Bildungskette

4.1.1. Ausgangslage

Bei der Umsetzung der Vorhaben zur Etablierung eines inklusiven Bildungssystems stellen die verfassungsrechtlich geregelten unterschiedlichen **Kompetenzbereiche von Bund, Ländern und Gemeinden** in manchen Bereichen eine Herausforderung dar. Insofern gilt es, unter Berücksichtigung der Ausgangslage des jeweiligen Bundeslandes, gemeinsame Prozesse für das Zusammenspiel unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure zu schaffen sowie bestehende Formate (Artikel 15a B-VG Vereinbarungen, Ressourcen- Ziel- und Leistungspläne etc.) zielorientiert zu nutzen, um die Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen voranzutreiben.

Auch die **Übergänge** zwischen elementarer Bildung und Schule, innerhalb des Schulsystems, zwischen Schule und Arbeitsmarkt wie auch zwischen Schul- und Hochschulsystem stellen zentrale Herausforderungen dar. Diese Übergänge sind so zu gestalten, dass individuelle Bedarfe, Interessen und Potenziale von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (an)erkannt und Entscheidungen über passende Bildungs- und Berufswege bestmöglich getroffen werden können.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für qualitativ hochwertige Bildungs- und Ausbildungsangebote ist die stetige **Weiterentwicklung der Kompetenzen der Lehrenden** im Umgang mit Heterogenität und Diversität. Die Weiterentwicklung inklusionspädagogischer Ausbildungs- sowie Fort- und Weiterbildungsinhalte erstreckt sich von der Elementarpädagogik über die Lehramtscurricula aller Altersbereiche und Fächer bzw. Fachbereiche bis hin zur Erwachsenenbildung und dem Hochschulbereich. Auch auf Leitungsebene ist inklusionspädagogische Kompetenz von hoher Bedeutung. Daraus ergibt sich Handlungsbedarf, dass ehemals ausgebildete Sonderschullehrkräfte gleichgestellt werden und zukünftig nicht nur Sonderschulen, sondern darüber hinaus auch Volksschulen, Mittelschulen oder Polytechnische Schulen leiten können.

Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bedeutet zudem, dass alle Organisationseinheiten in Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen Verantwortung übernehmen und auch zur **Bewusstseinsbildung und Umsetzung von Inklusion im jeweiligen Zuständigkeitsbereich** beitragen. Ein wesentlicher Aspekt der Bewusstseinsbildung ist die Sprache, denn Sprache prägt Haltungen und schafft Realität. Insofern ist auch auf eine Terminologie zu fokussieren, die der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gerecht wird, sowie auf wertschätzende inklusive Formulierungen, denen das Verständnis

eines sozialen Modells von Behinderung zu Grunde liegt. Strategien, Leitfäden, Schriftstücke, Broschüren und sonstige Veröffentlichungen der Bildungsverwaltung sollen nach diesen Grundsätzen ausgerichtet werden.

Eine **wissenschaftliche Begleitung** ist zentral, um die stufenweise Umsetzung der im NAP Behinderung verankerten Zielsetzungen und Maßnahmen im Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung zu monitoren. Daher wird mit dem Jahr 2022 eine **formative Evaluierung** über die Umsetzung der Maßnahmen des NAP Behinderung 2022–2030 im Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Einbindung der Stakeholder nach den Standards der Evaluierung in der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik vorbereitet und anschließend durchgeführt. Mit dieser formativen Evaluierung einhergehend werden auch Indikatoren in Betracht gezogen, welche über die hier angeführten hinausgehen.

4.1.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (146) **Ausbau von inklusiven Bildungs- und Ausbildungsangeboten** hin zu einem inklusiven Bildungs- und Wissenschaftssystem
- (147) Etablierung von Austausch und **Kooperation zwischen Bund, Ländern und Gemeinden** im Hinblick auf die gemeinsame Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungs- und Wissenschaftssystems
- (148) **Optimierung der Übergänge** im Bildungs- und Wissenschaftssystem sowie zum Arbeitsmarkt aus Inklusionsperspektive
- (149) **Weiterentwicklung der Qualität** inklusiver Bildung und Ausbildung durch Stärkung inklusionspädagogischer Kompetenzen
- (150) **Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung** für das Thema Inklusion über die gesamte Bildungskette
- (151) Stärkung des **inklusive Sprachbewusstseins** in der Bildungsverwaltung
- (152) **Laufende wissenschaftliche Begleitung** und Evaluierung der im NAP Behinderung 2022–2030 verankerten Maßnahmen im Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung

Indikatoren:

- **Ergebnisse der Beratungsgespräche** zwischen Bund und Ländern zur Gewährleistung der Teilhabe und Barrierefreiheit (z.B. hinsichtlich Nachmittagsbetreuung) liegen vor und werden umgesetzt.
- **Zwischenergebnisse der Beratungsgespräche** zwischen Bund und Ländern liegen bis 2024 vor.

- Schnittstellenlandkarte zu den Übergängen im Bildungs- und Wissenschaftssystem aus Inklusionsperspektive liegt vor.
- **Handlungsplan zur Verringerung von Barrieren und Optimierung der Übergänge** im Bildungs- und Wissenschaftssystem sowie zum Arbeitsmarkt aus Inklusionsperspektive liegt vor.
- Sprachliches und inhaltliches Bewusstsein für Inklusion zeigt sich in der Kommunikation und im Handeln der Bildungsverwaltung.
- 2025: **Erster Zwischenbericht** über die Evaluierung im Zeitraum 2022–2024 liegt vor.
- 2029: **Zweiter Zwischenbericht** über die Evaluierung im Zeitraum 2025–2028 liegt vor
- 2030: **Endbericht** mit Ergebnissen der Gesamtevaluierung liegt vor.

4.1.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
181	Strukturierte Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zum Ausbau inklusiver und barrierefreier Bildungsangebote (z.B. barrierefreie Teilnahme an inklusiver Nachmittagsbetreuung, schulische Assistenz, Übergang elementare Bildungseinrichtung – Schule)	2022– 2030	BMBWF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg., Gemeinden	Bedeckung aus den laufenden Budgets
182	Entwicklung eines Handlungsplans zur Optimierung der Übergänge im Bildungs- und Wissenschaftssystem sowie zum Arbeitsmarkt aus Inklusionsperspektive auf Basis einer Schnittstellenlandkarte (bis 2023)	2022– 2030	BMBWF, BMAW	Bedeckung aus den laufenden Budgets
183	Bereitstellung von Guidelines für diversitätssensible Sprache und Ausrichtung der Kommunikation (z.B. Schriftstücke, Leitfäden, Broschüren des BMBWF) auf Terminologie, die der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gerecht wird	2022– 2025	BMBWF in Ko- operation mit den Bildungsdirektionen (Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.)	Bedeckung aus den laufenden Budgets
184	Bereitstellung von Guidelines zur barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen	2022– 2023	BMBWF	Bedeckung aus lau- fendem Budget
185	Beauftragung und Durchführung einer formativen Evaluierung zur stufenweise Umsetzung des NAP Behinderung 2022-2030 im Bereich „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ unter Einbindung der Stakeholder nach den Standards der Evaluierung in der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik	2022– 2030	BMBWF	Bedeckung aus lau- fendem Budget

4.2. Elementarpädagogik

4.2.1. Ausgangslage

Der **Bund** ist für die Ausbildung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie für sämtliche pädagogische, inhaltliche und berufsfachliche Angelegenheiten der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie der neuen Fachschule für pädagogische Assistenzberufe zuständig. In enger Verknüpfung mit der Qualität inklusiver Bildung steht die Professionalisierung und Stärkung inklusionspädagogischer Kompetenzen von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Assistentinnen und Assistenten. Daher ist ein Handlungsbedarf der kommenden Jahre die **Ausbildungsinhalte** im Bereich der inklusiven Elementarpädagogik weiterzuentwickeln.

Zusätzlich wird seitens des Bundes angestrebt, Möglichkeiten zur Stärkung und Weiterentwicklung inklusiver Bildungsangebote für Kinder mit Behinderungen im Bereich der Elementarpädagogik **gemeinsam mit den Bundesländern und Gemeinden** zu erarbeiten und im Rahmen künftiger Verhandlungen zur Art. 15a B-VG Vereinbarung einen bundeseinheitlichen Rahmen zu schaffen.

4.2.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(153) **Austausch** zu bundeslandspezifischen Rahmenbedingungen und Weiterentwicklung inklusiver Bildungsangebote im elementarpädagogischen Bereich.

(154) **Stärkung der Kompetenzen** von elementarpädagogischem **Personal** im Bereich der Inklusion durch Weiterentwicklung der Ausbildungen.

Indikatoren:

- Austausch zwischen **Bund und Ländern** ist erfolgt und konzeptionelle Überlegungen für den Ausbau der bundeslandspezifischen Weiterentwicklung inklusiver Angebote in der Elementarpädagogik liegen vor.
- **Erweiterte Ausbildungsinhalte** für Inklusive Elementarpädagogik liegen vor.

4.2.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
186	Austausch zum und Ausbau inklusiver Angebote im elementarpädagogischen Bereich	2022– 2028	BMBWF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Bedeckung aus den laufenden Budgets
187	Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte zur Qualifizierung von Inklusiven Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen	2022– 2023	BMBWF	Bedeckung aus lau- fendem Budget
188	Erweiterung der Ausbildungsinhalte zur Qualifizierung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Assistentinnen und Assistenten im Bereich Inklusion	2024– 2028	BMBWF	Bedeckung aus lau- fendem Budget

4.3. Schule

4.3.1. Ausgangslage

An vielen Schulen im Pflichtschulbereich ist die Inklusion von Schüler:innen mit Behinderungen bereits Bestandteil des Schulalltags. Zur Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungssystems bedarf es eines weiteren quantitativen und qualitativen Ausbaus inklusiver Bildungsangebote. Die gesetzlichen Grundlagen des österreichischen Schulsystems berechtigen derzeit Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) zur **Wahlmöglichkeit zwischen einer integrativen Beschulung** von unterrichtspflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in einer **Regelschule** oder einer **Sonderschule**.

Österreichweit werden 18.748 Schüler:innen zum Teil integrativ und zum Teil inklusiv unterrichtet, was einem Prozentanteil von 63,6% aller Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Pflichtschulen entspricht. Die Verteilung der Schüler:innen mit SPF

auf Regelschulklassen bzw. auf die insgesamt 280 Sonderschulen variiert jedoch von Bundesland zu Bundesland sehr stark²¹.

In Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention wird Österreich in den nächsten Jahren die Aufgabe haben, die gesetzlichen Voraussetzungen für ein österreichweites inklusives Regelschulsystem schrittweise anzupassen, sodass inklusive Bildungsangebote in ausreichendem Ausmaß, entsprechender Qualität und angemessener individueller Unterstützung auf allen Ebenen weiterentwickelt werden.

Im Zuge der **Bildungsreform 2017** wurde das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs²² neu gestaltet. Aktuelle Daten zeigen allerdings, dass der Anteil von Schüler:innen mit SPF im österreichweiten Jahresvergleich zwischen 5,4% (2014/15) und 5,1% (2020/21) der Gesamtanzahl von Schüler:innenn an Pflichtschulen schwankt. Spezifische Herausforderungen stellen zudem eine überdurchschnittlich häufige Ausstellung eines SPF-Bescheids an Kinder mit nichtdeutscher Erstsprache und Kindern mit Staatsbürgerschaft außerhalb EU/EWR²³ sowie eine abweichende Geschlechterverteilung bei Schüler:innen mit SPF gegenüber der Grundgesamtheit²⁴ dar. Vor dem Hintergrund der genannten Disparitäten ist daher eine **Evaluierung der Vergabepaxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF)** in Österreich geplant. Ziel dieser Evaluierung ist es, evidenzbasierte Implikationen für die Weiterentwicklung einer österreichweit einheitlichen SPF-Vergabepaxis zu erhalten.

Für die Planung, Umsetzung und das Monitoring bildungspolitischer Vorhaben spielt die Verfügbarkeit valider Daten eine zentrale Rolle. Unter anderem sind daher derzeit das Bildungsmonitoring sowie die externe Evaluierung von Schulen im Aufbau. Beides ist für die

²¹ Statistik Austria zu Schüler:innen mit sonderpädagogischem Bedarf 2019/20, https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/schulen/schulbesuch/029658.html

²² Rundschreiben Nr. 7/2019: „Richtlinien zur Organisation und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung“.

Online verfügbar unter: <https://rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=808>

²³ Nationaler Bildungsbericht Österreich 2018. Band 1. Das Schulsystem im Spiegel von Daten und Indikatoren (2019), https://www.iqs.gv.at/_Resources/Persis-tent/db972c5b2eb2dc267191b05ae55adb5a05b8b067/NBB_2018_Band1_v4_final.pdf, vgl. S. 163 Abb. C5.c,

²⁴ Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2019/4: „Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?“, S.

122. Online verfügbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Inklusiver_Unterricht.pdf

systematische **Erfassung und Auswertung qualitativer und quantitativer Daten zu Schüler:innen mit Unterstützungs- und Förderbedarf** sowie für die bedarfsorientierte Weiterentwicklung inklusiver schulischer Angebote in den Bundesländern relevant.

In den im Zuge der Bildungsreform 2017 geschaffenen **Bildungsdirektionen** wurde der **Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS)** eingerichtet, der die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer und anderer Förderung zur Aufgabe hat. Darin wurden 109 Planstellen mit Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanagern besetzt. Deren Kernaufgaben umfassen die Feststellung von Förderbedarfen, die Bereitstellung von Fachexpertise, die Unterstützung regionaler bildungspolitischer Reformprojekte sowie die Begleitung von Schul- und Clusterleitungen in allen Fragen der Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik. Das Diversitätsmanagement ist Teil eines umfassenden Qualitätsmanagements, das ein höheres Leistungs- und Bildungsniveau sowie die Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit zum Ziel hat.

Mit der Etablierung von **Kompetenzzentren für Inklusive Pädagogik (KIP)** sollen – eingebettet in bestehende Strukturen der Bildungsdirektionen – inklusive Kompetenzen ins Regelschulwesen transferiert und gebündelt werden, um die Bereitstellung und Umsetzung inklusiver Bildungsmöglichkeiten über die gesamte Bildungslaufbahn zu ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung der Kompetenzzentren für Inklusive Pädagogik erfolgt in Zusammenarbeit mit den Bildungsdirektionen unter gezielter Einbindung der Sonderschulen und in Berücksichtigung der bundeslandspezifischen Kontexte. Die Übergänge zwischen Elementarpädagogik und Schule sowie Schule und Arbeitswelt sollen dabei ebenso miteinbezogen werden.

Auch der **Ausbau der Inklusion im Rahmen von Schulclusterbildungen**, unter besonderer Berücksichtigung der **Einbettung von Sonderschulen** und der Stärkung der Kooperation zwischen Regel- und Sonderschulen, sollen zu einer übergreifenden sonder- und inklusionpädagogischen Fachexpertise beitragen. Der Verbund mehrerer Schulen unter einer Leitung ermöglicht eine enge Kooperation sowie eine gemeinsame Nutzung und Steuerung von Ressourcen auf regionaler Ebene. Somit wird die Expertise aller Schulformen wechselseitig genutzt und auch die etablierte sonder- und inklusionpädagogische Expertise für den Ausbau inklusiver Regelschulen miteinbezogen.

4.3.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(155) Evaluierung der bundesweiten Vergabepaxis von Bescheiden für sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF).

- (156) **Inklusion** wird als **Querschnittsmaterie** betrachtet, die in laufenden und zukünftigen Reformvorhaben verankert und immer wieder ins Bewusstsein gerufen wird.
- (157) Entwicklung und Erprobung von **Kompetenzzentren für Inklusive Pädagogik** im Sinne einer übergreifenden sonder- und inklusionspädagogischen Fachexpertise.
- (158) Stärkung der Zusammenarbeit in **multiprofessionellen Teams**.
- (159) **Weiterentwicklung** und rechtliche Verankerung von **inkluisiven Bildungsangeboten** (unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gebärdensprache).
- (160) Bestmögliche **Einbeziehung** von Schüler:innen mit spezifischem Förderbedarf in den **Regelunterricht**.
- (161) Ausbau der Inklusion und Stärkung der **Kooperation zwischen Regel- und Sonderschulen** im Rahmen von Schulclusterbildungen.
- (162) Ermöglichung von **Inklusion auf Sekundarstufe II** mit Blick auf die Erreichung des Bildungsziels der jeweiligen Schulart.
- (163) **Steigerung der Bildungsabschlüsse** von Schüler:innen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen im Bereich der **Sekundarstufe II**.

Indikatoren:

- Bundeslandspezifische **Konzepte zur Umsetzung inklusiver Bildung** (abgestimmt zwischen dem Bund und der jeweiligen Bildungsdirektion) liegen vor.
- **Beauftragung der Studie** zur Vergabep Praxis von Bescheiden für sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) ist erfolgt.
- Ergebnisse der **Studie** zur SPF-Vergabep Praxis werden als Grundlage für weitere Handlungsanleitungen **genutzt**.
- **Inklusion** ist im **Bildungscontrolling und -monitoring** verankert
- Rahmenvorgaben und rechtliche Bestimmungen zu **Kompetenzzentren für Inklusive Pädagogik** liegen vor.
- Bundeslandspezifischer **Umsetzungsplan zu Kompetenzzentren** für Inklusive Pädagogik, abgestimmt zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland und von beiden Seiten angenommen, liegt vor.
- **Multiprofessionelle Zusammenarbeit** wurde im Schulbereich ausgebaut.
- Kompetenzorientierte Lehrpläne liegen vor.
- Rechtliche Verankerung von weiteren **Ausgleichsmaßnahmen** (sog. Nachteilsausgleich), ist erfolgt.
- Steigerung der **Inklusionsquote** unter Beachtung der Ausgangslage im jeweiligen Bundesland.

- Anzahl der Bildungsabschlüsse von Schüler:innen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen im Bereich der Sekundarstufe II.

4.3.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
189	Verankerung inklusiver Bildung in den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen der Bildungsdirektionen (bspw. Entwicklung und Umsetzung bundeslandspezifischer Konzepte zum Ausbau inklusiver Bildung)	2022– 2030	BMBWF, Bildungsdirektionen (Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.)	Bedeckung aus den laufenden Budgets
190	Durchführung einer Evaluierung der Vergabepaxis von SPF-Bescheiden im schulischen Bereich aus inklusionspädagogischer Perspektive	2022– 2023	BMBWF, Bildungsdirektionen (Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.)	Bedeckung aus laufendem Budget
191	Berücksichtigung inklusiver Bildung im Bildungscontrolling und -monitoring zur Verbesserung der Datenlage	2023– 2030	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget
192	Pilotprojekte zu Kompetenzzentren für inklusive Pädagogik (KIP) und stufenweiser Ausbau von KIP in den Bildungsregionen	Pilot: 2022– 2025 Ausrol- lung: 2026– 2030	BMBWF in Kooperation mit Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Bedeckung aus den laufenden Budgets
193	Ausbau und Weiterentwicklung der strategischen Diversitätsmanagementkompetenz in den Bildungsdirektionen	2022– 2030	BMBWF, Bildungsdirektionen (Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.)	Bedeckung aus den laufenden Budgets
194	Ausbau der Unterstützung nach dem biopsychosozialen Modell (u.a. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Schulpsychologie) im Schulbereich in Kooperation mit den Bundesländern (in Abstimmung mit den Kompetenzzentren für Inklusive Pädagogik)	2022– 2030	BMBWF, Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Bedeckung aus den laufenden Budgets
195	Entwicklung von Lehrplänen , die aus inklusionspädagogischer Perspektive kompetenzorientiertes Lernen ermöglichen sowie Entwicklung kompetenzorientierter Lehrpläne für Österreichische Gebärdensprache (ÖGS)	2022– 2023	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget

196	Rechtliche Verankerung weiterer Ausgleichsmaßnahmen (sog. „ Nachteilsausgleich “) im schulischen Kontext zur Erreichung der Bildungsziele ²⁵	2022–2024	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget
197	Partizipative Entwicklung von Szenarien für die Inklusion von Schüler:innenn mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen zur Erreichung der Bildungsziele oder Teilabschlüsse davon im Bereich der Sekundarstufe II	2023–2025	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget
198	Verstärkte Einbindung von Sonderschulen bei Schulclusterbildungen	2022–2030	BMBWF, Bildungsdirektionen (Ktn., Stmk., Bgl., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.) in Kooperation mit den Schulerhaltern	Bedeckung aus den laufenden Budgets
199	Zulassung von Pädagog:innen mit Ausbildung als Sonderschullehrer:in als Leitung von Pflichtschulen	2022	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget

4.4. Universitäten, Hochschulen, Wissenschaft und Forschung

4.4.1. Ausgangslage

Die österreichischen Universitäten und Fachhochschulen setzen mit Blick auf die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen der Dimension Behinderung und weiteren Diversitätsdimensionen Schritte in Richtung **inklusive Hochschulen**. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Barrierefreiheit in Lehre und Forschung stellen einen integralen Bestandteil der Universitätsentwicklung (GUEP²⁶) dar. Die Steuerungsdokumente für die Pädagogischen Hochschulen (**Ziel- und Leistungsplan sowie Pädagogische Hochschulen-Entwicklungsplan**) beinhalten ebenso diversitäts- und inklusionsbezogene Aspekte.

²⁵Ein grundlegender Aspekt zu dieser Maßnahme wurde bereits umgesetzt und wird ab dem Schuljahr 2021/22 wirksam. Dies betrifft Änderungen in den Prüfungsordnungen gemäß BGBl. II Nr.465/2020 (kundgemacht am 4.11.2020) sowie das Rundschreiben Nr. 11/2021 „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen“ (veröffentlicht im April 2021).

²⁶ Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2022-2027 (2019), https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:b7701597-4219-42f3-9499-264dec94506e/GUEP%202022-2027_Aktualisiert_um_Statistik_final_bf.pdf

Die **Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung**²⁷ adressiert einen inklusiven Zugang und eine breitere Teilhabe an der Hochschulbildung. Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden als unterrepräsentierte Studierendengruppe explizit unter Gesichtspunkten der Vereinbarkeit von Studium und anderen Lebensbereichen angesprochen.

Um Inklusion im Hochschulsystem bedarfsorientiert und gleichermaßen ressourceneffizient voranzutreiben, d.h. den **Zugang von Studierenden mit Behinderungen** an Hochschulen weiter zu entwickeln, gilt es, Maßnahmen zu setzen, die sowohl institutionell verankert als auch sektorenübergreifend organisiert sind. Dahingehend besteht Handlungsbedarf, Angebote für Studierende mit Behinderungen zu erweitern. Insofern wird als Maßnahme das hochschulübergreifende Angebot für Studierende mit Behinderungen, nämlich die Servicestelle „GESTU – Gehörlos erfolgreich studieren“, fortgeführt und erweitert.

In der **Ausbildung** für Pädagog:innen wurde **Inklusive Pädagogik** mit Beschluss des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagog:innen vom 11. Juli 2013²⁸ in mehrfacher Hinsicht verankert. Die Struktur der neuen Ausbildung schafft gute Voraussetzungen für zukünftige Pädagog:innen im inklusiven Umgang mit Heterogenität in den Schulklassen. Alle Studierenden besuchen **Lehrveranstaltungen zu Diversität und Inklusion** – verankert in den bildungswissenschaftlichen Grundlagen, in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie in den pädagogisch-praktischen Studien. Zudem gibt es österreichweit seit 2016 die Möglichkeit, im Lehramtsstudium die Spezialisierung (Sekundarstufe) bzw. den Schwerpunkt (Primarstufe) „**Inklusive Pädagogik**“ zu wählen.

4.4.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (164) **Gleichstellung und Förderung von Menschen mit Behinderungen** im Studium sowie in der Lehre und Forschung.
- (165) **Sichtbarkeit** von Menschen mit Behinderungen im tertiären Sektor als Akteurinnen und Akteure in Wissenschaft und Forschung.
- (166) Auf- und Ausbau von **Inklusion und Barrierefreiheit** (im Sinne eines umfassenden Verständnisses von Barrierefreiheit) vor und während des **Studiums**.

²⁷ Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung. Für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe (2017), [https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c9a80638-7c6c-4a3f-912b-8884ccc1ed2a/Nationale%20Strategie%20\(PDF\).pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c9a80638-7c6c-4a3f-912b-8884ccc1ed2a/Nationale%20Strategie%20(PDF).pdf)

²⁸ Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagog:innen, BGBl. I Nr. 124/2013

- (167) **Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung** für das Thema Inklusion im Bereich der Hochschulen und Universitäten sowie Wissenschaft und Forschung.
- (168) **Weiterentwicklung der Qualität inklusiver Bildung** durch Stärkung inklusionspädagogischer Kompetenzen von Pädagog:innen sowie im Bildungssystem tätiger Personen.

Indikatoren:

- **Barrierefreier Zugang** zu Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pädagog:innen ist gegeben.
- Inhalt der Ausbildung für Pädagog:innen im Hinblick auf eine Ausweitung der **Kompetenzen zur barrierefreien Gestaltung des Unterrichts** ist gesichert.
- **Digitale Barrierefreiheit** in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Pädagog:innen ist etabliert und wird den unterschiedlichen spezifischen Bedarfen von Schüler:innen gerecht.
- Die Fort- und Weiterbildung für Pädagog:innen wird über die **jährliche Bedarfsmeldung** gesteuert.
- **Evaluierung der Lehramtscurricula** im Hinblick auf inklusive Inhalte wurde durchgeführt, Ergebnisse werden für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung genutzt.
- neue hochschulübergreifende **Servicestellen und Unterstützungsstrukturen** sind eingerichtet.
- Inklusion ist in den entsprechenden Steuerungsinstrumenten der Universitäten und Hochschulen verankert.

4.4.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
200	Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Ausbildungsmöglichkeiten für Pädagog:innen in spezifischen Sparten wie zum Beispiel Hören, Sehen, Motorik oder Sozial-Emotionale Entwicklung bzw. in Heilstättenstandorten	2024	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget
201	Ausbau und Weiterentwicklung der digitalen Barrierefreiheit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Pädagog:innen	2023–2030	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget
202	Begleitende Evaluierung der Lehramtscurricula im Hinblick auf inklusive Inhalte durch den Qualitätssicherungsrat	2022–2030	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget
203	schrittweise Ausweitung des Projekts GESTU (Gehörlos erfolgreich studieren) auf weitere Hochschulstandorte	2022–2024	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget

	unter Einbeziehung aller Hochschulsektoren und im Rahmen der universitären Leistungsvereinbarungen bzw. des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans	Hochschulstandort Graz 2025–2027 Weiterer Hochschulstandort		
204	Ausbau von Dolmetsch-Ausbildungen für Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) an Universitäten/Fachhochschulen auf Basis einer Bedarfsanalyse im Rahmen der universitären Leistungsvereinbarungen bzw. des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans	2022 Bedarfsanalyse ab 2023 weitere Schritte	BMBWF in Kooperation mit BMSGPK	Bedeckung aus den laufenden Budget
205	Sichtbarmachung von inklusiven Best-Practice-Beispielen und Projekten an Universitäten, Hochschulen sowie an außeruniversitären zentralen Einrichtungen im Bereich des BMBWF	2024–2026	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget
206	Fortsetzung des Projekts PromoLi für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Behinderungen	2022–2024	BMBWF Uniko BMSGPK	Bedeckung aus den laufenden Budgets
207	Auf- und Ausbau des Bereichs Inklusion und Barrierefreiheit in Lehre und Forschung (Assistive Technology, Universal Design, Disability Studies) an Universitäten und Hochschulen	2024–2026	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget

4.5. Erwachsenenbildung

4.5.1. Ausgangslage

Inklusion und Chancengerechtigkeit gehören zu den Prinzipien des Handelns des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Erwachsenenbildung und sind auch im Leitfaden zur Umsetzung der Querschnittsziele im Europäischen Sozialfonds (ESF+ 2021-2027)²⁹ verankert. Ziel ist es, benachteiligten Personengruppen, so auch Menschen mit Behinderungen Zugang zu Erwachsenenbildungsangeboten zu ermöglichen, indem **Angebote inklusiver Erwachsenenbildung** sukzessive aufgebaut werden und Weiterbildungsmöglichkeiten für Trainerinnen und Trainer in der Erwachsenenbildung zum

²⁹ Operationelles Programm (OP) Österreichs zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF), http://www.esf.at/wp-content/uploads/2020/08/ESF_OP_4.0.pdf

Thema Inklusion angeboten werden. Spezifische Erwachsenenbildungsangebote für Menschen mit Behinderungen werden in erster Linie von Behindertenorganisationen und sozialen Dienstleistern (z.B. BBRZ, Gehörlosen- oder Blindenverbänden, ÖZIV) angeboten.

Inklusion ist eine Querschnittsmaterie in allen Bereichen der Erwachsenenbildung. Schwerpunkte sind die **Ausbildung, Professionalisierung und Sensibilisierung der im Bereich der Erwachsenenbildung tätigen Personen** (Trainerinnen und Trainer, Beraterinnen und Berater, Bildungsmanagerinnen und -manager etc.) sowie die Entwicklung inklusiver Bildungsangebote und der bestmöglichen Gewährleistung von Barrierefreiheit.

4.5.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(169) Zugang zu **inklusiven Erwachsenenbildungsangeboten** für Menschen mit Behinderungen.

(170) Verankerung von **Inklusion als Querschnittsmaterie** in den vom BMBWF geförderten Projekten des Europäischen Sozialfonds (ESF).

(171) Fixierung von Zielwerten zur **Inklusion** in den **Leistungsvereinbarungen** mit den Verbänden der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ).

Indikatoren:

- **Inklusive Basisbildungsangebote** sind vorhanden.
- **Inklusive Angebote zur Nachholung des Pflichtschulabschlusses** sind vorhanden.
- **Zielwerte zur Inklusion** in den Leistungsvereinbarungen mit den Verbänden der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ) liegen vor.

4.5.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
208	Sukzessiver Aufbau von Angeboten inklusiver Erwachsenenbildung bei den geförderten Institutionen der Erwachsenenbildung (KEBÖ Leistungsvereinbarungen und ESF-Projekte)	2022– 2030	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget
209	Förderung von Weiterbildungsmöglichkeiten zum Thema Inklusion für in der Erwachsenenbildung tätige Personen (z.B. Trainerinnen und Trainer)	2023– 2030	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget
210	Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen als Voraussetzung für barrierefreie Aus- und Weiterbildungsangebote am Bundesinstitut für Erwachsenenbildung	2022– 2030	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget

211	Ausarbeitung von methodischen und didaktischen Konzepten für die praktische Realisierung inkluisiver Programme und Umsetzung der inklusiven Erwachsenenbildung an 2-3 Modellstandorten in Österreich	2022– 2024	BMBWF	Bedeckung aus laufendem Budget
-----	---	---------------	-------	--------------------------------

5. Beschäftigung

5.1. Beschäftigung allgemein

5.1.1. Ausgangslage

Artikel 27 UN-BRK legt das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen fest. Dieses beinhaltet *„das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“*

In seinen **Concluding Observations** im Anschluss an den Dialog mit Österreich im Jahr 2013 bemängelt der UN-Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen unter anderem:

- den Umstand, dass ca. 19.000 (nach jüngeren Schätzungen ca. 25.000) Menschen mit Behinderungen in so genannten „Geschützten Werkstätten“ außerhalb des ersten Arbeitsmarkts bei Taschengeldbezug tätig sind;
- den Umstand, dass trotz des bestehenden Ausgleichstaxsystems die Mehrheit der Arbeitgeber:innen ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommt;
- den großen Gender Gap zwischen Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen bei Beschäftigungslage und Entlohnung.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss empfiehlt daher, *„Programme, Menschen mit Behinderungen im offenen Arbeitsmarkt zu beschäftigen auszubauen und Maßnahmen zu setzen, um den Gender Gap zu reduzieren.“*

Offen sind aus dem ersten NAP folgende Maßnahmen:

- Modellprojekt „Inklusive Beschäftigung“;
- Evaluierung des Gesamtkonzepts „Unterstützungsstrukturen“ (berufliche Assistenz);
- Rechtssicherheit in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsvertrags;

- die Prüfung von Arbeitsmodellen, die beispielsweise gleichzeitig stationäre Behandlung im Rahmen der Krankenversicherung und vollversicherte Arbeitsverhältnisse zulassen, was nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich ist.

In Hinblick auf die Erstellung des neuen NAP haben **Nichtregierungsorganisationen** aus dem Bereich Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit dem Behindertenanwalt des Bundes ein Strategiepapier erarbeitet, das unter anderem folgende Themenkomplexe anspricht:

- Vermeidung der Einstufung von Menschen mit Behinderungen als lebenslang „arbeitsunfähig“;
- Orientierung aller Unterstützungsangebote am tatsächlichen individuellen Bedarf;
- Arbeitsverhältnisse mit voller Sozialversicherung für Personen, die im Rahmen der Behindertenhilfemaßnahmen der Länder in Werkstätten tätig sind;
- Erhöhung der Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt unter Einsatz von Unterstützungsstrukturen nach dem Supported Employment Modell;
- Bewusstseinsbildung betreffend die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung von Frauen mit Behinderungen.

Datenlage zu Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung

Die **Rechts- und die Statistiklage** in Österreich ist durch die verfassungsmäßige Zersplitterung der Kompetenzen geprägt (Bund, Länder, Gemeinden und Städte, Selbstverwaltungskörper), wodurch eine nachhaltige und langfristige Planung erschwert wird. Relativ genau ist die Datenlage nur betreffend die durch Bundesgesetze geregelten Personenkreise. So hatten mit Stand 31.12.2021 125.771 Personen den Status „begünstigt behindert“ (§ 2 BEinstG). Davon waren 59.928 unselbständig und 3.746 selbständig beschäftigt. 383.760 Personen hatten einen Behindertenpass (§ 40 BBG; Stand: 28.02. 2022).

Im Jahresdurchschnitt 2021 waren 60.006 „**begünstigte Behinderte**“ im erwerbsfähigen Alter unselbständig beschäftigt. Das sind um 6,6% mehr als im Jahr 2010. Gestiegen ist der Bestand an Beschäftigten in den Altersgruppen „15–24 Jahre“ und „45+“, gesunken hingegen in der Altersgruppe „25–44 Jahre“.

Im Jahr 2021 ist die **Arbeitslosenquote** der „begünstigten Behinderten“ bei 7,8% gelegen. Sie ist gegenüber dem Jahr 2010 um insgesamt 0,5 Prozentpunkte gestiegen, wobei zwischen 2010 und 2015 ein Quotenanstieg und seit 2016 ein Quotenrückgang zu verzeichnen ist.

Die Daten der Länder in den Maßnahmen der „Behindertenhilfe“ sind höchst unterschiedlich. Ca. 25.000 Personen waren 2021 in Einrichtungen der Länder unfallversichert (§ 8 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe m ASVG).

Keine validen Daten gibt es über Menschen mit Behinderungen, die nach Absolvierung der Schulpflicht an keinen weiteren Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen.

Arbeitsmarktpolitische Situation für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben grundsätzlich Zugang zu allen Maßnahmen der allgemeinen Arbeitsmarktpolitik, in der Praxis allerdings nur, wenn sie nicht als arbeitsunfähig eingestuft werden. Oft scheitert die Arbeitsmarktintegration auch daran, dass es kein passendes Angebot gibt. Die Kluft zwischen Stellen am ersten und zweiten Arbeitsmarkt ist so groß, dass man entweder in keines der beiden Angebote passt oder die Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt (u.a. aus dem zweiten Arbeitsmarkt kommend) nur schwer möglich ist.

Das AMS erhebt, ob Kund:innen **gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen** (darunter anerkannte Behinderungen) haben und nimmt im Betreuungsverlauf darauf Rücksicht. Die maximale Verweildauer in Maßnahmen des AMS ist dabei allerdings kurz bemessen. Insbesondere Menschen mit Lernbehinderungen benötigen längerfristige Betreuung, die zumeist nicht vorgesehen ist. Dadurch sind viele Menschen mit Lernbehinderungen de facto von der Teilnahme ausgeschlossen.

Seitens des **Sozialministeriumservice** werden über die Angebote des AMS hinausgehende Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Jugendliche mit Behinderungen können nach Absolvierung der Schulpflicht bundeseinheitliche Förderangebote des Sozialministeriumservice an der Schnittstelle Schule – Ausbildung – Beruf in Anspruch nehmen.

Seitens der **Länder** werden gezielt Maßnahmen wie Arbeitsintegration, Berufsqualifizierung und Berufsintegration für Menschen mit Behinderungen, die sich an der Schnittstelle zwischen arbeitsfähig und arbeitsunfähig befinden, gesetzt.

Insgesamt benötigt es jedoch aus Sicht der Organisationen von Menschen mit Behinderungen vermehrt inklusive Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen **unabhängig von deren Status** (Arbeitsfähigkeit, Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten, etc.).

Netzwerk Berufliche Assistenz („NEBA“)

Das Netzwerk Berufliche Assistenz umfasst **Jugendcoaching, AusbildungsFit, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz** und **Jobcoaching**. Dieses Angebot wird seit 2021 um ein partizipativ entwickeltes Pilotprojekt „**NEBA Betriebsservice**“ erweitert, durch das Unternehmen ermutigt werden sollen, Menschen mit Behinderungen einzustellen.

Von den NGOs wird kritisiert, dass in manchen Bereichen der Zugang zu den Angeboten weitgehend auf die Personenkreise limitiert ist, die der Bundeskompetenz zuzuordnen sind. Weiters kritisiert wird die Anbindung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz an bestimmte Pflegestufen nach dem Bundespflegegeldgesetz, womit aus der Sicht der Organisationen eine Orientierung am „medizinischen Modell“ gegeben ist.

5.1.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(172) Menschen mit Behinderungen sollen **gleichberechtigt** am Arbeitsmarkt teilhaben.

Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen soll der Gesamtarbeitslosenquote angeglichen werden.

Indikator: Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zur Gesamtarbeitslosenquote.

(173) Die **Zusammenarbeit** zwischen dem **AMS, Sozialministeriumservice** und den **Ländern** soll verstärkt werden, um eine abgestimmte Weiterentwicklung der Unterstützungssysteme in den Bereichen Arbeit und Arbeitsmarkt zu erreichen und die Durchlässigkeit zum Arbeitsmarkt zu erhöhen.

(174) Es soll eine **Datenlage** geschaffen werden, um alle Personengruppen, die für inklusive Arbeit am ersten Arbeitsmarkt in Frage kommen, valide zu erfassen.

Indikator: Vorliegen einer strukturierten **Datenverknüpfung** mit regelmäßigen Berichten.

(175) Die Kriterien zur Abklärung der beruflichen Einsatzmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sollen standardisiert sowie vereinheitlicht und dabei die frühzeitige **Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit** vermieden werden. Die Einstufung von Personen unter 25 Jahren als „lebenslang arbeits- oder erwerbsunfähig“ soll durch ein Konzept der gemeinsamen Erarbeitung eines Unterstützungsbedarfs-Plans ersetzt

werden. Auf lange Sicht soll eine Prüfung dahingehend angedacht werden, dass der Begriff „arbeitsunfähig“ nur mehr in Zusammenhang mit dem vorzeitigen freiwilligen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben eine Rolle spielen soll (z.B. Invaliditätspension).

Indikator: Anzahl der Menschen mit Behinderungen unter 25 Jahren mit dem Status „arbeitsunfähig“.

(176) Es soll verhindert werden, dass Menschen mit Behinderungen bei Arbeitsversuchen ihre **Einkommensersatzleistungen** verlieren.

Indikator: Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlagen und Praktiken

(177) Es sollen Modelle entwickelt werden, die beispielsweise gleichzeitig **stationäre Behandlung** im Rahmen der Krankenversicherung und **vollversicherte Arbeitsversuche** zulassen.

Indikator: Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlagen und Praktiken

(178) Auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sollen **sozialversicherungspflichtige Dienstverhältnisse** am ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Indikator: Vorliegen von Arbeitsverhältnissen von Personen, die zuvor in Werkstätten unfallversichert waren.

5.1.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
212	Verbesserung der Datenlage anhand einer Studie zu Bildungs- und Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen	bis 2023	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
213	Aufbau einer bundesweiten Datenbank zum Thema „ inklusive Beschäftigung “ in Zusammenarbeit mit der Statistik Austria einschließlich jährlichen Berichten an die Öffentlichkeit bzw. politische Stakeholder (Finanzierung durch Bund; die Länder zur Mitwirkung eingeladen)	2022–2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	€ 1,35 Mio.
214	Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Behindertenorganisationen zur Planung neuer Maßnahmen auf Grundlage der durch die Datenbank „ inklusive Beschäftigung “ erhobenen Daten	2026	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
215	Konzept zur Vermeidung von automatischer Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen unter 25 Jahren durch die fortgeführte Begleitgruppe zur Studie „Arbeitsunfähigkeit“	2022–2023	BMSGPK, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	€ 1,5 Mio.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
216	Partizipative Entwicklung von Konzepten zur standardisierten Feststellung des Unterstützungsbedarfs bei Jugendlichen unter 25 Jahren zur Ermöglichung beruflicher Inklusion	2023–2025	BMSGPK, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt
217	Informationsmaßnahmen zum Bild von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt unter Einbindung von Behindertenorganisationen und Sozialpartner	2023–2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
218	Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Qualitätskriterien für Arbeitsverträge von Menschen mit Behinderungen in geförderten Arbeitsverhältnissen (Einbeziehung von Arbeitsrechtsexpert:innen und Menschen mit Behinderungen)	2023	BMSGPK, BMAW	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt
219	Entwicklung von durchlässigen Modellen zur Ermöglichung von Arbeitsversuchen , insbesondere von Menschen mit psychischen Behinderungen, unter Einbindung von Erfahrungsexpert:innen	2025	BMSGPK, Sozialpartner	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
220	Ausbau der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für arbeitsmarktferne Menschen mit Behinderungen (BBEN)	2022–2030	BMAW, AMS	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

5.2. Berufsausbildung

5.2.1. Ausgangslage

Es gilt als unbestritten, dass Bildung den **Schlüssel für eine inklusive Arbeitswelt** darstellt. Junge Menschen, die nur die Pflichtschule besucht haben, haben im Vergleich zu Jugendlichen mit darüber hinaus gehender Ausbildung ein dreimal höheres Risiko, später von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein, und ein viermal höheres Risiko, nur eine Hilfsarbeit auszuüben. Auch gesundheitliche oder soziale Probleme können die Folge sein.³⁰

Durch **inklusive Ausbildungsmöglichkeiten** sollen junge Menschen mit Behinderungen gar nicht erst in die Tagesstruktur eintreten, sondern am ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen.

³⁰ Bundesministerium für Arbeit, <https://ausbildungbis18.at/fuer-organisationen/>, abgerufen am 06.04.2022.

Ausbildung bis 18

Die Ausbildung bis 18 oder „**Ausbildungspflicht**“ zielt darauf ab, dass alle jungen Menschen – einschließlich Jugendlichen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf – eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung abschließen und trägt so zu einem gerechteren Zugang zum Schul- und Ausbildungssystem für alle Jugendlichen bei.

Dennoch gibt es junge Menschen mit Behinderungen, die nach Ende der Schul- bzw. Ausbildungszeit zu Hause bleiben, weil für sie kein weiteres inklusives Ausbildungsangebot besteht.

Unterstützung am Übergang Schule/Beruf bietet das **Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)** mit **Jugendcoaching**, **AusbildungsFit** und der **Arbeitsassistenz** (in manchen Bundesländern eigene Jugend-Arbeitsassistenz). Die niederschweligen Vormodule von AusbildungsFit (VOPS) bieten neu die Möglichkeit zu stundenweiser Anwesenheit und sollen als Alternative zur Tagesstruktur weiter ausgebaut werden. Die lehrabschlussorientierten Angebote der „**Ausbildungsgarantie bis 25**“ (Facharbeiter:innen-Intensivausbildungen, betriebliche Lehrstellenförderung, ÜBA, Arbeitsplatznahe Qualifizierungen (AQUA), LAP-Vorbereitungskurse) richten sich an junge Erwachsene mit höchstens Pflichtschulabschluss oder mit auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbaren Abschlüssen.

Berufsausbildung (§ 8b BAG) und Betriebliche Lehrstellenförderung (§ 19c BAG)

Die **Berufsausbildung in verlängerter Lehrzeit** gem. § 8 b Absatz 1 BAG (Lehrvertrag und Abschluss mit Lehrabschlussprüfung) oder **in Teilqualifikation** gem. § 8b Absatz 2 BAG (Ausbildungsvertrag und Abschluss mit Abschlussprüfung entsprechend der Teilqualifikation) stehen benachteiligten Jugendlichen, darunter sind auch Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des BEinstG bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes zu sehen, offen.

Die Ausbildung soll vorrangig in **Lehrbetrieben** erfolgen. Lehrlinge und Betriebe bekommen durch die **Berufsausbildungsassistenz (BAS)**, deren Kostenträger das Sozialministeriumservice ist, Unterstützung. In einzelnen Bundesländern stellt das AMS auch die BAS im Rahmen der Überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) zur Verfügung.

Bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe kann eine **Reduktion** der regulären täglichen oder wöchentlichen fiktiven **Normalarbeitszeit** vereinbart werden.

Seit der Einführung dieser Ausbildungsmöglichkeit im Jahr 2003 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Personen, die eine Berufsausbildung gem. § 8b BAG absolvieren, zu verzeichnen.

Die Berufsausbildungsassistenz richtet sich an Jugendliche mit Behinderungen, denen die Absolvierung einer Lehre unter den allgemeinen Rahmenbedingungen nicht möglich ist, und wird während der gesamten Ausbildungszeit bereitgestellt.

Zusätzlich wurden für die berufliche Integration von Jugendlichen mit Behinderungen, die keine Ausbildung gem. § 8b BAG absolvieren, in den letzten Jahren abgestimmte Maßnahmen und Förderinstrumente, wie z.B. das **Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching „Lehre statt Leere“** (<https://www.lehre-statt-leere.at>) im Rahmen der betrieblichen Lehrstellenförderung entwickelt. Jugendliche mit einem Grad der Behinderung von mehr als 30 % sind Zielgruppe der BAS und können, sofern sie eine betriebliche Lehre absolvieren, am Lehrlingscoaching teilnehmen, welches seinerseits nicht ausschließlich für Jugendliche mit Behinderung konzipiert ist. Die Betreuung durch die BAS schließt jedenfalls vom Lehrlingscoaching aus.

Die Bundesländer fördern die berufliche Teilhabe von Menschen mit erheblich verminderter Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Behindertenhilfe.

5.2.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(179) Die unterstützenden Angebote zur Förderung der beruflichen Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen sollen bedarfsgerecht und **flächendeckend angeboten** werden, auch für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf.

Indikatoren: Anzahl der **Ausbildungsverhältnisse** gem. § 8b Absatz 1 und Absatz 2 BAG in Unternehmen und in Ausbildungseinrichtungen **im Vergleich** zu den Vorjahren; **Förderfälle** im Rahmen des Lehrlings- und Lehrbetriebscoachings als Teil der betrieblichen Lehrstellenförderung gem. § 19c BAG; **Anzahl der Jugendlichen** mit Behinderungen, die im Rahmen der **Berufsausbildungsassistenz** betreut werden; **Anzahl der Betriebe**, die gem. § 8b Absatz 1 und Absatz 2 BAG ausbilden.

(180) Die Angebote sollen in ihrem **systemischen Zusammenwirken** evaluiert werden. Dabei soll ein besonderer Fokus auf das **Übergangsmanagement** zwischen den einzelnen Etappen des Betreuungspfades für Jugendliche mit Behinderungen gelegt werden. Die Bedarfe von Jugendlichen mit psychosozialen Behinderungen sollen besondere Berücksichtigung finden.

Indikator: Vorliegen der **Evaluierung** und entsprechende Umsetzung.

(181) Es sollen **alternative Ausbildungsmöglichkeiten** seitens der Bundesländer geschaffen werden, um das Qualifikationsniveau von Jugendlichen mit Behinderungen zu steigern.

Indikator: Vorhandensein entsprechender **Ausbildungsmöglichkeiten**.

5.2.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
221	Bedarfsanalyse an der Schnittstelle Schule - Ausbildung - Beruf gemeinsam mit Stakeholdern; Finanzierung allfälliger externer Begleitung durch den Bund	2023– 2024	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	€ 200.000
222	Auswertung der Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf Grundlage der neuen Datenbank (Maßnahme 5.1.3) und Maßnahmenplanung unter Einbeziehung der Stakeholder und Behindertenorganisationen	2025	BMSGPK, AMS	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt
223	Beteiligung der Behindertenvertreter:innen bei der Erstellung künftiger Novellen zum BAG	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
224	Zielgruppenadäquate Weiterentwicklung der Prüfungsverfahren und begleitender Instrumente/Materialien für die Lehrabschlussprüfung	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
225	Entwicklung digitaler Instrumente zur Unterstützung des Lernprozesses im Rahmen der Projektförderung in der betrieblichen Lehrstellenförderung	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
226	Einrichtung von Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche mit Behinderungen und Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf zur Erlangung eines Lehrabschlusses oder eines Abschlusses einer Teilqualifizierung	2023– 2030	BMSGPK Ktn., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
227	Ausbau und Weiterentwicklung der Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Erfüllung der „ Ausbildungspflicht bis 18 “ auf Länderebene	2022– 2030	AMS, BMSGPK Ktn., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

5.3. Förderungen zur beruflichen Teilhabe

5.3.1. Ausgangslage

Die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen war seit März 2020 vor allem auch durch die Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie** geprägt. Im Jahresdurchschnitt 2021 waren insgesamt 81.609 Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen arbeitslos gemeldet. Dies bedeutete einen Rückgang von -9,7% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, in welchem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie ihren Höhepunkt erreicht hatten. Darunter waren 13.639 Personen mit Behinderungen im engeren Sinn (-6,5% gegenüber dem Vorjahr). Betrachtet man in dieser Gruppe die 4.886 arbeitslosen Personen mit Behinderungen mit der Codierung „Begünstigt nach BEinstG“ so gab es hier einen Rückgang von -7,7% gegenüber dem Vorjahr.

Ogleich die Arbeitslosigkeit (auch von Menschen mit Behinderungen) durch im Zuge der COVID-19-Pandemie notwendige und gesetzte Maßnahmen und die wirtschaftliche Entwicklung stabilisiert werden konnte (Vergleich Dezember 2019 zu Dezember 2021), bedarf es weiterhin gezielter Anstrengungen zur **Abfederung der Auswirkungen der Pandemie auf Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt**.

Das wirkt sich auch auf die Liquidität des Ausgleichstaxfonds aus, dessen Einnahmen nur mit dem Pensionsanpassungsfaktor steigen, während Ausgaben u.a. aufgrund Kollektivvertragssteigerungen und Inflation in einem höheren Ausmaß steigen.

Um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen bei der beruflichen Teilhabe bzw. bei der Sicherung des Arbeitsplatzes zu unterstützen, wird das Programm **fit2work** als Beratungsangebot mit dem Schwerpunkt auf beruflicher Sekundärprävention und (betrieblicher) Wiedereingliederung bereitgestellt.

Die **Integrativen Betriebe** stellen seit nunmehr über 40 Jahren Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen bereit. Im Jahr 2021 wurden 1.671 Arbeitsplätze sowie 180 Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.

Neben den Angeboten des Bundes sehen auch die **Bundesländer** im Rahmen der Behindertenhilfe Maßnahmen zur Ermöglichung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt vor.

5.3.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(182) Der **NEBA-Betreuungspfad** für Personen im Haupterwerbsalter soll ausgebaut und weiterentwickelt werden.

Indikator: Vorliegen von Angeboten für und Anzahl der Teilnahmen von Menschen mit Behinderungen im Haupterwerbsalter an diesen Angeboten.

(183) Um den Beschäftigungsanteil von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen, sollen die **Lohnförderungen** der Länder erhöht und frühzeitiger angesetzt werden. Bestehende Zuschüsse sollen durch Verlängerung des Gewährungszeitraumes **entbürokratisiert** werden.

(184) Zur Schaffung einer ausgewogenen Beschäftigungsquote soll **Gender-Mainstreaming** bei der Setzung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden und Maßnahmen zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Frauen mit Behinderungen entwickelt werden.

Indikator: **Verhältnis Frauen** in Angeboten und spezielle Angebote für Frauen mit Behinderungen.

(185) Das Potential der **Integrativen Betriebe** zur Beschäftigung und Ausbildung von Menschen mit Behinderungen, die im ersten Arbeitsmarkt keine bzw. noch keine Beschäftigung finden, soll ausgeweitet werden.

Indikator: **Anzahl der Menschen** mit Behinderungen in **Integrativen Betrieben** in Beschäftigung oder in Ausbildung sowie Anzahl erfolgreicher Platzierungen auf dem Arbeitsmarkt.

5.3.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
228	Bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Jugendcoaching vor und in Tagesstrukturen	2023– 2025	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	€ 8 Mio.
229	Weiterentwicklung der Angebote zur Beruflichen Teilhabe für Personen im Haupterwerbsalter, Fokus auf Frauen mit Behinderungen	2022– 2030	BMSGPK, AMS Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	€ 13,5 Mio.
230	(Weiter-)Entwicklung von Konzepten (inner-) betrieblicher Unterstützungsmaßnahmen (Betriebsservice, Mentoring)	2022– 2025	BMSGPK, Sozialpartner	€ 13,5 Mio.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
231	Evaluierung aller Förderungen der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, auch in ihrem Zusammenwirken mit Individualförderungen und sonstigen Angeboten; Bedarfserhebung auch unter regionalen Gesichtspunkten, Einrichtung einer Begleitgruppe unter Beteiligung von NGOs und Ländern	ab 2023	BMSGPK, Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
232	Anpassung der NEBA-Angebote (einschließlich Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz) an den tatsächlichen Bedarf auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse; Einbindung von Peer Counselling und Konzepten für Gendergerechtigkeit	2025– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
233	Weiterentwicklung der Arbeitsassistenten mit begleitender Evaluierung unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen	2023– 2025	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
234	Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Berufsausbildungsassistenten	2022– 2030	BMSGPK	€ 8 Mio.
235	Pilotprojekt inklusive Arbeit inklusive Erarbeitung eines Leitfadens „Ermittlung des Unterstützungsbedarfs“	2026	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
236	Ausweitung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen in den Integrativen Betrieben	2021– 2023	BMSGPK	€ 6,6 Mio. ATF-Anteil
237	Ausweitung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen in den Integrativen Betrieben	2021– 2023	BMSGPK	€ 2,1 Mio.
238	Weiterentwicklung von fit2work für Arbeitslose, Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen; auch um soziale Aspekte	2022– 2030	BMAW, AMS BMSGPK, SV	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

5.4. Behinderteneinstellungsgesetz

5.4.1. Ausgangslage

Das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) ist auf Bundesebene das zentrale Instrument für Maßnahmen einer sich **zielt an Menschen mit Behinderungen richtenden Arbeitsmarktpolitik**. Dieses fokussiert stark auf die Rolle der **begünstigten Behinderten**. Im Laufe der Zeit kam es, insbesondere zur Vermeidung frühzeitiger Stigmatisierung, zu einer Weiterentwicklung der im BEinstG normierten Maßnahmen, indem sie für eine erweiterte Personengruppe (z.B. Behindertenpassinhaber:innen) geöffnet wurden.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus der UN-BRK bedarf es auch in Zukunft weiterer Entwicklungen im Bereich des Diskriminierungsschutzes und die Entwicklung von sozialen Diagnostikinstrumenten, die über das medizinische Modell von Behinderung und die Begutachtung lediglich durch Ärzt:innen hinausgehen.

Im Bereich der **Mehrfachdiskriminierungen** gibt es trotz entsprechender Bemühungen in der Vergangenheit immer noch Schnittstellenprobleme³¹.

5.4.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(186) Das BEinstG soll durch die in Zusammenhang mit Kapitel 1.2. stehenden konzeptuellen Annäherungen an das **soziale bzw. menschenrechtliche Modell** von Behinderung sowie durch eine Verbesserung des **Antidiskriminierungsrechts** weiterentwickelt werden.

(187) Der **Diskriminierungsschutz** von Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen soll weiterentwickelt werden. Besonderer Schutz bei **Mehrfachdiskriminierungen** soll gewährleistet sein.

(188) Auch Menschen mit Behinderungen, die nicht dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehören, sollen in den Fokus gestellt werden. Insbesondere **junge Menschen mit Lernbehinderungen** sollen eine reale Chance erhalten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilzuhaben.

Indikator: Anzahl geförderter Arbeitsverhältnisse **ohne** Vorliegen einer **Begünstigeneigenschaft**.

(189) Die **Behindertenvertrauenspersonen** sollen gestärkt und sichtbar gemacht werden.
Indikator: Etablierung von **Kommunikations- und Austauschkanälen** zwischen den Behindertenvertrauenspersonen sowie Steigerung der Sichtbarkeit in den Unternehmen/Dienststellen.

(190) Die **Liquidität des Ausgleichstaxfonds (ATF)** soll sichergestellt werden.

Indikator: Vorliegen entsprechender gesetzlicher Regelungen.

³¹ Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen (CEDAW), https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/AUT/CO/9&Lang=En

5.4.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
239	Vermehrte Vernetzung des Sozialministeriumservice im Bereich Mehrfachdiskriminierung (BEinstG) mit den Institutionen des Gleichbehandlungsrechts	2024–2030	BMSGPK, BMAW, BKA	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
240	Arbeitsgruppe zur Stärkung des Diskriminierungsschutzes bei Mehrfachdiskriminierung im Beschäftigungskontext	2025–2030	BMSGPK, BMAW	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt
241	Schaffung und Ausbau von Anreizen für Betriebe zur Einstellung von nach BEinstG förderbaren Menschen mit Behinderungen, die nicht als begünstigte Behinderte eingestuft sind	2024–2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
242	Diskussion von Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität des ATF unter Einbeziehung der Sozialpartner und Behindertenorganisationen sowie des BMF; gegebenenfalls legislative Umsetzung	2022–2030	BMSGPK, BMF	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
243	Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Behinderteneinstellungsrechts einschließlich des Gleichstellungsrechts in der Arbeitswelt unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und der Sozialpartner	2023–2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

5.5. Gesundheit im Betrieb

5.5.1. Ausgangslage

Artikel 27 UN-BRK verpflichtet Österreich sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden. Daher müssen im Rahmen des **Arbeitnehmer:innenschutzes/Bundes-Bedienstetenschutzes** die gesetzlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung des Schutzziels eines sicheren und gesunden Arbeitsplatzes für alle Arbeitnehmer:innen umgesetzt werden.

Die **Arbeitsstättenverordnung** (AStV) enthält Regelungen zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten, allerdings fokussiert auf Mobilitätsbeschränkungen.

Um aufwendige und damit teure Umbauarbeiten zu vermeiden, soll "anpassbar barrierefrei" gebaut werden – im Sinne des Ansatzes „**Design for All**“.

Das Arbeitsumfeld soll möglichst so gestaltet werden, dass alle Arbeitnehmer:innen alle **Betriebsbereiche barrierefrei nutzen** können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Menschen immer älter werden und sich die Leistungsfähigkeit in den einzelnen Lebensabschnitten wandelt.

Stress, schlechtes Arbeitsklima, Überbelastung und weitere Faktoren stellen insbesondere für Menschen mit psychischen Erkrankungen Barrieren dar. Im Zuge der Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz, die gemäß Arbeitnehmer:innen/Bundes-Bediensteschutzgesetz verpflichtend vorgesehen ist, müssen die **Gefahren durch arbeitsbedingte psychische Belastungen** ermittelt und geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um diese erfolgreich zu beseitigen bzw. zu verringern.

Bei den freiwilligen Maßnahmen der **Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF)** ist dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen an allen Maßnahmen (z.B.: Gesundheitschecks, Impfkationen, Vorträge, Bewegungsprogramm, etc.) uneingeschränkt teilnehmen können. Mit der Betriebsberatung des Präventionsprogramms „**fit2work**“ werden Unternehmen beim Aufbau von Maßnahmen und Strukturen zur nachhaltigen Wiedereingliederung von Mitarbeiter:innen mit Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen bedarfsgerecht unterstützt.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Gesundheitsziels „Gemeinsam gesundheitsförderliche Lebens- und Arbeitsbedingungen schaffen“ wurde als Maßnahme die „**Nationale Strategie Gesundheit im Betrieb**“ erarbeitet. Bund, Länder Sozialversicherung und Sozialpartner wirken dabei auf ein umfassendes betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) hin, dass Arbeitnehmer:innenschutz, Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) und Betriebliches Eingliederungsmanagement integriert.

5.5.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(191) Die **Beschäftigungsfähigkeit** soll allgemein erhalten werden. Durch frühzeitige, präventive Maßnahmen – vor allem bei älteren Beschäftigten und bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen – sollen Behinderungen und chronische Erkrankungen verhindert werden.

(192) Es soll eine Sensibilisierung des **Gesundheitsbewusstseins** zur Krankheitsprävention und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit forciert werden.

Indikator: Anzahl der Maßnahmen zur Sensibilisierung des Gesundheitsbewusstseins.

(193) Die **Barrierefreiheitserfordernisse** in der **Arbeitsstättenverordnung** sollen unter Einbindung der Behindertenorganisationen erweitert werden.

5.5.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
244	Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen	2022–2024	BMSGPK, SV	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
245	Evaluierung und Weiterentwicklung von fit2work im Sinne des gesetzlichen Auftrages	2022–2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
246	Weiterer Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung und der Bewegungsangebote im Justizbereich	2022–2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung
247	Integration des Themas Barrierefreiheit in die Grundausbildung der Arbeitsinspektion	2022–2030	BMAW	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
248	Berücksichtigung von Behinderungen durch eingeschränkte Sinneswahrnehmung bei der nächsten Novellierung der Arbeitsstättenverordnung (AStV) unter Einbindung der Expertise der Behindertenorganisationen	2022–2030	BMAW	Werden im Zuge der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung berechnet

5.6. Beschäftigungsprogramme nach landesgesetzlichen Bestimmungen

5.6.1. Ausgangslage

Gemäß Artikel 26 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, umfassende Fähigkeiten sowie die volle Inklusion in allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende **Dienste und Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation**, auch auf dem Gebiet der Beschäftigung. Die entsprechenden Programme sind insbesondere so auszugestalten, dass sie auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Erfordernisse und Stärken beruhen und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen.

Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Behindertenhilfe der Länder durch die Leistung der **Tagesstruktur/Werkstätte/fähigkeitsorientierten Tätigkeit** unterstützt, ihre individuellen Fähigkeiten durch unterschiedliche Tätigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das Leistungsspektrum ist zielgruppenspezifisch und vielfältig. Es reicht von basaler Förderung bis hin zu Qualifizierung mit dem Ziel einer mittelfristigen beruflichen Integration. Tagesstruktur findet in der Regel im Rahmen einer 5-Tage-Woche statt. Für ihre Tätigkeiten erhalten die Klient:innen ein **Taschengeld**. Es handelt sich nicht um Dienstverhältnisse.

In einigen Bundesländern bestehen Projekte, die Menschen aus den Beschäftigungsprogrammen in **Partnerbetriebe des ersten Arbeitsmarkts** überführen sollen. Diese Projekte basieren zwar auf einem Arbeitsvertrag und einer Vollversicherung, die meisten dieser Ansätze bauen aber auf Rahmenbedingungen auf, die der Idee der Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbsarbeit nicht entsprechen. So wird beispielsweise der Lohn in einer Höhe angesetzt, dass **Einkommensersatzleistungen** des Familienlastenausgleichs und Hinterbliebenenleistungen der Sozialversicherung weiter bezogen werden können. Dabei wäre ein Wiederaufleben dieser Leistungen bei Wegfall des Einkommens seit längerem möglich. Damit verbunden ist auch eine Ansetzung der Arbeitszeit in einem Ausmaß (oft unter 20 Wochenstunden), das zu Problemen bei der Tagesstrukturierung führen kann.

Vor dem Hintergrund des in der UN-BRK formulierten Rechts auf Arbeit werden Beschäftigungsprogramme, in denen Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Behindertenhilfe der Länder bei **Taschengeldbezug** tätig sind, vom Grunde her in Frage gestellt.

Das Regierungsprogramm 2020–2024 enthält die Zielsetzung, dass Menschen mit Behinderungen, die sich in Beschäftigungsprogrammen befinden, in Zukunft Lohn statt Taschengeld bekommen und damit auch **sozialversicherungsrechtlich abgesichert** werden sollen. Aktuell sind ca. 25 000 Menschen in entsprechenden Einrichtungen tätig und ausschließlich **unfallversichert**. Zur Steigerung der Durchlässigkeit auf den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt, bedarf es entsprechender messbarer Größen, weswegen es wichtig wäre, diese Personengruppen im Rahmen der Angebote zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe (NEBA Angebote, Angebote der Länder) gesondert statistisch zu erfassen.

Zentral zur Behandlung des Themas ist außerdem die Feststellung der **Arbeits(un)fähigkeit**. Aktuell wird im Auftrag des BMSGPK und des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) gemeinsam eine Studie zum Thema „Arbeits(un)fähigkeit“ durchgeführt.

5.6.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(194) Daten von Menschen in Beschäftigungsprogrammen der Länder sollen mit anderen relevanten **Daten**, insbesondere aus dem Bereich Beschäftigung, **verknüpft** werden, um daraus planungsrelevante Schlussfolgerungen zur Umsetzung der UN-BRK ableiten und regional gezielt Begleitmaßnahmen im Sinne inklusiver Arbeit anbieten zu können.

Indikator: Vorliegen der **systematischen Datenverschnidungen**.

(195) Unter anderem aufgrund der Ergebnisse der Studie zum Thema Arbeits(un)fähigkeit sollen Handlungsempfehlungen für die Beschäftigungsprogramme abgeleitet werden. Das System soll im Sinne einer **umfassenden Betrachtung der Arbeitsfähigkeit** von Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt und klare Rahmenbedingungen für die Betroffenen geschaffen werden.

(196) Auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sollen **sozialversicherungspflichtige Dienstverhältnisse** am ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

(197) Es sollen vermehrt **Pilotprojekte** zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.

Indikator: **Anzahl der Pilotprojekte** und der dort umfassend sozialversicherungsrechtlich beschäftigten Menschen mit Behinderungen.

5.6.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
249	Bundesweite Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen zur Weiterentwicklung der „Beschäftigungstherapie“-Einrichtungen im Sinne der UN-BRK	2023–2030	BMSGPK, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt
250	Erstellung einer Roadmap zur Umsetzung der Weiterentwicklung der „Beschäftigungstherapie“-Einrichtungen	2023–2025	BMSGPK, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten von Ressortbudgets abgedeckt
251	Umsetzung der Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe betreffend die Weiterentwicklung der „Beschäftigungstherapie“-Einrichtungen	2026–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
252	Sichtung bestehender Pilotprojekte im Rahmen der oben genannten Arbeitsgruppe; Erhebung der Bedarfe und Entwicklung von Qualitätsstandards für Pilotprojekt Inklusive Arbeit	2023–2025	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
253	Pilotprojekt Inklusive Arbeit auf der Grundlage der erarbeiteten Standards	2026–2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	€ 4 Mio.
254	Evaluierung dieses Pilotprojekts, Einrichtung einer Begleitgruppe unter Einbindung von NGOs und Ländern	2027–2030	BMSGPK	€ 100.000
255	Flächendeckende Ausrollung von Angeboten betreffend Inklusive Arbeit entsprechend den Evaluierungsergebnissen	2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	€ 15 Mio.
256	Weiterführung und Forcierung neuer Projekte und Maßnahmen für vollversicherte Arbeitsverhältnisse von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
257	Entwicklung und Umsetzung von inklusiven Beschäftigungsprojekten und inklusiven Kleinunternehmen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
258	Weitere Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Tagesstätten, um daneben (stundenweise) Arbeiten zu ermöglichen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

5.7. Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber

5.7.1. Ausgangslage

Der Bund als Arbeitgeber hat die Verantwortung Menschen mit Behinderungen die bestmögliche Unterstützung von der Aufnahme bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses angedeihen zu lassen. Auch der Bund müsste eine **Ausgleichstaxe** nach dem BEinstG zu ent-

richten, wenn er abhängig von der Beschäftigtenanzahl zu wenig Menschen mit Behinderungen eingestellt hat. Seit dem Jahr 2007 gelingt es zwar insgesamt, die Quote zu erfüllen, aber nicht in allen Organisationseinheiten des Bundes.

Der Bund beschäftigt mit Stand 31. Dezember 2021³² 4.074 "begünstigte Behinderte" im Sinne des BEinstG. Davon weisen 1.323 einen Grad der Behinderung von 70 % und mehr auf.

Im Rahmen der Inklusionsstrategie des Bundes als Arbeitgeber wurde beginnend mit 1. Jänner 2022 zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in § 5 Absatz 3 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gem. § 44 BHG 2013 (Besetzung von Planstellen über den im Personalplan festgesetzten Stand) die Ausweitung des „Bonussystems“ im Rahmen der Planstellenbewirtschaftung vorgesehen, indem eine Herabsetzung von bisher mindestens 70 % auf nur noch mindestens 60 % Grad der Behinderung bei Aufnahme und Beschäftigung begünstigter Behinderter festgelegt wurde.

Mit der **Digitalisierung der Verfahrensführung** an Gerichten und Staatsanwaltschaften bis hin zu digitaler Aktenführung werden viele Barrieren für Menschen mit Behinderungen beseitigt. Dies alles erleichtert den Arbeitsalltag von Justizbediensteten mit eingeschränkter Mobilität erheblich. Die derzeitige COVID-19 Pandemie ist mit erheblichen Änderungen in den Arbeitsabläufen verbunden. Für Bedienstete mit Mobilitätseinschränkungen haben sich **Homeoffice und Telearbeit** besonders bewährt. Eine (physische) Einbindung in die Organisation in Form einer Teilhabe am Gesamtarbeitsprozess ist aber wichtig.

5.7.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(198) **Aufnahmen** von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst sollen **forciert** werden, um die Anzahl an Beschäftigten mit Behinderungen deutlich zu erhöhen und die Behinderteneinstellungsquote zu erfüllen. Monitoring und Steuerung der Behindertenbeschäftigung sollen laufend erfolgen.

Indikator: Behinderteneinstellungsquote.

(199) Die **Digitalisierung der Verfahrensführung** bei Gerichten und Staatsanwaltschaften soll vorangetrieben werden, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Berufen im Justizbereich zu erleichtern.

³² Quelle: MIS –Management-Informationssystem des Bundes, Stand 8.1.2021.

Indikator: Anzahl der Gerichte (Gerichtsabteilungen) und Staatsanwaltschaften (Referate), welche **Verfahren elektronisch** führen.

(200) Räumlichkeiten und Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst sollen **umfassend barrierefrei** und auf die individuellen Bedarfe von Bediensteten mit Behinderungen abgestimmt gestaltet sein.

Indikator: Anzahl der adaptierten Arbeitsplätze für Bedienstete mit Behinderungen.

(201) Der **Bewerbungsprozess** im öffentlichen Dienst soll **niedrigschwellig** gestaltet und aktiv von Stakeholdern aus dem Bereich der Menschen mit Behinderungen unterstützt werden.

Indikator: Feedback von Bewerber:innen/Interessent:innen.

(202) Eine **Sensibilisierung** für die Belange von Menschen mit Behinderungen soll bei allen im öffentlichen Dienst Beschäftigten, insbesondere bei **Führungskräften** und **Personalverantwortlichen** erreicht sein.

Indikator: Steigende Anzahl an Seminaren und Schulungen an der **Verwaltungsakademie** des Bundes, die Menschen mit Behinderungen thematisieren.

(203) Für Bedienstete mit Behinderungen sollen **gleiche Karriereaufstiegs- sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten** gegeben sein wie für Bedienstete ohne Behinderungen. Vortragenden und Vorgesetzte sollen bezüglich des Umgangs mit Behinderungen sensibilisiert sein.

Indikatoren: Anzahl der erfolgten **Aufstiege** von Bediensteten mit Behinderungen; Prozentwert der Veränderung von begünstigt Behinderten und nicht behinderten Bediensteten in den jeweiligen Verwendungsguppen; Anzahl der Bediensteten mit Behinderungen, die an Aus und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(204) Der **Verbleib** im Dienststand von Bediensteten mit Behinderungen soll bis zum Erreichen es **gesetzlichen Pensionsantrittsalters** ermöglicht und durch entsprechende Rahmenbedingungen unterstützt werden. Das Prinzip Rehabilitation vor Ruhestandsversetzung soll verwirklicht werden.

Indikator: Anzahl der Ruhestandsverfahren von Amts wegen nach § 14 BDG; Anzahl von erfolgreichen Zuweisungen von Ersatzarbeitsplätzen.

(205) Modernes, bedarfsorientiertes, flexibles Arbeiten soll für Menschen mit Behinderungen unter anderem durch das Angebot von **Telearbeit/Homeoffice** verwirklicht werden.

Indikatoren: Anzahl genehmigter **Telearbeitsplätze bzw. Homeoffice Möglichkeiten** im jeweiligen Bundesministerium bzw. dem Amt der Landesregierung; Auswertungen über die Inanspruchnahme von Telearbeit durch Bedienstete mit Behinderungen.

- (206) Die **Gesundheitsförderung** und psychologische Unterstützung von Bediensteten mit Behinderungen soll als gefestigter Bestandteil der Organisationskultur im öffentlichen Dienst etabliert werden.
- (207) Die Beschäftigung im Bundesdienst als (begünstigt) Behinderter soll verbessert werden durch **Flexibilisierung von Laufbahnmodellen** (Durchlässigkeit innerhalb derselben Verwendungsgruppe bzw. auch besoldungsgruppenübergreifend) sowie **Wiedereingliederungsmanagement**.
- Indikatoren:** Anzahl von Arbeitsplatzveränderungen („**Job Mobility**“) durch Bedienstete mit Behinderungen, Evaluierung der Bediensteten- und Vorgesetztenzufriedenheit, Evaluierung der Arbeitsauslastung.

5.7.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
259	Ausweitung des digitalen Verfahrensmanagements (Justiz 3.0) auf die gesamte Gerichtsbarkeit und damit erweiterte Möglichkeiten am Arbeitsplatz für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen	2022– 2026	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
260	Ganzheitliche Strategien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst: Zielgruppenspezifische Einladung an Menschen mit Behinderungen, sich um Arbeitsplätze im Bundesdienst zu bewerben	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
261	Schaffung eines Pools an Jobinteressent:innen mit Behinderungen –(Berücksichtigung aller Einstufungsmöglichkeiten/Verwendungsgruppen)	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
262	Forcierung eines Onboarding -Prozesses unter Einbindung des Behindertenbeauftragten in die Personalauswahl	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
263	Einführung von Mentor:innen für Bedienstete mit Behinderungen im Öffentlichen Dienst		BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
			Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	
264	Umfassend barrierefreier Zugang zu Aus- und Fortbildungen für Bedienstete mit Behinderungen im Öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse bei Prüfungen	2022– 2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
265	Erstellung eines Leitfadens /E-Learning Moduls zum Umgang mit Diskriminierungen sowie Information im Intranet	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt Festlegung der Schulungskosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
266	Zentrale Beratungsstelle bei Diskriminierungen	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
267	Vorträge zur Sensibilisierung für das Thema Bedienstete mit Behinderungen in allen Hierarchieebenen	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
268	Verpflichtende Anwendung des § 14 Absatz 5 BDG; eingehende Auseinandersetzung mit den Gründen für eine Ruhestandsversetzung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses und Prüfung von Alternativen	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
269	Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigung oder Wiedereingliederungsteilzeit ; Schaffung von Maßnahmen für „Gesundungsphasen“	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
270	Umsetzung flexibler Modelle der Dienstgestaltung ab Eintritt einer Behinderung : erleichterter Zugang zu „Reserveplanstellen“, die individuell angepasst werden können; Verminderung der Außendienst-, Journaldienst und Mehrdienststunden; Stundenreduzierung; Schaffung eines Planstellen-Reservepools von neu ausgebildeten Exekutivbediensteten, um betroffene Exekutivbedienstete an der Stammdienststelle behalten zu können (Erfahrungsaustausch).	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
271	Forcierung von Telearbeit/Homeoffice ; Flächendeckender Ausbau des mBAKS-Systems für Bedienstete mit Behinderungen	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
272	Ausbau der Angebote des psychologischer Dienstes ; Definition einer Ablauforganisation im Falle von Kriseninterventionen; Ausbau der Informationen über die Angebote	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
273	Evaluierung und Aktualisierung von Arbeitsplatzbeschreibungen mit Bezug zu Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA,	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
			BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW	
274	Ausbau des Themas „Menschen mit Behinderungen“ im Bundesdienst in der Grundausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung (Verwaltungsakademie)	2022– 2030	BMKÖS	jährl. € 15.000 p.a.
275	Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema "Leben mit Behinderungen" für alle Bundesbediensteten	ab 2022	BMKÖS	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
276	Inklusionspaket 2021 – der öffentliche Dienst als Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen	2021– 2030	BMKÖS	bis zu jährl. € 500.000
277	Evaluierung der Situation der Mitarbeiter:innen mit Behinderungen im Landesdienst sowie in nachgeordneten bzw. ausgegliederten Organisationen im Landesbereich	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

6. Selbstbestimmtes Leben

6.1. Selbstbestimmtes Leben allgemein

6.1.1. Ausgangslage

Nach **Artikel 19 UN-BRK** haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft. Das umfasst die freie Wahl des Aufenthaltsorts und die freie Entscheidung **wo, wie und mit wem sie leben möchten**. Dazu zählt weiters das Recht auf den Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten.

Der **Ausbau von mobilen Unterstützungsleistungen** wird in Österreich forciert, um Menschen mit Behinderungen verstärkt Wahlfreiheit zwischen dem Wohnen im eigenen häuslichen Umfeld und dem Wohnen in stationären Einrichtungen zu ermöglichen.

Die Umsetzung der **Persönlichen Assistenz** im Privatbereich (Wohnen, Freizeitgestaltung, Teilhabe an der Gesellschaft) liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Insgesamt erbringen die Bundesländer Leistungen zur Ermöglichung eines Selbstbestimmten Lebens in unterschiedlichem Ausmaß, wie zum Beispiel durch Leistung eines **Persönlichen Budgets** anstelle von Dienstleistungen, wobei ein einheitlicher Begriff nicht existiert und die Ausgestaltung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ist.

6.1.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (208) Für Menschen mit Behinderungen soll selbstbestimmtes Leben in einer **Wohnung/kleineren Wohngemeinschaften** – auch in regulären Wohnhausanlagen – möglich sein.
- (209) Der Ausbau der Leistung **Teilbetreutes Wohnen** soll gegenüber der Leistung Vollbetreutes Wohnen forciert und bedarfsgerecht angeboten werden.
- Indikator:** Anzahl der **Wohnplätze** in selbstbestimmten Wohnformen, Anzahl der **Heimplätze** für Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Begriffes davon.
- (210) **De-Institutionalisierung** von Wohneinrichtungen soll in allen Bundesländern schnellstmöglich gestartet bzw. fortgeführt werden.

Indikatoren: Anzahl der **Wohnplätze** in **selbstbestimmten Wohnformen**, Anzahl der **Heimplätze** für Menschen mit Behinderungen.

(211) Allen Kindern mit Behinderungen soll mit **bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten** ein ihrem Alter entsprechendes selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden.

(212) Unterstützungsmodelle sollen entwickelt werden, um Menschen mit Behinderungen die Benutzung der **öffentlichen Verkehrsmittel** (so früh wie möglich) zu ermöglichen.

Indikator: Anzahl der **Unterstützungsmodelle**, Anzahl der teilnehmenden Personen.

(213) Menschen mit Behinderungen soll durch Leistungen, wie beispielsweise dem Persönlichen Budget, mehr Selbstbestimmung ermöglicht werden, wobei ein einheitlicher Begriff von Persönlichem Budget zu erarbeiten wäre.

Indikator: Anzahl der **Personen**, die das Persönliche Budget in Anspruch nehmen.

6.1.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
278	Zeitliche Begrenzung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes gegenüber den Eltern	2022–2024	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
279	Schaffung selbstbestimmter und inklusive Wohnformen im Rahmen von Pilotprojekten	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
280	Partizipative und gemeinsame Erarbeitung eines Konzepts von Beratungsangeboten , insbesondere Peer-Beratung und strukturierter Ausbau durch die Länder	2026	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
281	Partizipative Erarbeitung von Strategien der De-Institutionalisierung im Rahmen der Arbeitsgruppe zum Inklusionsfonds (siehe Maßnahme 4) im Zusammenhang mit der Prüfung eines Inklusionsfonds	ab 2023	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
282	Ausbau und qualitative Weiterentwicklung der Selbstvertretungsstrukturen , auch bei Trägereinrichtungen der Behindertenhilfe	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
283	Erarbeitung eines niederschweligen Ermächtigungstools für Menschen mit Behinderungen zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel	2022–2025	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
284	Ausbau von Familien- und Freizeitassistenten	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti- rol, Vbg.	Festlegung der Kos- ten erfolgt bei Budgetmittelauftei- lung
285	Ausbau von bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel dem Persönlichen Budget , Erarbeitung eines einheitlichen Begriffs vom Persönlichem Budget	2022– 2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti- rol, Vbg.	Festlegung der Kos- ten erfolgt bei Budgetmittelauftei- lung

6.2. Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben

6.2.1. Ausgangslage

Die UN-Konvention besagt: **Partizipation** ist in allen Angelegenheiten betreffend Menschen mit Behinderungen eine zentrale Verpflichtung.

Zur Ermöglichung der Teilnahme an der **demokratischen Willensbildung** wurden im Rahmen des NAP 2012 – 2020(2021) maßgebende Akzente gesetzt, etwa durch Informationsmaterialien in leichter Sprache oder Gebärdensprache oder auch eine barrierefreie Ausgestaltung von Wahllokalen.

6.2.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (214) Menschen mit Behinderungen sollen verstärkt in die Entwicklung von **Dienstleistungsangeboten für Menschen mit Behinderungen** miteinbezogen werden.
- (215) Menschen mit Behinderungen sollen **gleichberechtigt** mit anderen ihr **Wahlrecht** an allen politischen Wahlen in Österreich geltend machen können. Wahlabläufe und -informationen an Menschen mit Behinderungen sollen **vollumfänglich barrierefrei** passieren.
- (216) Der **Bundesbehindertenbeirat** soll **gestärkt** werden, um die Koordinierung der Maßnahmen in Umsetzung der Konvention weiter voranzutreiben. Möglichst viele Personengruppen von Menschen mit Behinderungen sollen im Bundesbehindertenbeirat vertreten sein.
Indikator: Vorliegen entsprechender Bestimmungen.
- (217) Der **Österreichische Behindertenrat (ÖBR)** soll mit einem festgeschriebenen **Budget** im BBG verankert sein.
Indikator: Vorliegen entsprechender Bestimmungen.

6.2.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
286	Partizipativer Prozess mit den Stakeholdern zur Weiterentwicklung des Bundesbehindertenbeirats	2023–2024	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
287	Weiterentwicklung der gesetzlichen Aufgaben des Dachverbands der Organisationen von Menschen mit Behinderungen (ÖBR) unter Einbeziehung der Stakeholder einschließlich der Sicherstellung angemessener Finanzierung	2023–2024	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
288	Prüfung der Erhöhung der Planungssicherheit für gemeinnützige Rechtsträger durch mehrjährige Rahmen-Förderverträge	ab 2025	BMSGPK	Erstreckung budgettäre Bedeckung auf mehrere Jahre (ATF und Budget)
289	Umfassend barrierefreie Gestaltung von Stimmzetteln und Wahlaushängen durch den Einsatz von universal design und Hilfsmittel nach dem jeweiligen Stand der Technik	2022–2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
290	Gebärdensprachvideos zu Wahlen; Bildschirmvideos in leichter Sprache ; Kommunikation nach Letztstand der Technik	2022–2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt; Festlegung der zusätzlichen Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
291	Verbesserung der Barrierefreiheit von Wahllokalen ; Personal vor Ort zur Einweisung; Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschung, Informationen in leichter Sprache	2022–2030	BMI	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

6.3. Persönliche Assistenz

6.3.1. Ausgangslage

Persönliche Assistenz gibt Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, dass sie ihr Leben nach eigenen Wünschen, Vorstellungen und Bedürfnissen gestalten können. Persönliche Assistenz umfasst **alle Bereiche des täglichen Lebens**, in denen Unterstützungsbedarf bzw. Hilfebedarf besteht.

In Österreich werden verschiedene Programme Persönlicher Assistenz (auf Bundes- und Landesebene) umgesetzt. Die Zuständigkeit für Persönliche Assistenz liegt aufgrund der

föderalen Struktur Österreichs mit Ausnahmen (Arbeit³³ und teilweise Schule) bei den **Ländern**. Dementsprechend sind Rechtslage und das Vorhandensein flächendeckender Angebote in allen Bundesländern sehr **unterschiedlich** gestaltet.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und Persönliche Assistenz für alle anderen Lebensbereiche werden momentan auch von unterschiedlichen Trägern (Bund/Land) finanziert. Die inhaltliche Teilung entspricht nicht den Lebensrealitäten (z.B. Homeoffice). Neben dem Kostenträger sind derzeit auch Rahmenbedingungen, Regelwerke, Abrechnungsmodalitäten und die monetäre Entgeltzahlung (Stundensatz) unterschiedlich.

Im Regierungsprogramm 2020–2024 ist das Sicherstellen von Maßnahmen für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen festgehalten. Dazu gehört auch die Erarbeitung **bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen** zur Persönlichen Assistenz unabhängig von der Art der Behinderung sowie die Schaffung eines One-Stop-Shops für Persönliche Assistenz. Viele derzeit in Österreich bestehenden Leistungen für Persönliche Assistenz haben das Pflegegeld als Grundlage des Leistungsbezuges.

6.3.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(218) Ein **bundesweit einheitliches** bedarfsgerechtes Angebot von Persönlicher Assistenz unabhängig von der Art der Behinderung und Wohnort soll umgesetzt werden. Die Trennung der privaten und beruflichen Assistenzleistungen soll aufgehoben und eine bundeseinheitliche „Persönliche Assistenz für alle Lebensbereiche“ geschaffen werden.

Indikatoren: Anzahl der Personen, die Assistenz in Anspruch nehmen; Zeitausmaß, in dem Assistenz in Anspruch genommen werden kann.

6.3.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
292	Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur „Persönlichen Assistenz“ im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Stakeholder; allenfalls Durchführung eines Pilotprojektes	2022– 2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

³³ Zu Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz sowie den Maßnahmen Beruflicher Assistenz siehe das Kapitel Beschäftigung.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
293	Klärung der Finanzierung einer bedarfsgerechten Ausweitung der Angebote Persönlicher Assistenz in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung	2023	BMF, BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung
294	Harmonisierung der Persönlichen Assistenz zwischen Bund und Ländern	2023– 2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung
295	Bedarfsgerechte Ausweitung der Angebote zur Persönlichen Assistenz	2023– 2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Ti- rol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmit-telaufteilung
296	Aufnahme von Gesprächen zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz auch mit der Schulassistenz und der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen	2027	BMSGPK, BMBWF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kosten vom Ressort-budget abgedeckt

6.4. Soziale Dienste in der Langzeitpflege

6.4.1. Ausgangslage

Das Regierungsprogramm 2022–2024 sieht eine umfassende Pflegereform vor, in dem sich die österreichische Bundesregierung bereits zu zentralen Maßnahmen bekannt hat, um dem vielschichtigen Reformbedarf in der Pflege Rechnung zu tragen. In der österreichischen Pflegereform wird der Fokus auf die Verbesserung der Personalsituation gelegt. Die insgesamt 20 Maßnahmen im Rahmen der Pflegereform umfassen ein Volumen von 1 Milliarde Euro bis zum Ende der Gesetzgebungsperiode.

Mit Beschluss im Ministerrat am 12. Mai 2022 wurde dazu nunmehr festgehalten, die notwendigen Verbesserungen in folgenden 4 Schritten umzusetzen:

1. Akutmaßnahmen für Beschäftigte

2. Zugang zu Beruf verbessern und Ausbildungswege erweitern
3. Verbesserungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige
4. Weiterentwicklung der 24h-Betreuung sowie Angleichung und Attraktivierung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen in Kombination mit Zielsteuerungsprozess

Soziale Dienste in der Langzeitpflege umfassen insbesondere „soziale Betreuung“ und Pflege sowie Unterstützung bei der Haushaltsführung. Dadurch soll es Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Pflegebedarf ermöglicht werden, **in den eigenen vier Wänden selbstbestimmt zu leben**. Weiters sollen soziale Dienste die **pflegenden Angehörigen** etwa bei kurzfristigem Bedarf bei der Pflege daheim **entlasten**. Das Versorgungssystem soll so gestaltet sein, dass Menschen dort gepflegt und betreut werden, wo die Bedürfnisse am besten erfüllt werden. Das bestehende Angebot umfasst insbesondere mobile und stationäre Betreuungs- und Pflegedienste, teilstationäre Tagesbetreuung, Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen, Case- und Caremanagement, alternative Wohnformen, mehrstündige Alltagsbegleitungen und Entlastungsdienste. Die Leistungen werden von ausgebildetem Personal erbracht und liegen in der **Kompetenz der Länder**.

Barrierefreien Angeboten wurde vielerorts bisher nur geringes Augenmerk geschenkt.

Mit den jährlich ausgezahlten Zweckzuschüssen aus dem Pflegefonds an die Länder wird die Sicherung der Pflegedienstleistungen unterstützt. Aufgrund der demographischen Entwicklung steigen die Kosten. Die Herausforderung einer nachhaltigen Finanzierung muss bewältigt werden. Der Zugriff auf das Vermögen von in stationären Einrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erb:innen und Geschenknehmer:innen zur Abdeckung der Pflegekosten wurde untersagt. Der Bund stellt als teilweisen Ersatz der Auswirkungen des **Verbots des Pflegeregresses** für die Jahre 2021 bis 2024 weitere 200 Millionen Euro als Fixbetrag zur Verfügung.

6.4.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(219) Die Sicherung und der bedarfsgerechte, flächendeckende Aus- und Aufbau des Angebotes an Pflege- und Betreuungsdienstleistungen soll durch eine **nachhaltige Finanzierung** gewährleistet werden.

Indikator: Novelle des **Pflegefondsgesetzes** oder vergleichbare Rechtsgrundlagen zur Finanzierung des Pflegevorsorgesystems.

(220) Im Bereich der sozialen Dienste sollen **bundesweit einheitliche Regelungen** gelten. Harmonisierungspotenziale sollen auf Länderebene identifiziert und im Rahmen des Zielsteuerungsprozesses umgesetzt werden.

(221) Zur Verbesserung der Transparenz, Validität, Planung und Steuerung des Angebotes an sozialen Diensten in der Langzeitpflege sollen die Erhebungsmerkmale in der **Pflegedienstleistungsdatenbank** evaluiert und die Aufnahme zusätzlicher Daten ins Auge gefasst werden.

6.4.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
297	Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zur nachhaltigen und langfristigen Finanzierung der Pflegevorsorge bzw. Bündelung und Ausbau der bestehenden Finanzierungsströme aus dem Bundesbudget	2022–2030	BMSGPK, BMF Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
298	Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Dienste und legislative Umsetzung sowie Bereitstellung von Schulungsangeboten zur umfassenden Barrierefreiheit (in Zusammenwirken mit Städtebund, Gemeindebund, Anbieter von sozialen Diensten)	2022–2024	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
299	Evaluierung und Novellierung der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012	2022–2024	BMSGPK, Statistik Austria	€ 50.000
300	Zweckzuschüsse an die Länder zur Erhöhung des Entgelts von Pflegepersonal durch den Bund	2022–2023	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	insgesamt € 520 Mio. bis Ende 2023
301	Zweckzuschüsse an die Länder im Bereich der Attraktivierung von Pflegeausbildungen durch den Bund	2022–2024	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	insgesamt € 337.5 Euro (davon sind € 225 Mio. vom Bund und € 112.5 Mio. vom Land) für die Jahre 2022 bis 2024

6.5. Pflegegeld

6.5.1. Ausgangslage

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur **Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen** für Betreuung und Hilfe von pflegebedürftigen Menschen bestimmt ist. Für welche Art der Betreuungsform das Geld verwendet werden soll, bleibt der pflegebedürftigen Person selbst überlassen. Das Pflegegeld trägt somit als finanzieller Zuschuss zum Prinzip „Selbstbestimmtes Leben“ pflegebedürftiger Menschen bei.

Mit Stand Oktober 2021 hatten mehr als **467.000 Personen Anspruch auf ein Pflegegeld** nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG). Aufgrund der Strukturreform der österreichischen Sozialversicherung, gibt es ab dem Jahr 2020 folgende drei Entscheidungsträger: Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

Ab dem Jahr 2020 erfolgt die **jährliche Valorisierung** des Pflegegelds mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach dem ASVG.

6.5.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(222) Die Weiterentwicklung des Pflegegeldes und die Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung sollen unter Berücksichtigung der **demografischen und qualitativen Entwicklungen** erfolgen.

Indikator: Statistische Auswertungen zur **Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld** und mit Erschwerniszuschlag.

(223) Das **Geldleistungsprinzip** soll erhalten bleiben, auch in Verbindung mit der Gewährung von Sachleistungen.

(224) Es soll geprüft werden, wie **Menschen mit Lernbehinderungen** und Menschen mit **psychosozialen Behinderungen** in das Pflegegeldsystem einbezogen werden können.

6.5.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
302	Prüfung der Möglichkeiten zur Überarbeitung der Zugangskriterien zum Pflegegeld, um die Bedarfe von Menschen mit Lernbehinderungen und psychosozialen Behinderungen besser abzubilden	2022–2024	BMSGPK (Prüfung einer möglichen Umsetzung im Rahmen der Pflegereform)	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
303	Entfall der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld	ab 2023	BMSGPK	jährlich rund € 33 Mio.
304	Erhöhung des Erschwerniszuschlages für Menschen mit schweren psychischen Behinderungen bzw. einer demenziellen Erkrankung , ab dem vollendeten 15. Lebensjahr von 25 auf 45 Stunden pro Monat	ab 2023	BMSGPK	Jährlich rund € 25,4 Mio.

6.6. Pflegende Angehörige

6.6.1. Ausgangslage

Pflegende Angehörige sind durch die informelle Pflege und Betreuung in der Familie besonderen **Belastungen** ausgesetzt, vor allem in **zeitlicher, physischer** und **psychischer** Hinsicht.

Laut der Studie „Angehörigenpflege in Österreich“, sind rund 801.000 Personen zu Hause und 146.000 Menschen im Bereich der stationären Langzeitpflege informell in die Pflege und Betreuung einer pflegebedürftigen Person involviert.

In Österreich gibt es vielfältige Angebote im Bereich der Langzeitpflege. **Community Nursing** soll niederschwellig und wohnortnahe einen Beitrag zur bedarfsorientierten Versorgung und im Präventionsbereich leisten – ein entsprechendes Pilotprojekt wurde gestartet.

Pflegende Kinder und Jugendliche, sog. **Young Carers**, erhalten Information und Unterstützung über speziell entwickelte zielgruppenadäquate Maßnahmen (App Young Carers Austria). Laut der Studie „Einsicht in die Situation pflegender Kinder und Jugendlicher in Österreich“ (2012, 2014) übernehmen 42.700 pflegende Kinder und Jugendliche regelmäßig und über einen längeren Zeitraum pflegerische Verantwortung für Familienmitglieder.

6.6.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(225) Durch den Ausbau der **kostenlosen** und **wohnnahen Beratung** zu Pflege und Betreuung sollen die pflegenden Angehörigen entlastet und deren Gesundheit erhalten bzw. verbessert werden.

(226) Durch die **Implementierung von Community Nurses** sollen durch das niederschwellige und frühzeitige Angebot von Unterstützungsleistungen das Wohlbefinden verbessert, die Gesundheitskompetenz gestärkt und der Verbleib älterer Menschen im eigenen Zuhause gewährleistet werden.

Indikator: Anzahl der bundesweit etablierten Community Nurses; externe Evaluierung der Pilotprojekte Community Nursing.

(227) Kinder und Jugendliche als pflegende und betreuende Angehörige sollen besonders unterstützt und zielgruppenorientierte und innovative Angebote erarbeitet werden. Grundsätzlich sollte das Angebot an Unterstützungsangeboten in der Pflege und Betreuung so ausgestaltet sein, dass **Kinder und Jugendliche keine pflegerischen und betreuenden Tätigkeiten** übernehmen müssen.

Indikator: Anzahl der Nutzer:innen der „Young Carers“ App.

(228) Informationen für Betroffene und ihre Angehörigen sollen unter Nutzung von **Digitalisierung** verbessert und verstärkt zur Verfügung gestellt werden.

Indikator: Anzahl der Personen, die ein Angehörigengespräch in Anspruch nehmen.

6.6.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
305	Weiterentwicklung einer App für Young Carers um zu informieren und zu unterstützen	2022–2024	BMSGPK	rund € 100.000
306	Durchführung und Ausweitung des Angehörigengesprächs (von drei auf fünf Gesprächstermine)	2022–2024	BMSGPK	jährl. rund € 150.000 bis € 200.000
307	Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Pfl egeteilzeit und Pflegekarenz für pflegende Angehörige und deutliche Ausweitung der Antragsfrist auf Pflegekarenzgeld	2022–2023	BMAW, BMSGPK	jährl. rund € 12 Mio. für das Pflegekarenzgeld und rund € 6,5 Mio. für die sv-rechtliche Absicherung
308	Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit von pflegenden Angehörigen (z.B. Ausbau der finanziellen Förderung, auch für kürzer dauernde Pflegeurlaube von drei Tagen und nicht wie bisher erst nach sieben Tagen, Gewährung eines jährlichen	2022–2030 Start des Pilotprojekts: 2022	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien,	rund € 10 Mio. für Ersatzpflege gem § 21 BPGG, im Jahr 2023 rund € 27 Mio. und ab 2024 jährlich

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
	Angehörigenbonus in der Höhe von € 1500 ab Pflegestufe 4 für Selbst- und Weiterversicherte)		NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	rund € 36 Mio. für Angehörigenbonus
309	Bedarfsgerechter Ausbau von Angeboten und Gewährung von Zuwendungen zu den entstehenden Kosten für pflegende Angehörige zur Erlernung pflegerischer Tätigkeiten im Rahmen von Pflegekursen für pflegende Angehörige	2022	BMSGPK	jährl. rund € 200.000 als Zuwendung für Pflegekurse
310	Ausbau der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung pflegender Angehöriger, durch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage	2022–2024	BMSPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
311	Kostenlose Informationsbereitstellung und Beratung von pflegenden Angehörigen; Weiterentwicklung der Ende 2021 etablierten Infoplattform pflege.gv.at	2022–2030	BMSGPK, GÖG	rund € 320.000 Infoplattform, zuzüglich jährlicher Kosten für Betrieb und Aktualisierung
312	Etablierung von Community Nurses als zentrale Ansprechperson auf kommunaler Ebene im Rahmen von Pilotprojekten	2022–2024	BMSGPK, GÖG	€ 54,15 Mio. für Pilotprojekte im Rahmen der Recovery and Resilience Facility (NextGeneration EU)
313	Weiterführung bzw. Weiterentwicklung der Pilotprojekte zu Community Nursing in Richtung Community Health Nursing	2024	BMSGPK, GÖG	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

6.7. Qualitätssicherung in der Langzeitpflege

6.7.1. Ausgangslage

Im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege (QSPG) werden seit dem Jahr 2001 **Hausbesuche** bei Pflegegeldbezieher:innen, die in ihrer häuslichen Umgebung betreut und gepflegt werden, durchgeführt. Seit Oktober 2018 erfolgen Hausbesuche unabhängig von der Qualifikationsart der Betreuungskraft, das heißt bei allen Förderfällen nach Buchstabe a, b und c gemäß §21b Bundespflegegeldgesetz (BPGG9 **flächendeckend** in ganz Österreich. Mit Jahreswechsel 2020/2021 wurden insgesamt 323.800 Hausbesuche durchgeführt.

Verschiedene Institutionen und Initiativen fordern eine **bundesländerübergreifende Bestimmung von Pflege- und Versorgungsqualität** anhand einheitlicher, vergleichbarer und

transparenter Kriterien zur Qualitätsmessung. Auch im Ergebnisbericht der Task Force Pflege wird dies nachdrücklich empfohlen.

6.7.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(229) Die Versorgungsqualität soll nach österreichweit **einheitlichen Vorgaben** weiterentwickelt werden.

(230) Maßnahmen der Qualitätssicherung sollen zu hochwertiger häuslicher Pflege **bewusstseinsbildend informieren und sensibilisieren**.

Indikatoren: Anzahl der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege bei Pflegegeldbezieher:innen (>19.000/Jahr); **Steigerung der Anzahl der zertifizierten Agenturen** zur Vermittlung von 24h Personenbetreuer:innen.

(231) Das Potenzial von **Digitalisierung** und **technischer Assistenz** soll verstärkt genutzt werden.

Indikator: Zunahme der Inanspruchnahme von **Digitalisierung** und **technischer Assistenz**, insbesondere Technologien des Active Assisted Living.

6.7.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
314	Weiterentwicklung von bundesweit einheitlicher Qualitätskriterien im Langzeitpflegebereich sowie Prüfung von Harmonisierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit SV-Trägern und anderen Zielsteuerungspartnern	2022–2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
315	Hausbesuche bei Pflegegeldbezieher:innen sowie Ausweitung zielgruppenspezifischer Hausbesuche	2022–2030	BMSGPK, SVS (SV der Selbstständigen)	jährl. rund € 1,5 Mio.
316	Umsetzung barrierefreier, zielgruppenspezifischer Informationen wie Broschüren etc. im Langzeitpflegebereich	2022–2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
317	Ausbau anwenderorientierter Forschung sowie Entwicklung und flächendeckender Umsetzung von Digitalisierung und technischen Assistenzsystemen im Langzeitpflegebereich	2022–2030	BMSGPK, BMK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

6.8. Sicherung des Lebensstandards und Armutbekämpfung

6.8.1. Ausgangslage

In Österreich sind 1.472.000 Menschen bzw. knapp 17 Prozent der Gesamtbevölkerung **armuts- oder ausgrenzungsgefährdet**³⁴. Die nachhaltigste Form, Armut zu bekämpfen, ist eine Verbesserung der Beschäftigungs- und Einkommenschancen.

EU-SILC weist für die als „**Risikogruppe**“ definierten Menschen mit Behinderungen mit 32 Prozent eine überdurchschnittliche Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdungsquote aus. Personen in Haushalten mit Behinderungen sind auch wesentlich häufiger von keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität betroffen (20 Prozent bzw. 153.000 Personen).

Mit 1. Juni 2019 ist **das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG)** in Kraft getreten, welches die bisherige Form der Mindestsicherung ablöst. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht für Menschen mit Behinderungen ab einem Grad von 50% einen verpflichtenden Zuschlag von 18% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes vor, der zusätzlich zur Basisleistung gewährt wird. Mit einer Änderung des SH-GG wurde im Jahr 2022 eine positive Änderung für (therapeutische) Wohnformen vorgenommen, die es den Ländern ermöglicht, höhere Leistungen zu gewähren (z.B. Gleichstellung mit Alleinlebenden).

6.8.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(232) Die Anteile der Menschen, die in **Armut** in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, sollen mindestens um die Hälfte **gesenkt** werden.

Indikator: (auf EU-Ebene definierter) Mischindikator bestehend aus geringes Haushaltseinkommen, Nicht-Leistbarkeit notwendiger Güter oder Grundbedürfnisse (**erhebliche materielle Deprivation**) oder eingeschränkte Erwerbsaktivität im Haushalt (**keine oder sehr niedrige Erwerbsintensität**).

(233) Im Rahmen der **geförderten Besuchsbegleitung** soll die Härteklausel umgesetzt werden, um einen Beitrag zur Reduzierung der Armut von besuchsberechtigten Eltern teilen bzw. ihren Kindern mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderungen zu leisten.

Indikator: Anzahl der Fälle/Inanspruchnahmen der geförderten **Besuchsbegleitung**.

³⁴ Quelle der Daten im Kapitel: Statistik Austria, EU-SILC 2019.

(234) Im Rahmen des **SH-GG** sollen weitere Begünstigungen für Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden und auf **behinderungsbedingte Mehraufwände** und Bedarfe Rücksicht genommen werden.

Indikatoren: Anzahl der Fälle/Inanspruchnahmen von **behinderungsbedingten Mehraufwänden** in der Sozialhilfe.

6.8.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
318	Härteklauseel im Rahmen der geförderten Besuchsbegleitung	2022– 2030	BMSGPK	€ 550.000
319	Abdeckung der notwendigen behinderungsbedingten Mehraufwände und Bedarfe für Sozialhilfeempfänger:innen	2022– 2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Nicht im Vorhinein kalkulierbar; Kosten hängen von der tatsächlichen Umsetzung der möglichen Verbesserungen auf Länderebene ab

7. Gesundheit und Rehabilitation

7.1. Gesundheit

7.1.1. Ausgangslage

Nach **Artikel 25 UN-BRK** haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Gesundheit in erreichbarem Höchstmaß sowie Nichtdiskriminierung im Gesundheitsbereich. Die Konvention verpflichtet Österreich, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation haben. Menschen mit Behinderungen ist demnach die **Gesundheitsversorgung in voller Bandbreite, Qualität und Höhe** zur Verfügung zu stellen, eine Ungleichbehandlung ist unzulässig.

Menschen mit Behinderungen haben in Österreich grundsätzlich vollen Zugang zu allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung. Das Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung knüpft an das Vorliegen behandlungsbedürftiger somatischer und psychischer Krankheiten an, unabhängig von Ursache, Ausmaß und Dauer dieses Zustandes und kann von allen krankenversicherten Menschen in Anspruch genommen werden. Verbesserungsbedürftig ist die **Datengrundlage** zur Situation von Menschen mit Behinderungen, um zielgruppenspezifische Bedarfe adäquat abschätzen zu können.

Die Herstellung einer umfassenden **Barrierefreiheit im gesamten Gesundheitswesen** ist nach wie vor ein wichtiges Thema. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gibt es Regelungen für die bauliche Barrierefreiheit von Vertragsordinationen sowie für Primärversorgungseinheiten. Es besteht noch Verbesserungsbedarf für das Erreichen umfassender Barrierefreiheit wie beispielsweise barrierefreier Kommunikation, geschultem Personal und bedarfsgerechten Öffnungszeiten.

Im Aktionsplan Frauengesundheit wird die Sensibilisierung von Institutionen für **frauen-spezifische Aspekte** bei Behinderungen hervorgehoben. Im Rahmen der Umsetzung werden die Beratungskompetenzen und -angebote besonders in Hinblick auf die Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen kontinuierlich erweitert und verbessert. Die Frauengesundheitszentren sind als Focal Points maßgeblich für die harmonisierte Umsetzung des Aktionsplanes Frauengesundheit in den Bundesländern verantwortlich.

Psychische Gesundheit ist ein zentraler Bestandteil von Gesundheit. Jedes Jahr sind mehr als ein Fünftel der österreichischen Bevölkerung von psychischen Erkrankungen betroffen, die zu den führenden Ursachen krankheitsbedingter Behinderungen gehören. Aufgrund des derzeit zu niedrigen Angebotes an kassenfinanzierter Psychotherapie ist ein **bedarfsgerechtes Angebot an psychosozialer Versorgung** daher ein zentrales unter anderem von der Sozialversicherung bereits aufgegriffenes Thema in der Gesundheitsversorgung.

Der geringe Stellenwert psychischer Gesundheit und psychischer Erkrankungen und die Benachteiligung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sind Folgen des **kulturellen Stigmas**. Das Expertengremium „Kompetenzgruppe Entstigmatisierung“ wurde etabliert, um auf der Basis bestehender Evidenz und Best-Practice-Beispielen ein koordiniertes multistrategisches Vorgehen gegen das Stigma psychischer Erkrankungen in Österreich zu entwickeln.

Gemäß **Artikel 25 UN-BRK** ist eine medizinische Behandlung nur auf Grundlage einer freien Einwilligung möglich. Daher sieht auch das Erwachsenenschutzrecht in den §§ 252 ff ABGB eine detailliert geregelte unterstützte Entscheidungsfindung für medizinische Behandlungen vor.

7.1.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(235) Es soll eine **Datengrundlage** zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Bereich Sozialversicherung geschaffen werden, um verstärkt auf die Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen eingehen zu können.

(236) Umfassende **Barrierefreiheit** soll in allen Gesundheitseinrichtungen (insbesondere Ambulanzen) und bei sämtlichen niedergelassenen Vertragsärzt:innen hergestellt werden.

Indikator: Prozentualer **Anteil** der umfassend **barrierefreien intramuralen Einrichtungen und Praxen** von Vertragsärzt:innen.

(237) **Inklusive Ambulanzen**, die im Verbund mit Krankenanstalten stehen, sollen ausgebaut werden. Diagnostik und Therapie soll bei allen Krankheitsbildern angeboten werden, auch bei seltenen Krankheitsbildern. Dazu soll ein koordinierter Zugang zu allen medizinischen Leistungen ermöglicht werden.

(238) In allen Sektoren des Gesundheitswesens ist **„Disability Management“** als multiprofessionelle Versorgung zu etablieren. Damit soll über alle Fachgebiete hinweg sichergestellt werden, dass es keine Komplikation bei Interaktion zwischen der Akutsituation und chronischen Grunderkrankungen/Behinderungen gibt.

- (239) Durch Vernetzung mit Frauengesundheitsinstitutionen soll insbesondere bei Beratungsstellen eine Sensibilisierung für **frauenspezifische Aspekte** bei Behinderung erreicht werden.
- (240) Der Bedarf an **Kinderärzt:innen, Kinderpsycholog:innen und ambulanter Frühförderung** soll vollständig gedeckt werden.
- (241) Im Bereich der **Psychotherapie** soll die **Sachleistungsversorgung** mit dem langfristigen Ziel der Bedarfsdeckung stufenweise ausgebaut werden.
Indikator: Anzahl der jährlichen kassenfinanzierten Psychotherapiestunden (Sachleistungsversorgung).
- (242) Es soll eine Sensibilisierung aller relevanten Stakeholder für die Wichtigkeit von psychischer Gesundheit erreicht werden. Das **Stigma von psychischer Erkrankung** und die Benachteiligung von Menschen mit psychischen Erkrankungen im Gesundheits- und Sozialsystem soll deutlich abgebaut werden.
- (243) Angehörige der Gesundheitsberufe sollen über die wesentlichen zivilrechtlichen Bestimmungen über die Aufklärung und Einholung der **Zustimmung** von Patient:innen mit psychosozialen Behinderungen sowie die wichtigsten Elemente der **unterstützten Entscheidungsfindung** aufgeklärt werden, um die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen in einem die Autonomie von Menschen mit Behinderungen größtmöglich wahrenen Ausmaß zu erwirken.
- (244) Medizinische Versorgung soll für alle Menschen, auch Menschen mit **Lernbehinderungen, schweren Behinderungen** und **eingeschränkter Kommunikation** umfassend garantiert sein.

7.1.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
320	Schaffung einer entsprechenden Datengrundlage , um auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in der Sozialversicherung eingehen zu können; Verwendung von Informationssystemen zu Bedarfen, Kompetenzen und gesundheitsrelevanten Daten	2022–2030	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kostenschätzung nach Konkretisierung der Datenerfordernisse möglich
321	Ist-Stands-Erhebung zu „ Barrierefreies Gesundheitswesen “ unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und Erfahrungsexpert:innen als Ausgangspunkt zur Erstellung eines Etappenplans	2022–2025	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kostenschätzung nach Ausarbeitung des Etappenplans möglich
322	Sukzessive Integration von „ Disability Management “ in die Aufträge der Gremien der Zielsteuerung – Gesundheit in allen Sektoren des Gesundheitswesens und an den Schnittstellen zur Langzeitpflege – zielgruppenspezifisch	2022–2026	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien,	Kostenabschätzung erst nach Festlegung der Aufträge möglich. Finanzierungsmodalitäten müssen von den

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
	und für Menschen aller Altersgruppen. Evaluierung der Fortschritte mit Vorschlägen für die weitere Vorgangsweise.		NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Mitgliedern der Bundeszielsteuerung beschlossen werden. Evaluierung wird vom BMSGPK beauftragt, geschätzte Kosten € 60.000-100.000
323	Regelmäßige Focal Point Treffen zur Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit für die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen	2022–2024	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Voraussichtlich rund € 15.000-16.000
324	Entwicklung eines Konzeptes zur Attraktivierung der Mangelberufe, unter anderem in der psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit	2022–2030	Bundes-Zielsteuerungskommission (B-ZK – Bund, Länder, SV)	Kostenschätzung mit Konzepterstellung möglich
325	Bedarfsgerechter Ausbau der kassenfinanzierten Psychotherapieplätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Zielgruppen, unter anderem durch Aufstockung der Kontingentierung bei der Vergabe von Psychotherapiestunden (Sachleistungsversorgung)	teilweise umgesetzt ab 2022, schrittweise bis Vollausbau Ende 2022	BMSGPK, SV	Mehrkosten von jährl. € 14 Mio im Vollausbau
326	Erstellung eines Empfehlungskatalogs für ein multistategisches Vorgehen gegen das Stigma psychischer Erkrankungen in Österreich durch die Kompetenzgruppe Entstigmatisierung und schrittweise Umsetzung der Empfehlungen	2018–2030	BMSGPK, FGÖ, DVSV, (BKA, BMAW, BMBWF, BMKÖS)	Kostenschätzung für das mehrjährige Gesamtprojekt: ca. € 120.000
327	Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe zur Kompetenzgruppe Entstigmatisierung zum Thema Barrierefreiheit im psychischen Bereich und Ausarbeitung von Empfehlungen zum Abbau von Barrieren im psychischen Bereich unter Einbeziehung von Erfahrungsexpert:innen	2024–2027	BMSGPK	Kosten für Prozessbegleitung sind im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der GÖG abzudecken
328	Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich Delegationsmöglichkeiten an das Personal in Behinderteneinrichtungen sowie Überprüfung der Einschränkung betreffend Gruppengröße gemäß GuKG	2022–2024	BMSGPK	Rechtliche Klarstellung erfolgt durch das BMSGPK, daher kostenneutral
329	Weiterführung des Aufbaues des entsprechenden Fachwissens für leicht verständlichen Versionen von Patient:inneninformationen und anderen Informationsmaterialien und Ausbau des Angebotes der entsprechenden Publikationen nach gleichen Standards	2022–2024	BMSGPK	BMSGPK: Kosten pro Broschüre ca. zwischen € 5000 und € 30 000, abhängig vom Umfang etc.

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
330	Erstellung eines Leitfadens („Vademecums“) über die Aufklärung und Einholung der Zustimmung von Patient:innen mit psychosozialen Behinderungen	2022	BMJ	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
331	Aufnahme von „ Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen “ in Ausbildungen für Gesundheitsberufe und in themenrelevante Fort- und Weiterbildungen sowie Durchforstung der diesbezüglichen Angebote	2022–2030	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
332	Konzeption und Realisierung „ Inklusiver Ambulanzen “ sowie inklusiver Kompetenzzentren in Strukturen öffentlicher Gesundheitseinrichtungen; Sicherstellung umfassender, barrierefreier Gesundheitsversorgung (bio-psycho-sozial)	2022–2030	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
333	Umfassend barrierefreier Informationszugang für Mitarbeiter:innen mit Behinderungen durch Veröffentlichung virtueller und gedruckter Werke	2022–2030	Wien	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

7.2. Prävention und Gesundheitsförderung

7.2.1. Ausgangslage

Artikel 25 der UN-BRK verpflichtet Österreich nicht nur, Gesundheitsleistungen anzubieten, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden, sondern auch Leistungen, durch die weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen. Leistungen der Prävention, als **Schutz vor Krankheit und Unfällen** und der **Gesundheitsförderung** verbessern die Lebensqualität von Menschen mit und ohne Behinderungen und tragen dazu bei, das Auftreten chronischer somatischer oder psychischer Erkrankungen, die in erheblichem Maße zu Behinderungen führen, zu verhindern.

Gesundheitsförderung und Prävention von psychischen Erkrankungen sollte bereits bei Kindern und Jugendlichen durch **Bewusstseinsbildung** und das **Erlernen gesundheitsrelevanter Basiskompetenzen** (soziale und emotionale Kompetenz, Krisenbewältigung), sowie durch Ausbau von schulischen Präventionsprogrammen erfolgen.

Prävention – als Schutz vor Krankheiten und Unfällen – sowie die Gesundheitsförderung sind zentrale Elemente zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Mit der

nationalen Strategie des Österreichischen Netzwerkes für Betriebe „**Gesundheit im Betrieb**“ wird das Ziel verfolgt, die Gesundheit im Betrieb zu fördern, Unfälle zu verhüten, die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter:innen zu erhalten und Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden.

Verlässliche empirische **Daten zu Suchtproblemen** von Menschen mit Behinderungen sind derzeit kaum vorhanden. Ebenso besteht ein Bedarf an verständlichen Informationen und Schulungen für **Menschen mit Lernbehinderungen** zu Körperwissen, gesundem Verhalten und dem Gesundheitssystem. Die österreichische Suchtpräventionsstrategie sieht die Erweiterung des bestehenden Bundesdrogenforums in ein suchtübergreifendes Bundessuchtforum vor. Im Rahmen dieses Bundessuchtforums könnte das Thema Suchtprävention bei Menschen mit Behinderung konkret thematisiert werden.

7.2.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (245) Die **Erwerbsfähigkeit** von Menschen mit Behinderungen soll durch frühzeitige präventive Maßnahmen **erhalten** werden. Vor allem ältere Menschen mit Behinderungen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sollen umfassende Unterstützungsleistungen erhalten.
- (246) Durch eine bessere Zugänglichkeit zur Gesundheitsförderung soll die **Gesundheitskompetenz** von Menschen mit Behinderungen **gestärkt** werden.
- (247) Der Wissensstand im Zusammenhang mit Suchtverhalten und der Entwicklung einer Suchterkrankung bei Menschen mit Behinderungen soll verbessert werden.
- (248) Die Resilienz und das Wissen über psychische Gesundheit, psychische Erkrankungen und **gesundheitsrelevante Basiskompetenzen** (soziale und emotionale Kompetenz, Krisenbewältigung) sollen bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Pädagog:innen gestärkt werden.

7.2.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
334	Erarbeitung und Umsetzung von Gesundheitsprogrammen unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen	Weiterentwicklung	BMSGPK Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kostenschätzung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Programme

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
335	Unterstützung und Förderung der Prävention von Suchtverhalten bei Menschen mit Behinderungen (zB barrierefreies Informationsmaterial)	2022–2026	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kostenschätzung erfolgt im Zuge der Erarbeitung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen
336	Erhebung von empirischen Daten im Hinblick auf Suchtverhalten/-erkrankungen und Menschen mit Behinderungen, z.B. im Rahmen des GPS (general population survey der GÖG)	2024–2028	BMSGPK	Für eine genauere Kostenschätzung ist abzuwarten, welche Daten genau zu erheben sein werden und wie schwierig die Erreichbarkeit der zu Befragenden sein wird.
337	Förderung von psychischer Gesundheit und gesundheitsrelevanten Basiskompetenzen (soziale und emotionale Kompetenz, Krisenbewältigung) bei Kindern und Jugendlichen, Ausbau kontaktbasierter Aufklärung (trialogisch) über psychische Erkrankungen und regionale Hilfsangebote sowie Ausbau schulischer Präventionsprogramme (z.B. Sucht-, Suizid-, Gewalt-, Mobbingprävention).	2022–2030	BMSGPK, BMBWF, BKA, Bildungsdirektionen/Schulpsychologie	Kostenschätzung nach Ausarbeitung der konkreten Maßnahmen möglich.
338	Kurs-Curriculum „Gesundsein“ mit Teilnehmer:innen mit Lernbehinderungen und Mehrfachbehinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, begleitende Qualitätssicherung, Evaluierung und Weiterentwicklung.	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
339	Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung und Sensibilisierung von Menschen mit Lernbehinderungen für das Thema Gesundheitskompetenz	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
340	Bildung und Aktivierung von Netzwerken und Organisationen zur Gesundheitsförderung in Bezirken unter gezielter Einladung von Behindertenorganisationen	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

7.3. Rehabilitation

7.3.1. Ausgangslage

Artikel 26 UN-BRK verpflichtet Österreich, umfassende **Dienste und Programme zur Rehabilitation**, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, zu organisieren. Die Leistungen und Programme sollen im frühestmöglichen Stadium einsetzen. Sie sollen die Inklusion in die Gemeinschaft unterstützen, freiwillig sein und Menschen mit Behinderungen auch in ländlichen Gebieten so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation ist der im Auftrag des Dachverbands der Sozialversicherungsträger von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) erstellte „**Rehabilitationsplan 2020**“³⁵ von Bedeutung. Noch offene Themen in diesem Bereich sind die Schaffung bedarfsgerechter onkologischer Rehabilitation und der Ausbau von auf den individuellen Bedarf abgestimmten Angeboten der psychiatrischen Rehabilitation, insbesondere in Form der ambulanten Rehabilitation.

Der Erhaltung der Erwerbsfähigkeit bis zum Pensionsantrittsalter dienen Geld- und Sachleistungen aus der Kranken- und Pensionsversicherung, wie etwa Rehabilitationsverfahren oder das Rehabilitations- und das Wiedereingliederungsgeld. Derzeit wird in keinem Bereich der Rehabilitation eine **Peer-Beratung** vor Bescheiderlassung und vor Setzen der Rehabilitationsmaßnahmen als Qualitätssicherungsinstrument angeboten.

7.3.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (249) Rehabilitation soll für alle Menschen mit Behinderungen und (chronischen) Erkrankungen **umfassend** (medizinische, berufliche, soziale Rehabilitation) und langfristig erfolgen, unabhängig vom Versichertenstatus und der Ursache und Form der Behinderung. Die unterschiedlichen Formen der Rehabilitation müssen gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, die Rehabilitation personenzentriert und entsprechend dem konkreten Bedarf ausgestaltet sein.
- (250) Es soll ein **Rechtsanspruch auf Maßnahmen** der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation nach den §§ 302, 303 und 304 ASVG und den entsprechenden Parallelbestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen zur langfristigen Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Hintanhaltung von Invalidität und Berufsunfähigkeit geschaffen werden, unabhängig von einem Berufsschutz (**Early Intervention**). Dies umfasst alle Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, auch Menschen mit Sinnesbehinderungen und kognitiven Behinderungen.
Indikator: Entsprechende **gesetzliche Grundlagen** im Sozialversicherungsrecht sind vorhanden.
- (251) Die **psychiatrische und onkologische Rehabilitation**, insbesondere die ambulante Rehabilitation, sollen ausgebaut werden. Psychiatrische Reha-Angebote sollen so gestaltet sein, dass sie an den individuellen Bedarf angepasst werden können.
- (252) Eine **Peer-Beratung** soll vor Bescheiderlassung und vor Setzen von Rehabilitationsmaßnahmen als Qualitätssicherungsinstrument angeboten werden.

³⁵ <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.742311&version=1611835415>

(253) Rehabilitationsleistungen sollen durch entsprechende legislative Vorkehrungen **harmonisiert** werden.

7.3.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
341	Ausbau und Weiterführung der ambulanten kardiologischen Rehabilitation mit wissenschaftlicher Überprüfung nach Maßgabe des Rehabilitationsplanes	2022–2030	SV	Kostenschätzung nach Erstellung eines detaillierten Etappenplans
342	Ausbau (vor allem im ambulanten Bereich) und Weiterführung der psychiatrischen und onkologischen Rehabilitation und deren Evaluierung hinsichtlich Barrierefreiheit	2022–2030	SV	Bedarfsabhängig. Kosten sind bedarfsabhängig.
343	Ausstattung des Casemanagements beim REHA-Geld mit ausreichenden Ressourcen	2022–2030	BMSGPK, SV	Bedarfsabhängig. Kosten sind bedarfsabhängig.
344	Ausbau Rehabilitation für Schwerhörige z.B. nach Cochlea-Implantat-Operationen	2022–2030	SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Bedarfsabhängig. Kosten sind bedarfsabhängig.
345	Für Personen, die die Voraussetzungen für einen Berufsschutz nach dem ASVG nicht erfüllen, soll ein Berufsschutz durch die Fokussierung auf die eingebrachten Kompetenzen geschaffen werden.	2022–2030	BMSGPK	Jährlicher Pensionsaufwand für 100 Personen mit einer monatlichen Pension von € 700: ca. € 1 Mio., gleichzeitig Wegfall anderer Transferleistungen möglich.
346	Etablierung eines Pilotprojekts zur Peer-Beratung in allen Phasen (Vorbereitung, Durchführung und häusliche Versorgung) der medizinischen Rehabilitation.	2022–2025	BMSGPK, SV	Noch keine Kostenschätzung vorhanden.

7.4. Hilfsmittel

7.4.1. Ausgangslage

Nach Artikel 25 UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf Gesundheitsdienstleistungen, die von ihnen **speziell wegen ihrer Behinderung** benötigt werden.

Die in diesem Unterkapitel behandelten Hilfsmittel bzw. technische Hilfen sind bestimmte Produkte, Geräte, Ausrüstungen oder technische Systeme, die für die Rehabilitation von

körperlich, psychisch, kognitiv oder sinnesbeeinträchtigten Menschen eingesetzt werden, um **krankheitsbedingte Folgen zu behandeln** oder **Behinderungen zu kompensieren**. Sie sind in vielen Fällen Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilhabe und können das alltägliche Leben erleichtern und Behinderungen ausgleichen oder deren funktionelle Einschränkung mildern. Die technische Reife der Hilfsmittel wird immer besser und ihre Anzahl steigt laufend.

Von den **Sozialversicherungsträgern** werden derzeit nicht alle Hilfsmittel übernommen. Die Sozialversicherung ist bei der Vergabe an gesetzliche Rahmenbedingungen gebunden. Von der Sozialversicherung nicht finanzierungsfähige Hilfsmittel können im Weg der **Behindertenhilfe der Länder** finanziert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten ist oftmals eine bedarfsgerechte Versorgung mit Hilfsmitteln nicht möglich. Zwar ist eine Kostenteilung zwischen Sozialversicherungsträgern und Ländern langjährige Praxis, es fehlt jedoch eine einheitliche Anlaufstelle in Form von **"One-Stop-Shops"**, die die Zugänglichkeit massiv erleichtern würde.

7.4.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (254) Es sollen langfristig **zentrale Hilfsmittel-Anlaufstellen** für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, da nur so eine transparente und effiziente Finanzierung im Hilfsmittelbereich zu bewerkstelligen ist.
- (255) Alle Menschen mit Behinderungen (einschließlich Kinder ohne Altersgrenzen) sollen die für sie nötigen Hilfsmittel im **bestmöglichen Ausmaß** erhalten. Hilfsmittel sind von der öffentlichen Hand zu finanzieren und haben sich nach dem individuellen Bedarf der Person zu richten.
- (256) Die Bandbreite der geförderten Hilfsmittel soll evaluiert werden und an den **Stand der Technik** angepasst werden.

7.4.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
347	Intensivierung der Zusammenarbeit aller Kostenträger im Hilfsmittelbereich und Schaffung zentraler Hilfsmittel-Anlaufstellen („ One Stop Shops “) für Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch als optimale Anlaufstelle für Kinder mit Behinderungen	2022–2024	BMSGPK, SV Ktn., Stmk., Bgld., Wien, NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Kostenneutrale Verwaltungsreform
348	Schließung von Lücken bei der Finanzierung der Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen	2022–2030	BMSGPK, SV	Bedarfsabhängig. Finanzierung SV/Länder

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
349	Evaluierung und Anpassung der geförderten Hilfsmittel an den Stand der Technik und Schwerpunktsetzung im Bereich der Digitalisierung	2022– 2030	Wien, NÖ, OÖ	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

8. Bewusstseinsbildung und Information

8.1. Forschung

8.1.1. Ausgangslage

Mit Hilfe aussagekräftiger Forschungsdaten können wirkungsvolle politische Konzepte zur Umsetzung der UN-BRK erarbeitet und umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit Forschung sind vor allem die Verpflichtungen nach **Artikel 4, 9, 31 und 32 UN-BRK** relevant. Weitere Forschungsaktivitäten zum Thema Inklusion und die Entwicklung von intelligenten Technologien, die Menschen mit Behinderungen unterstützen, sind von großer Bedeutung.

Statistik Austria hat gemeinsam mit anderen im Jahr 2018 in einer Pilotstudie auf die Notwendigkeit hingewiesen, in barrierefreie sozialstatistische Datenerhebungen zu investieren.³⁶ In Ermangelung einer entsprechenden Finanzierung wurden derartige Investitionen bisher jedoch nicht im Arbeitsprogramm von Statistik Austria aufgenommen..

8.1.2. Zielsetzungen und Indikatoren

- (257) Bei der Entwicklung von intelligenten technischen Produkten soll das Hauptaugenmerk auf dem **Grundsatz des universellen Designs** und der Benutzerfreundlichkeit liegen.
- (258) Spezifische Schwerpunkt-Lehrstühle, Institute an Hochschulen und Förderschienen – z.B. zum Thema „**Disability Studies**“ – sollen den gezielten Ausbau von Forschungsaktivitäten zum Thema Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.
- (259) Es soll **verstärkte Forschung** und ausreichende **Forschungsdaten** zur Situation von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch mit psychischen Behinderungen

³⁶http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=119914

und Lernbehinderungen, geben – mit Fokus auf Hindernisse bei der Ausübung ihrer Rechte und effektive Lösungsmöglichkeiten.

Indikator: Anzahl der durchgeführten **Studien, Forschungsberichte, neuen Forschungsdaten**.

(260) Es sollen partizipative und **inklusive Forschungsansätze** verfolgt werden, die eine aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expert:innen sicherstellen.

(261) In der Sozialforschung soll sowohl eine **Disaggregation von Daten nach Behinderung, Geschlecht und Alter** als auch nach anderen Kriterien möglich sein.

(262) Bei der Erteilung von **Forschungsaufträgen** sollen auch relevante Aspekte von **Inklusion** und **Barrierefreiheit** berücksichtigt werden.

Indikator: Anzahl der **Forschungsaufträge** mit enthaltenen Aspekten zu Inklusion und Barrierefreiheit.

(263) Barrierefreie und leistbare **Technologien** sollen unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen als Expert:innen entwickelt werden.

Indikator: Anzahl der **neuen Technologien**.

(264) Forschungen sollen sich mit den **Lebensbedingungen** und dem Wohlbefinden von Menschen mit Behinderungen auseinandersetzen, insbesondere auch in Bezug auf Sexualität.

8.1.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
350	Partizipative Erarbeitung von Schwerpunkten für die Forschung und Konkretisierung möglicher Studien	2022–2023	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
351	Erarbeitung einer Übersicht laufender und geplanter Forschungsprojekte der Bundesministerien mit ausdrücklicher Relevanz für oder Bezugnahme auf Menschen mit Behinderungen, unter Heranziehung der Forschungsdatenbank des BMBWF	2022–2023	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt

8.2. Statistik

8.2.1. Ausgangslage

Statistische Daten werden im Wesentlichen über **Dokumentation** und **empirische Erhebungen** gewonnen. Von zentraler Bedeutung für ihre Aussagekraft ist die Wahl geeigneter Erhebungsmethoden.

Die Verpflichtung zur „**Sammlung geeigneter Informationen**, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten“, ist in **Artikel 31 UN-BRK** verankert. Statistiken sind zudem zu verbreiten und barrierefrei zugänglich zu machen.

Sozialplanung und Weiterentwicklung braucht Daten, auf die aufgebaut werden kann. Qualitätsstatistiken zum Thema Behinderung setzen voraus, dass **Datenerhebungen** planbar sind und speziell qualifiziertes Personal verfügbar ist. In einigen zentralen Bereichen **fehlen teilweise Daten** oder die vorhandenen Daten sind **nicht aussagekräftig** oder nicht repräsentativ genug, um ein vollständiges Bild der aktuellen Situation zu vermitteln und so eine Bedarfsplanung zu ermöglichen. Dies betrifft zum Beispiel die Situation in den unterschiedlichen Wohnformen oder in sogenannten Behindertenwerkstätten.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss hat sich nach Österreichs **Staatenprüfung 2013** besorgt darüber gezeigt, dass kaum Daten über Angelegenheiten betreffend **Frauen mit Behinderungen** erfasst werden. Die Notwendigkeit einer entsprechenden **Genderperspektive** zeigt sich auch im Allgemeinen Grundsatz „Gleichberechtigung von Mann und Frau“ in **Artikel 3 UN-BRK**.

Bisher übliche **nationale** (z.B. Mikrozensus-Erhebungen) und **europäische Datensets** (z.B. European Community Statistics on Income and Living Conditions – EU-SILC) werden so weit wie möglich genutzt, sind aber für die spezifischen Fragestellungen hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK oft zu pauschal und unspezifisch.

Im Rahmen des Inklusionspaketes 2017 wurde im **BBG** eine gesetzliche Ermächtigung zur **Verknüpfung von Verwaltungsdaten** eingeführt. Sofern Statistik Austria damit beauftragt wird, können somit – unter Wahrung des Datenschutzes – vorhandene Daten zum Thema Behinderung verknüpft und ausgewertet werden.

Die **EU** sieht in ihrer neuen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030³⁷ u.a. die Entwicklung neuer Indikatoren, die Erstellung einer Strategie zur Datensammlung und eine engere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vor.

Österreich beteiligt sich auf EU-Ebene an der Entwicklung einheitlicher und systematischer Statistikerhebungen über die Situation von Menschen mit Behinderungen. Ein wichtiges Thema stellen beispielsweise die Lebens- und Einkommensbedingungen der Bevölkerung

³⁷ Siehe dazu auch Unterkapitel 1.8 EU-Behindertenpolitik.

dar. Diesbezüglich hat der **EU-Sozialschutzausschuss (SPC)** eine Unterarbeitsgruppe zum Themenkomplex Indikatoren eingerichtet (**Indicators' Sub-Group, SPC-ISG**), deren Ziel eine laufende Optimierung der Statistiken ist. Die Frage nach zeitgemäßen Indikatoren im Behindertenbereich entsprechend dem sozialen Modell von Behinderung nimmt dabei eine zentrale Stellung ein.

Die systematische Erfassung von Sozialausgaben für die Gesamtbevölkerung und einzelne Gruppen, so z.B. Menschen mit Behinderungen, wird durch das **Europäische System der Integrierten Sozialstatistik (ESSOSS)** gewährleistet. Damit werden beispielsweise die Ausgaben der Förderungsmaßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft oder auch die Geld- und Sachleistungen der Behindertenhilfe umfasst.

8.2.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(265) Es soll eine **umfassende statistische Grundlage** zu einer holistischen Einschätzung der Situation von Menschen mit Behinderungen in Österreich geschaffen werden.

(266) Aussagekräftige **Daten und Statistiken** hinsichtlich Menschen mit Behinderungen, auch zu Menschen mit psychischen Behinderungen und Lernbehinderungen sowie zu Kindern mit Behinderungen, sollen kontinuierlich erhoben und barrierefrei veröffentlicht werden.

(267) **Erhebungsmethoden** sollen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zugänglich und barrierefrei sein (z.B. Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder Lernbehinderungen) und repräsentative Stichproben ermöglichen (z.B. kein Ausschluss von Menschen, die in Einrichtungen leben).

Indikator: Barrierefreie Erhebungsmethoden werden in Befragungen angewendet.

(268) Menschen mit Behinderungen sollen in die Sammlung und Analyse von Daten, die sie betreffen, **einbezogen** werden.

Indikator: Partizipative Rolle der Menschen mit Behinderungen **bei einzelnen Datensammlungen** und -analysen.

(269) Bei sämtlichen Statistiken in Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen soll auf die **genderspezifische Erhebung und Auswertung** geachtet werden.

8.2.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
352	Ständige interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Statistik Austria und den Ländern zur Verbesserung der Datenlage – auch als Grundlage für die Erarbeitung von Indikatoren	2022–2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
353	Rahmenvertrag mit der Statistik Austria für die kontinuierliche Entwicklung und Durchführung von Methoden für barrierefreie Befragungen, registerbasierte Statistiken und Indikatoren sowie für repräsentative Stichprobenerhebungen zu den Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen einschließlich sozio-ökonomischem Status und intersektionalen Faktoren	2022–2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
354	Aufbereitung von relevanten Statistiken in leichter Sprache und als ÖGS-Videos mit Untertiteln und Veröffentlichung auf der Webseite von Statistik Austria	2022–2030	BKA, Statistik Austria	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung
355	Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

8.3. Berichte

8.3.1. Ausgangslage

Nach **Artikel 35 UN-BRK** ist Österreich verpflichtet, dem UN-Behindertenrechtsausschuss mindestens alle vier Jahre einen Bericht über getroffene Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der UN-BRK und dabei erzielte Fortschritte vorzulegen (**Staatenbericht**).

Die österreichische Bundesregierung ist nach **§ 13a BBG** verpflichtet, in regelmäßigen Abständen einen „**Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich**“ zu erstellen. Es handelt sich dabei um eine umfangreiche Dokumentation über die Situation von Menschen mit Behinderungen in Österreich.

Weitere für Menschen mit Behinderungen relevante Berichte sind der Pflegevorsorge- und der Sozialbericht des BMSGPK, die Sozialberichte der Länder sowie interne Berichte von Bundesministerien – z.B. zum Grad der Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht.

Für die Qualität der Berichtslegung gibt es zwei wichtige Komponenten: eine aussagekräftige **Datenbasis** sowie ein transparentes und partizipatives **Erstellungsverfahren**.

8.3.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(270) In Berichten des Bundes, der Länder und anderer Organisationen (z.B. Sozialpartner) soll auf die Perspektive von Menschen mit Behinderungen im Sinne eines umfassenden **Disability Mainstreaming** geachtet werden.

Indikator: Anzahl der **Berichte** des Bundes, der Länder und anderer Organisationen, die **Informationen über Menschen mit Behinderungen** enthalten.

(271) Berichte des Bundes, der Länder und anderer Organisationen (z.B. Sozialpartner) sollen **umfassend barrierefrei** veröffentlicht werden (unter anderem durch leichte Sprache und Darstellung, Videos mit Untertiteln, in Österreichischer Gebärdensprache, in Audioformaten).

Indikator: **Barrierefreie Formate** liegen vor.

(272) Bei sämtlichen Berichten in Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen soll auch auf die **genderspezifische Erhebung und Auswertung** geachtet werden.

(273) Das Feedback und die **Empfehlungen von Expert:innen**, insbesondere solchen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen, sollen bei der Erstellung von Berichten des Bundes, der Länder und anderer Organisationen (z.B. Sozialpartner) berücksichtigt werden.

Indikator: Hintergrund der **eingebundenen Expert:innen**.

(274) Im Rahmen der Erstellung von **Sozialberichten** in den **Ländern** sollen auch Prognose-daten für die Entwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen (Bedarfspläne) dargestellt werden.

8.3.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
356	Regelmäßige Erstellung von Berichten der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich, wie im BBG vorgesehen, sowie barrierefreie Veröffentlichung der Berichte (inklusive Statistiken)	2022–2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
357	Regelmäßige Erstellung von Staatenberichten zur Umsetzung der UN-BRK und barrierefreie Veröffentlichung in verschiedenen Formaten	2022–2030	BMSGPK	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
358	Berücksichtigung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in Sozialberichten der Länder (z.B. durch	2022–2030	Ktn., Stmk., Bgld., Wien,	Festlegung der Kosten erfolgt bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
	entsprechende Datenauswertung und Darstellung nach dem Merkmal Behinderung)		NÖ, OÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	

8.4. Öffentlichkeitsangebot und Informationsangebote

8.4.1. Ausgangslage

Artikel 8 UN-BRK fordert unter anderem, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen, ihre Fähigkeiten und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern sowie Vorurteile in allen Lebensbereichen zu bekämpfen.

In Österreich bestehen nach wie vor **Vorurteile** und **Stereotypen** gegenüber Menschen mit Behinderungen. Sie werden auf ihre Behinderungen reduziert und nicht als Menschen wahrgenommen, die erst in Wechselwirkung mit vielfältigen Hindernissen in ihrem gesellschaftlichen Umfeld eine Behinderung erfahren. „**Barrieren in den Köpfen**“ erschweren die Umsetzung der UN-BRK. Mit einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit und einem breiten Informationsangebot kann diesen Vorstellungen entgegengewirkt werden.

8.4.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(275) Bewusstseinsbildende Maßnahmen sollen auch **ministeriums- und bundesländerübergreifend** finanziert und umgesetzt werden.

Indikator: Anzahl der durchgeführten **bewusstseinsbildenden Maßnahmen**.

(276) Durch regelmäßige Aktualisierung der **Publikationen im Behindertenbereich** und kostenfreie Online-Bereitstellung für eine breite Öffentlichkeit soll staatliche Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung im Behindertenbereich barrierefrei erfolgen.

Indikatoren: Anzahl der aktuellen **Publikationen**, Informationen auf Webseiten.

(277) Bei sämtlichen Publikationen in Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen soll auf **Gender-, Alters- und Herkunftsaspekte** geachtet werden.

Indikator: Publikationen enthalten Informationen zu Gender-, Alters- und Herkunftsaspekten.

(278) Die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung durch die **Behindertenorganisationen** soll mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Wichtig dabei ist, dass alle Behinderungsformen thematisiert werden und die betroffenen Menschen die nötigen Fachinformationen erhalten.

Indikator: Durchgeführte **Informationsmaßnahmen**.

(279) Informationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die UN-BRK sollen für alle Menschen **barrierefrei zur Verfügung stehen** (Formate in leichter Sprache, Videos mit Untertiteln, Österreichischer Gebärdensprache und Audio-deskription).

Indikator: **Barrierefreie Informationen** in verschiedenen Formaten.

(280) Wesentliche **Inhalte auf Bundes- und Länderebene** sollen umfassend in barrierefreien Formaten kommuniziert werden.

Indikator: **Informationen** in barrierefreien Formaten.

(281) Bewusstseinsbildung soll durch **Vorbildwirkung auf Bundes- und Landesebene**, beim Gemeindeverband und im Städtebund erfolgen, vor allem durch umfassende Barrierefreiheit, Mitarbeiter:innen mit Behinderungen in der Belegschaft und ihre Einbeziehung als Expert:innen.

(282) Menschen mit Behinderungen sollen in den Medien und von öffentlichkeitswirksamen Stellen **UN-BRK-konform dargestellt** werden. Veraltete Konzepte über die Darstellung von Menschen mit Behinderungen sollen an die Grundsätze der UN-BRK angepasst werden.

(283) Menschen mit Behinderungen und insbesondere Menschen mit Lernbehinderungen sollen in ihren journalistischen Kompetenzen geschult werden und eine tragende Rolle bei Redaktionsarbeiten einnehmen.

Indikator: Steigender **Anteil** an von Menschen mit Behinderungen verfassten **Beiträgen**.

8.4.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
359	Ausbau der behindertenspezifischen Themen auf der Homepage und weiteren spezifischen Webseiten der Bundesministerien und der Länder unter Beachtung des Genderaspektes	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA, BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW Ktn., Stmk., Bgld., Wien, OÖ, NÖ, Sbg., Tirol, Vbg.	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung
360	Ausbau barrierefreier Formate bei Publikationen und Informationsangeboten	2022– 2030	BMSGPK, BMJ, BMI, BMLV, BKA, BMEIA,	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
			BML, BMK, BMKÖS, BMF, BMBWF, BMAW, Vbg., Tirol, Sbg., OÖ, NÖ, Wien, Bgld., Stmk., Ktn.	
361	Barrierefreie Informationen über die UN-BRK und Verbreitung bei Behörden und der Bevölkerung (auch in alternativen Kommunikationsformen)	2022– 2030	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung
362	Bestandsanalyse und Bereitstellung aller zukünftigen elektronischen Informationen in leichter Sprache ; Prüfung der Barrierefreiheit von physischen Formularen, Informationen etc.	2022– 2030	BMI	Kosten vom Ressortbudget abgedeckt
363	Erstellung einer Broschüre - Barrierefreiheit für alle (Folgebroschüre zu den zwei bereits erstellten Broschüren des BMVIT)	2022– 2030	BMK	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung
364	Erweiterung der direkten Beantragung von Förderungen für Menschen mit Behinderungen über das Transparenzportal	2022– 2030	BMF bzw. jeweilige Förderungsstellen	aus dem Budget der Transparenzdatenbank
365	Erarbeitung einer Subseite auf bmf.gv.at mit übersichtlichen behindertenspezifischen Informationen im Bereich des BMF sowie Darstellung der Inhalte in Österreichischer Gebärdensprache	2022– 2030	BMF	€ 10.000 bis € 15.000

8.5. Sensibilisierung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung

8.5.1. Ausgangslage

Die Notwendigkeit für **Schulungen** im Sinne von **Know-how, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung** ist in der UN-BRK verankert. Daher braucht es ein flächendeckendes Angebot an Aus-, Fort- und Weiterbildung für verschiedene Berufsgruppen, insbesondere jene im Justizwesen, in der Exekutive, im Gesundheits- und Pflegebereich, im öffentlichen Dienst, im Bildungswesen und in der Sozialarbeit. Bisher liegen diese Angebote noch nicht in ausreichendem Ausmaß vor.

8.5.2. Zielsetzungen und Indikatoren

(284) Bei der Entwicklung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind die unterschiedlichen Bedarfe und Situationen **der Zielgruppen** zu beachten. Die **Einbeziehung** der **Expertise** von Selbstvertreter:innen und Behindertenorganisationen spielt eine zentrale Rolle. Auch **genderspezifische Aspekte** sind zu berücksichtigen.

(285) **Sensibilisierungsmaßnahmen** mit Fokus auf Rechte von Menschen mit Behinderungen, Diskriminierungsschutz und Disability Mainstreaming sollen durchgeführt werden, z.B. durch regelmäßige Schulungen für Bedienstete in den **Bundesministerien/Ländern und Behörden**, für bestimmte Berufsgruppen, Organisationen, Unternehmen, etc.

Indikatoren: Anzahl der durchgeführten **Schulungen/Veranstaltungen/teilnehmenden Personen**; Aufnahme eines verpflichtenden Elements in Richtlinien/Erlässe, Grundlagen, etc.

(286) Das Bewusstsein für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen soll bei **politischen Entscheidungsträger:innen** auf Bundes- und Länderebene, zur Unterstützung bei der UN-BRK-konformen Ausführung gesteigert und vertieft werden.

Indikatoren: Anzahl der durchgeführten **Schulungen/Veranstaltungen**, jährlich aufgeschlüsselt, Anzahl der teilnehmenden Personen.

(287) **Aus-, Fort- und Weiterbildungscurricula** bestimmter Berufsgruppen sollen systematisch betreffend Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Behinderung evaluiert werden.

Indikator: Ergebnisse der **Evaluierungen**.

(288) Ausgewählte Gruppen (u.a. auch Kinder/Schüler:innen/Pädagog:innen, Gesundheitspersonal) und die Bevölkerung sollen für Themen wie Behinderung, psychische Erkrankungen, etc. durch adäquate Informationsmaßnahmen (verstärkte Nutzung sozialer Medien) sensibilisiert werden.

Indikator: Durchgeführte **Informationsmaßnahmen**, Unterlagen, Medienanalyse und –auswertung.

8.5.3. Maßnahmen

Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
366	Regelmäßige Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung des Angebots an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Menschen mit Behinderungen an der Verwaltungsakademie des Bundes	2022– 2030	BMKÖS	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung


Nr.	Inhalt	Zeit	Zuständigkeit	Kosten
367	Konzeption und Durchführung von Schulungen zum Thema Menschen mit Behinderungen für Entscheidungsträger:innen und öffentlich Bedienstete unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen	2022– 2030	BMKÖS	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung
368	Partizipative Erarbeitung von Bildern von Menschen mit Behinderungen in der Werbung gemeinsam mit der zuständigen Sektion der Wirtschaftskammer und Kreativen unter Einbindung von Selbstvertreter:innen aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen; Durchführung einer entsprechenden Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit	2023– 2025	BMSGPK	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung
369	Justizinterne Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Behinderung und Behindertenrecht; Evaluierung der Ausbildungspläne in Bezug auf das Thema Behinderung	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt, soweit abgrenzbar, bei Budgetmittelaufteilung
370	Veranstaltungen für Vollzugsmitarbeiter:innen – Erkennen von Bedarfen verschiedener Gruppen	2022– 2030	BMJ	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung
371	Einsatz von E-Learning-Tools für BMI-Bedienstete (Themen: Demenz, „Hate-Crime“ etc.), speziell im Außendienst bzw. mit Parteienverkehr	2022– 2030	BMI	Laufender Personal- und Sachaufwand, weitere Kosten derzeit nicht abschätzbar
372	Schulungen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich der einschlägigen Rechtsmaterien, dem Erkennen von Behinderungen und dem Umgang mit Menschen mit physischen, psychischen und kognitiven Behinderungen	2022– 2030	BMI	HPE Seminar jährl. € 70.000(€ 1.000 pro Seminar) = € 700.000 für 10 Jahre
373	Sensibilisierung für das Thema Behinderung und bewussteinbildende Maßnahmen für Mitarbeiter:innen des Ressorts	2022– 2030	BML, BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung
374	Informationen und ressortinterne Schulungen zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ für alle Bediensteten und im Rahmen der Grundausbildung für alle Verwendungsgruppen	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung
375	Implementierung transversaler Kompetenzen (Umgang mit Menschen mit Behinderungen) in den Ausbildungsordnungen	2022– 2030	BMAW	Festlegung der Kosten erfolgt erst bei Budgetmittelaufteilung

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ADA	Austrian Development Agency – Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
AGG	Arbeit- und Gesundheit-Gesetz
AMD-G	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATF	Ausgleichstaxfonds
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BBEN	Beratungs- und Betreuungseinrichtungen neu (für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen)
BBG	Bundesbehindertengesetz
BBRZ	Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland
BGM	betriebliches Gesundheitsmanagement
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung

BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EAA	European Accessibility Act – Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008
EN	Europäische Norm
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EU-SILC	Statistics on Income and Living Conditions; Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZA-G	Entwicklungszusammenarbeitsgesetz
FIDS	Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health – Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IHS	Institut für höhere Studien
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
ILO	International Labour Organisation – Internationale Arbeitsorganisation
KEBÖ	Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs
KI	Künstliche Intelligenz
KIP	Kompetenzzentren für Inklusive Pädagogik
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
Ktn.	Kärnten
LAP	Lehrabschlussprüfung
LGBTIQA+	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex, Queer und Asexual – lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche/transgender, intersexuelle, queere und asexuelle Menschen. Das „plus“ (+) steht für Menschen mit weiteren geschlechtsbezogenen Identitäten bzw. Orientierungen
LL	Leichter Lesen
mBAKS	mobiles Büroautomatisations- und Kommunikationssystem
NAP	Nationaler Aktionsplan
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
NGOs	Non-Government Organisations – Nichtregierungsorganisationen
NÖ	Niederösterreich
ÖBR	Österreichischer Behindertenrat

OEZA	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
ÖGS	Österreichische Gebärdensprache
ÖNB	Österreichische Nationalbank
OÖ	Oberösterreich
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz – Gesetz über den Österreichischen Rundfunk
ÖZIV	„Österreichs zukunftsorientierte Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen“ (bis 2015: Österreichischer Zivil-Invalidenverband) – ÖZIV Bundesverband für Menschen mit Behinderungen
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
Sbg.	Salzburg
SDGs	Sustainable Development Goals
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
SLIÖ	Selbst-Bestimmt-Leben-Initiativen Österreich
SPC	Social Protection Committee – Sozialschutzausschuss
SPC-ISG	Indicators’ Sub-Group (ISG) of the Social Protection Committee (SPC) – Indikatoren-Unterarbeitsgruppe des Sozialschutzausschusses
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk.	Steiermark
SV	Sozialversicherung(sträger)
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung
UbG	Unterbringungsgesetz
UN	United Nations – Vereinte Nationen
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UNCRPD	United Nations’ Convention on the Rights of Persons with Disabilities –Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Vbg.	Vorarlberg
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
VO	Verordnung
VZKG	Verbraucherzahlungskontogesetz
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines – Richtlinien für barrierefreier Webinhalte
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
2. ErwSchG	2. Erwachsenenschutzgesetz



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)